

**DIENST-  
UND  
VOLLZUGS-  
ORDNUNG**

---

**(DVollzO)**

JH  
30  
3

off. 115, 122

*Licium*

# Dienst- und Vollzugsordnung

(DVollzO)

vom 1. Dezember 1961

1961 M

JH 30 / 3



1. E



1976.1319

2

---

Druck: Männer- und Frauenstrafanstalt Anrath

# Übersicht

## *Erster Teil*

### **Vollzugsbehörden und Vollzugsbedienstete**

#### *Erster Titel*

##### **Vollzugsanstalten**

- 1 Arten
- 2 Selbständige Anstalten. Gerichtsgefängnisse
- 3 Frauenanstalten
- 4 Anstalten für den Erstvollzug
- 5 Weitgehend offene Anstalten
- 6 Anstalten für junge Gefangene
- 7 Anstalten für kranke Gefangene
- 8 Zweckbestimmung. Vollstreckungsplan

#### *Zweiter Titel*

##### **Aufsichtsbehörde**

- 9 Aufsichtsbehörde
- 10 Anstaltsbesichtigungen
- 11 Anstaltsbesuche

#### *Dritter Titel*

##### **Vollzugsbedienstete**

- 12 Anstaltsleiter
- 13 Aufgaben des Anstaltsleiters
- 14 Abteilungsleiter
- 15 Vollzugs- und Verwaltungsdienst

- 16 Dienstleiter bei Gerichtsgefängnissen
- 17 Technischer Dienst
- 18 Aufsichtsdienst
- 19 Werkdienst
- 20 Weibliche Bedienstete
- 21 Gemeinsame Vorschriften für den Aufsichts- und Werkdienst
- 22 Anstaltsärzte
- 23 Aufgaben des Anstaltsarztes
- 24 Gehilfen des Arztes
- 25 Geistliche
- 26 Psychologen
- 27 Lehrer
- 28 Fürsorger
- 29 Sozialpädagogen
- 30 Einstellung, Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten
- 31 Zulassung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst
- 32 Dienstbesprechungen
- 33 Jahresbericht

#### *Vierter Titel*

##### **Allgemeine Berufspflichten der Bediensteten**

- 34 Grundpflichten
- 35 Verkehrs- und Geschäftsverbot
- 36 Lauterkeit des dienstlichen Verhaltens
- 37 Arbeiten für Bedienstete
- 38 Familienangehörige
- 39 Dienstgeheimnis

- 40 Tragen von Waffen
- 41 Verhalten bei Widersetzlichkeiten
- 42 Diensterteilung
- 43 Meldepflicht

*Zweiter Teil*

**Vollzug der Freiheitsstrafen**

*Erster Abschnitt*

**Aufnahme**

- 44 Annahme in der Vollzugsanstalt
- 45 Aufnahmeverhandlung
- 46 Aufnahmeersuchen
- 47 Entscheidung über die Aufnahme. Vorführung vor den Anstaltsleiter
- 48 Vorläufige Aufnahme bei Unzuständigkeit
- 49 Vorläufige Aufnahme bei Vollzugsuntauglichkeit
- 50 Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörde und an das Gericht
- 51 Durchführung der Aufnahme
- 52 Aufnahmeuntersuchung
- 53 Mitgebrachte Kinder
- 54 Personalakten
- 55 Persönliche Verhältnisse
- 56 Gefangenenbuch. Gefangenenkartei

*Zweiter Abschnitt*

**Behandlung und Verhalten der Gefangenen**

*Erster Titel*

**Allgemeines**

- 57 Zweck und Ziel des Strafvollzuges
- 58 Persönlichkeitserforschung
- 59 Kriminologischer Dienst

- 60 Differenzierung im Vollzuge
- 61 Behandlung der Gefangenen
- 62 Vergünstigungen

*Zweiter Titel*

**Haftformen. Unterbringung**

- 63 Trennung der Gefangenen
- 64 Haftformen
- 65 Einzelhaft. Gemeinschaftshaft
- 66 Entscheidung über die Haftform
- 67 Anwendung der Einzelhaft
- 68 Durchführung der Gemeinschaftshaft

*Dritter Titel*

**Allgemeines Verhalten der Gefangenen**

- 69 Grundsätzliches
- 70 Verhalten des Gefangenen gegenüber den Bediensteten
- 71 Tageseinteilung
- 72 Platzgebundenheit
- 73 Ruhiges Verhalten
- 74 Verhalten der Gefangenen untereinander und gegenüber anderen Personen
- 75 Geschäfts- und Spielverbot
- 76 Rauchen
- 77 Unbefugter Besitz
- 78 Ordentliche Behandlung der Anstaltssachen. Haftung
- 79 Meldepflicht

*Vierter Titel*

**Arbeit. Arbeits- und Leistungsbelohnung**

**I. Arbeit**

- 80 Allgemeines
- 81 Arbeitsbeschaffung

- 82 Privatunternehmer
- 83 Rücksicht auf die freie Wirtschaft
- 84 Arbeitsanforderung
- 85 Arbeitszuweisung
- 86 Einrichtung der Arbeitsbetriebe
- 87 Arbeitshygiene
- 88 Frauenarbeit
- 89 Hausarbeiter
- 90 Schreib-, Rechen- und Zeichenarbeiten. Sanitätsdienst
- 91 Außenarbeit
- 92 Arbeitsfreie Tage
- 93 Ertrag der Arbeit
- 94 Selbstbeschäftigung
- 95 Arbeitsverwaltungsordnung

## II. Arbeits- und Leistungsbelohnung

- 96 Allgemeines
- 97 Verwendung

### *Fünfter Titel*

#### **Verpflegung. Lagerung. Bekleidung**

- 98 Allgemeines
- 99 Ernährung. Genußmittel
- 100 Selbstverpflegung
- 101 Kleidung. Wäsche. Bettlager
- 102 Gebrauch eigener Kleidung und Bettstücke
- 103 Habe
- 104 Behandlung der Habe
- 105 Besondere Vorschriften über Bekleidung, Lagerung und Habe

*Sechster Titel*

**Gesundheitsfürsorge**

- 106 Hafräume
- 107 Heizung. Beleuchtung. Reinigung
- 108 Körperpflege
- 109 Reinigungsvorschriften
- 110 Bewegung im Freien. Leibesübungen
- 111 Vorbeugende Gesundheitspflege
- 112 Sorge für die Gesundheit
- 113 Gesundheitspolizeiliche Überwachung
- 114 Ansteckende Krankheiten
- 115 Behandlung kranker Gefangener. Krankmeldung.  
Ärztliche Entscheidung
- 116 Unterbringung
- 117 Ärztliche Verordnungen. Arzneimittel
- 118 Besondere Fälle ärztlicher Behandlung
- 119 Verbringen in eine Krankenanstalt bei körperlicher  
Erkrankung
- 120 Verbringen in eine Krankenanstalt bei geistiger  
Erkrankung
- 121 Nachricht in besonderen Erkrankungsfällen
- 122 Zahnärztliche Versorgung
- 123 Verfahren vor und nach der Entbindung einer  
Gefangenen

*Siebenter Titel*

**Erwachsenenbildung**

- 124 Fortbildung
- 125 Aufgabe der Fortbildung
- 126 Unterricht
- 127 Beschäftigung in der Freizeit
- 128 Gefangenenbücherei
- 129 Eigene Bücher und Schriften

*Achter Titel*

**Fürsorge durch soziale Hilfe**

- 130 Allgemeines
- 131 Sicherstellung von Hab und Gut
- 132 Aufrechterhaltung der Sozialversicherung
- 133 Entlassenenfürsorge
- 134 Fürsorge für die Familie

*Neunter Titel*

**Seelsorge**

- 135 Allgemeines
- 136 Einzelseelsorge
- 137 Teilnahme an religiösen Veranstaltungen eines anderen Bekenntnisses

*Zehnter Titel*

**Verkehr mit der Außenwelt**

I. Gefangenenbesuche

- 138 Allgemeines
- 139 Kreis der Besucher
- 140 Besucherlaubnis
- 141 Besuchszeit. Besuchsdauer
- 142 Besuchsraum
- 143 Überwachung. Verhalten beim Besuch
- 144 Verwertung erlangter Kenntnis
- 145 Besondere Vorschriften
- 146 Besucherliste

II. Schriftverkehr

- 147 Personenkreis
- 148 Schreibfristen
- 149 Sonderbriefe

- 150 Beratung
- 151 Schreiben
- 152 Briefempfang
- 153 Überwachung des Schriftverkehrs
- 154 Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- 155 Anhalten von Schreiben
- 156 Verfahren beim Anhalten
- 157 Schriftverkehr geistig Erkrankter und seelisch oder geistig Abartiger
- 158 Besondere Vorschriften
- 159 Briefkartei und Briefbuch
- 160 Postgebühren
- 161 Rücksenden und Nachsenden von Post

### III. Sonstiger Verkehr mit der Außenwelt

- 162 Fernmündlicher und drahtlicher Verkehr. Paket- und Geldverkehr
- 163 Vernehmung. Vorführung. Überstellung. Ausantwortung
- 164 Vorführung zum Urkundsbeamten
- 165 Ausführung. Urlaub
- 166 Eheschließung

#### *Dritter Abschnitt*

### **Sicherheit und Ordnung**

#### *Erster Titel*

#### **Allgemeine Sicherungsmaßnahmen**

- 167 Sicherung des Anstaltsbereichs
- 168 Tordienst
- 169 Nachtdienst
- 170 Sicherungs- und Alarmplan
- 171 Feuerschutz

- 172 Beaufsichtigung der Gefangenen
- 173 Durchsuchung
- 174 Entweichungen

*Zweiter Titel*

**Besondere Sicherungsmaßnahmen**

- 175 Allgemeines
- 176 Arten der zulässigen Maßnahmen
- 177 Fesselung
- 178 Vollzug der Maßnahmen
- 179 Verzeichnis und Meldung
- 180 Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt

*Dritter Titel*

**Hausstrafen**

- 181 Voraussetzungen
- 182 Arten der Hausstrafen
- 183 Vollzug von Hausstrafen
- 184 Vollzug der Kostschmälerung
- 185 Arrest
- 186 Mitwirkung des Anstaltsarztes
- 187 Strafbefugnis
- 188 Verfahren
- 189 Vollstreckung
- 190 Strafenbuch

*Vierter Titel*

**Unmittelbarer Zwang**

- 191 Allgemeines
- 192 Waffengebrauch
- 193 Zwangsuntersuchung. Zwangsbehandlung. Zwangs-  
ernährung

#### *Vierter Abschnitt*

##### **Beschwerden**

- 194 Bitten und Dienstaufsichtsbeschwerden
- 195 Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde
- 196 Förmlicher Rechtsbehelf. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

#### *Fünfter Abschnitt*

##### **Entlassung. Verlegung. Behandlung von Sterbefällen**

- 197 Entlassung
- 198 Rückgabe der Habe. Entlassungskleidung. Durchsuchung
- 199 Entlassungsuntersuchung
- 200 Entlassungsziel. Reisehilfe
- 201 Arbeitsbelohnungsguthaben. Unterstützung
- 202 Entlassungsschein
- 203 Benachrichtigung anderer Stellen
- 204 Verlegung
- 205 Beförderungsunfähigkeit
- 206 Behandlung von Sterbefällen

#### *Sechster Abschnitt*

##### **Besondere Vollzugsvorschriften**

###### *Erster Titel*

##### **Zuchthaus**

- 207 Trennung
- 208 Strengerer Anfangsvollzug
- 209 Kleidung
- 210 Arbeit
- 211 Verkehr mit der Außenwelt
- 212 Vergünstigungen

*Zweiter Titel*

**Gefängnis**

- 213 Einzelhaft
- 214 Arbeit

*Dritter Titel*

**Haft**

- 215 Unterscheidung

I. Einfache Haft

- 216 Trennung
- 217 Unterbringung
- 218 Ausstattung des Hafttraumes
- 219 Kleidung. Wäsche. Bettlager
- 220 Selbstverpflegung
- 221 Zusatznahrungs- und Genußmittel
- 222 Arbeit
- 223 Reinigen des Hafttraumes
- 224 Eigene Bücher. Zeitungen
- 225 Gemeinschaftsveranstaltungen. Spiele
- 226 Verkehr mit der Außenwelt

II. Verschärfte Haft

- 227 Art des Vollzuges

*Vierter Titel*

**Einschließung**

- 228 Begriff. Trennung
- 229 Durchsuchung. Belassen eigener Gegenstände
- 230 Gemeinschaftsräume
- 231 Verschließen der Hafträume
- 232 Zusatznahrungs- und Genußmittel
- 233 Bewegung im Freien

- 234 Gesundheitspflege
- 235 Besuche
- 236 Schriftverkehr. Paketempfang
- 237 Ergänzende Vorschriften

*Fünfter Titel*

**Strafarrest**

- 238 Allgemeines
- 239 Trennung

*Sechster Titel*

**Jugendstrafe**

- 240 Vollzugsordnung
- 241 Anwendung der Vorschriften über den Jugendstrafvollzug

*Siebenter Titel*

**Besondere Vollzugsformen**

- 242 Erstvollzug
- 243 Wochenendvollzug

*Dritter Teil*

**Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen  
Maßregeln der Sicherung und Besserung**

*Erster Titel*

**Allgemeines**

- 244 Grundsatz

*Zweiter Titel*

**Sicherungsverwahrung**

- 245 Sichere Verwahrung
- 246 Kleidung
- 247 Arbeit
- 248 Hausgeld und Rücklage
- 249 Vollzugserleichterungen

*Dritter Titel*

**Arbeitshaus und Asyl**

- 250 Zweck des Arbeitshauses
- 251 Unterbringung
- 252 Kleidung
- 253 Arbeit
- 254 Hausgeld und Rücklage
- 255 Vollzugserleichterungen
- 256 Asyl

*Vierter Titel*

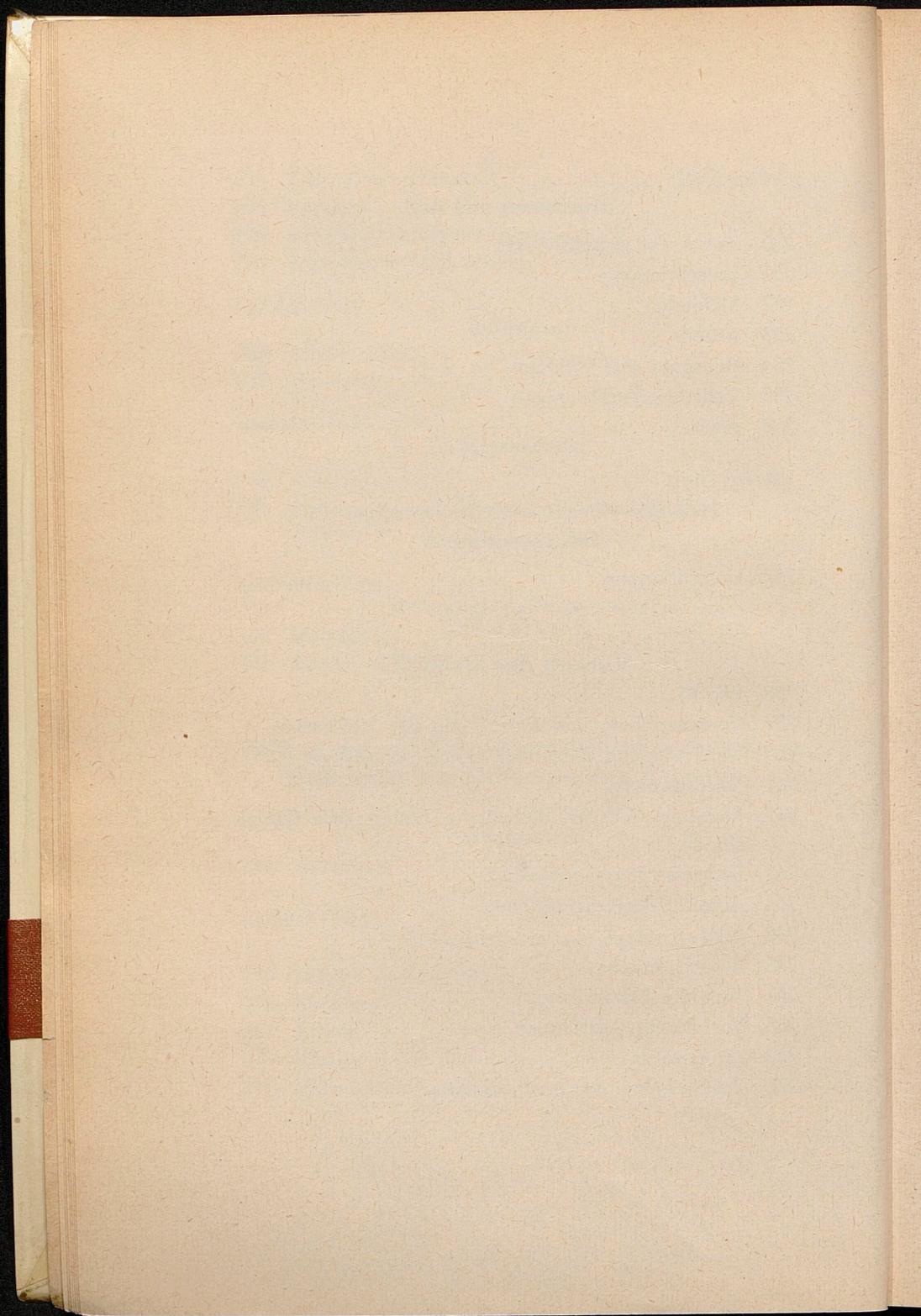
**Heil- oder Pflegeanstalt. Trinkerheilstalt.  
Entziehungsanstalt**

- 257 Unterbringung

*Vierter Teil*

**Vollzug der Zivilhaft**

- 258 Begriff
- 259 Vorauszahlung und Erneuerung der Haftkosten
- 260 Unterbringung. Einzelhaft. Gemeinschaftshaft
- 261 Durchsuchung
- 262 Kleidung. Wäsche. Bettwäsche. Entbehrliche Gegenstände
- 263 Selbstverpflegung. Einkauf
- 264 Arbeit. Selbstbeschäftigung
- 265 Briefverkehr
- 266 Besuchsverkehr
- 267 Ärztliche Behandlung
- 268 Vorführung. Ausführung
- 269 Hausstrafen
- 270 Zuständigkeit des Anstaltsleiters



*Erster Teil*

**Vollzugsbehörden und Vollzugsbedienstete**

*Erster Titel*

**Vollzugsanstalten**

1

**Arten**

- (1) Dem Vollzuge der Freiheitsstrafen dienen die Strafanstalten, die Jugendstrafanstalten und die Gerichtsgefängnisse.
- (2) Freiheitsstrafen können auch in weitgehend offenen Anstalten oder Abteilungen (Nr. 5) vollzogen werden.
- (3) Maßregeln der Sicherung und Besserung werden in besonderen Anstalten oder besonderen Abteilungen von Strafanstalten vollzogen.

2

**Selbständige Anstalten. Gerichtsgefängnisse**

- (1) Strafanstalten und besondere Anstalten für den Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung haben einen hauptamtlichen Leiter (selbständige Anstalten).
- (2) Gerichtsgefängnisse werden von einem Richter oder Staatsanwalt nebenamtlich oder von einem Vollzugsbeamten geleitet.

3

**Frauenanstalten**

Dem Vollzuge an Frauen dienen besondere Anstalten oder besondere Abteilungen. Die völlige Trennung der Geschlechter muß gewährleistet sein.

4

**Anstalten für den Erstvollzug**

In Anstalten oder besondere Abteilungen des Erstvollzuges werden in der Regel alle Verurteilten eingewiesen, die bisher insgesamt nicht

mehr als drei Monate Strafe verbüßt haben und bei denen auch eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung nicht angeordnet war oder ist.

5

**Weitgehend offene Anstalten**

In Anstalten oder Abteilungen für weitgehend offenen Vollzug treten Sicherungsvorkehrungen zurück.

6

**Anstalten für junge Gefangene**

(1) Für Gefangene, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen besondere Anstalten oder besondere Abteilungen eingerichtet werden.

(2) Bei Strafresten bis zu sechs Monaten können die Gefangenen auch über die vorgesehene Altersgrenze hinaus in ihrer Anstalt oder Abteilung belassen werden.

7

**Anstalten für kranke Gefangene**

Der Unterbringung von Gefangenen und Verwahrten, die der ärztlichen Beobachtung oder Behandlung bedürfen, dienen besondere Anstalten oder Abteilungen.

8

**Zweckbestimmung. Vollstreckungsplan**

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt in einem Vollstreckungsplan den Zweck (Nrn. 1 und 3 bis 7) und die sachliche und örtliche Zuständigkeit (§§ 22 bis 25 StVollstrO) der Vollzugsanstalten. Für die Bestimmung der Zuständigkeit sind maßgebend: Geschlecht, Alter des Verurteilten, Art der Strafe, Strafdauer, Vorstrafen, Wohnsitz, Aufenthalts- oder Verwahrungsort des Verurteilten sowie Sicherheit und Einrichtungen der einzelnen Anstalten.

(2) Beim Aufstellen des Vollstreckungsplanes ist darauf hinzuwirken, daß jeder Verurteilte in die Anstalt aufgenommen wird, die nach ihren Einrichtungen einen möglichst wirksamen Vollzug für ihn verspricht. Strafen von mehr als 3 Monaten sollen in selbständigen Anstalten vollzogen werden.

*Zweiter Titel*  
**Aufsichtsbehörde**

9

**Aufsichtsbehörde**

(1) Die Aufsicht über die Vollzugsanstalten des Landes übt die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung – in Hamburg die Gefängnisbehörde – aus. Die Aufsicht erstreckt sich auf den gesamten Vollzug, die Verwaltung der Anstalten und ihre Bediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter).

(2) Die Aufsichtsbehörde pflegt alle Bestrebungen zur Förderung der Ziele des Strafvollzuges, der Gefangenenfürsorge und der Entlassenenhilfe.

10

**Anstaltsbesichtigungen**

(1) Die Aufsichtsbehörde besichtigt alle Anstalten so häufig, daß sie stets über den gesamten Vollzug unterrichtet bleibt.

(2) Jede Anstalt soll mindestens zweimal jährlich besichtigt werden; dabei sollen alle Anstaltseinrichtungen wenigstens einmal im Jahr gründlich geprüft werden.

(3) Der besichtigende Beamte soll einer Dienstbesprechung (Nr. 32) beiwohnen, den Bediensteten Gelegenheit zur Vorsprache geben, Gefangene aufsuchen und sich von ihrem körperlichen und geistigen Zustand sowie ihrer sachgemäßen Behandlung überzeugen. Ihm ist ein Verzeichnis der Gefangenen vorzulegen, die sich mit Anliegen zu ihm vorgemeldet haben. Diese Gefangenen sollen gehört werden.

(4) Über jede Besichtigung ist eine Niederschrift zu den Akten zu bringen.

11

**Anstaltsbesuche**

(1) Der Anstaltsleiter gestattet den Besuch seiner Anstalt, auch durch Personen, die ein sachliches Interesse nachweisen, nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In der Regel werden in Männeranstalten nur männliche, in Frauenanstalten nur weibliche Personen zugelassen.

### *Dritter Titel*

## **Vollzugsbedienstete**

12

### **Anstaltsleiter**

- (1) Leiter einer selbständigen Anstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes. Ausnahmsweise kann eine kleinere selbständige Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.
- (2) Leiter eines Gerichtsgefängnisses am Sitze eines Landgerichts ist der Oberstaatsanwalt, am Sitze eines Amtsgerichts, an dem kein Landgericht ist, der Vorstand des Amtsgerichts, dem das Gefängnis angegliedert ist. Zum Leiter eines Gerichtsgefängnisses kann auch ein anderer Staatsanwalt oder Richter oder ein Vollzugsbeamter bestellt werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt für die selbständigen Anstalten den Vertreter des Anstaltsleiters.

13

### **Aufgaben des Anstaltsleiters**

- (1) Der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug. Er sorgt für Sicherheit und Ordnung und achtet darauf, daß die Gefangenen nach den Vorschriften behandelt und angemessen beschäftigt werden. Er genehmigt den Vollzugsplan (Nr. 58 Abs. 4) und überwacht seine Durchführung.
- (2) Der Anstaltsleiter leitet und überwacht den Dienstbetrieb und vertritt die Anstalt nach außen. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten der Anstalt. Er verteilt die Dienstgeschäfte, sofern nicht einzelne Bedienstete ausdrücklich für besondere Dienstgeschäfte bestellt sind, und regelt die Diensterteilung. Er sorgt für die Ausbildung und die Fortbildung der Bediensteten; zu seiner Unterstützung kann er einen Bediensteten zum Ausbildungsleiter bestimmen.
- (3) Der Anstaltsleiter kann in Angelegenheiten des Dienstes des Arztes und des Geistlichen, die rein fachlicher Art sind und sich deshalb seiner Weisungsbefugnis entziehen, Auskunft verlangen und Anregungen geben. Die Durchführung von Maßnahmen des Arztes und des Geistlichen, die nach seiner Überzeugung die Sicherheit der Anstalt,

die Ordnung der Verwaltung oder die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen gefährden, kann der Anstaltsleiter bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde aussetzen, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt.

(4) Der Anstaltsleiter erläßt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine Hausordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

(5) Der Anstaltsleiter berichtet unverzüglich der Aufsichtsbehörde über außerordentliche Vorkommnisse und über Angelegenheiten, die Anlaß zu allgemeiner Regelung geben können.

## 14

### **Abteilungsleiter**

Bei großen selbständigen Anstalten können Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes zu Abteilungsleitern bestellt werden.

## 15

### **Vollzugs- und Verwaltungsdienst**

(1) Die Geschäfte des Vollzuges und der Verwaltung führen, soweit sie nicht dem Anstaltsleiter oder einem besonderen Beamten des höheren Dienstes vorbehalten sind, Beamte des gehobenen Dienstes. Die Aufsichtsbehörde kann einen von ihnen zum Verwaltungsdienstleiter bestellen.

(2) Dienststellen sind die Hauptgeschäftsstelle, der Sicherheits- und Ordnungsdienst, die Arbeitsverwaltung, die Bauverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Vollzugsgeschäftsstelle, die Amtskasse (Zahlstelle) und die Verwaltung der Eigengelder und Wertsachen der Gefangenen.

(3) Den Beamten des gehobenen Dienstes werden nach Bedarf Beamte des mittleren Dienstes oder Angestellte beigeordnet.

## 16

### **Dienstleiter bei Gerichtsgefängnissen**

(1) Die Dienstgeschäfte eines Gerichtsgefängnisses versieht ein Gefängnisdienstleiter, der ein Beamter des gehobenen oder mittleren Dienstes sein kann.

(2) Der Dienst des Gefängnisdienstleiters umfaßt die Vollzugs- und Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht dem Anstaltsleiter vorbehalten

sind. Ist der Gefängnisdienstleiter nicht ein Beamter des gehobenen Dienstes, so werden die Justizverwaltungsgeschäfte bei der Behörde geführt, der das Gerichtsgefängnis angegliedert ist.

17

### **Technischer Dienst**

Für den technischen Dienst werden Angestellte oder Arbeiter eingestellt oder Bedienstete des Aufsichts- oder Werkdienstes bestellt.

18

### **Aufsichtsdienst**

(1) Die unmittelbare Beaufsichtigung, Anweisung und Versorgung der Gefangenen sowie der Wachdienst liegen vor allem den Bediensteten des Aufsichtsdienstes ob. Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle bestellt einen von ihnen oder je nach der Bedeutung der Anstalt einen Beamten des gehobenen Dienstes zum Aufsichtsdienstleiter.

(2) Bei kleinen Gerichtsgefängnissen können Bedienstete des Aufsichtsdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes auf kurze Zeit zu gegenseitiger Vertretung in Aufgaben des Vollzuges oder des Vorführdienstes bestimmt werden.

(3) Den Bediensteten des Aufsichtsdienstes liegen vor allem ob

1. die Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung der Gefangenen,
2. die sichere Verwahrung der Gefangenen,
3. die Sorge für die Ordnung und Sauberkeit in allen Räumen mit ihren Einrichtungs- und Lagerungsgegenständen,
4. die Sorge für die Reinlichkeit der Gefangenen, ihrer Wäsche und Kleidung,
5. die Mitwirkung bei der Pflege erkrankter Gefangener,
6. nach örtlichen Bestimmungen die Führung von Büchern, Listen und Nachweisungen sowie die Entgegennahme von Anträgen.

(4) Die Bediensteten des Aufsichtsdienstes haben sich über die in der Anstalt betriebenen Arbeiten zu unterrichten, die mit der Leitung der Arbeitsbetriebe unmittelbar beauftragten Bediensteten zu unterstützen, die Gefangenen zu fleißiger und werkgerechter Arbeit anzuhalten und die fachliche Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen zu fördern. In Unternehmerbetrieben haben sie die in Nr. 19 Abs. 2 Ziffern 3 bis 7 bezeichneten Aufgaben.

(5) Die Bediensteten des Aufsichtsdienstes sind zum Nacht- und Sonntagsdienst gleichmäßig heranzuziehen; Ausnahmen bestimmt der Anstaltsleiter.

19

### **Werkdienst**

(1) Zur Leitung der Betriebe der Arbeitsverwaltung und für die Anleitung der Gefangenen in diesen Betrieben sowie für die Überwachung und Wartung der technischen Anlagen der Anstalt werden Bedienstete des Werkdienstes oder fachlich vorgebildete Kräfte des Aufsichtsdienstes bestellt. Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr ermächtigte Stelle kann einen von ihnen zum Werkdienstleiter bestellen.

(2) Den Bediensteten des Werkdienstes liegen vor allem ob

1. die Erledigung der Arbeitsaufträge nach Weisung des Leiters der Arbeitsverwaltung,
2. die rechtzeitige Zuteilung der Arbeit, der Rohstoffe und der Arbeitsgeräte an die Gefangenen,
3. die Abnahme der Arbeit und der Arbeitsgeräte am Ende der täglichen Arbeitszeit (Nr. 167 Abs. 4),
4. die Feststellung des Maßes der von den Gefangenen an jedem Tage geleisteten Arbeit sowie die Prüfung der abgegebenen Arbeit auf ihre Güte,
5. die Meldung nicht sorgfältiger oder ungenügender Arbeit,
6. die unverzügliche Meldung von Betriebsunfällen,
7. die Belehrung der Gefangenen über die Unfallverhütungsvorschriften (Nr. 87 Abs. 2),
8. die handwerkliche Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen,
9. die Instandhaltung der Arbeitsgeräte und Maschinen,
10. die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der ihnen zugeteilten Gefangenen.

20

### **Weibliche Bedienstete**

Den Aufsichtsdienst und den Pflegedienst in Frauenanstalten und Frauenabteilungen versehen ausschließlich weibliche Bedienstete. Das gilt, soweit möglich, auch für den sonstigen Dienst. Im Tordienst und im technischen Dienst können männliche Kräfte verwendet werden.

### **Gemeinsame Vorschriften für den Aufsichts- und Werkdienst**

- (1) Die Bediensteten des Aufsichts- und Werkdienstes tragen im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind.
- (2) Die Bediensteten des Aufsichts- und Werkdienstes werden bei der Persönlichkeitserforschung und bei der Freizeitgestaltung der Gefangenen mit herangezogen.

### **Anstaltsärzte**

- (1) Bei den Anstalten, bei denen ein Bedürfnis dafür besteht, werden für den ärztlichen Dienst Ärzte im Hauptamt bestellt. Sie sollen in der inneren Medizin, der kleinen Chirurgie, der Psychiatrie und der Psychologie erfahren sein und die amtsärztliche Prüfung abgelegt haben oder ablegen. Bei den übrigen Anstalten werden beamtete Ärzte im Nebenamt mit dem ärztlichen Dienst betraut oder Ärzte durch Vertrag verpflichtet.
- (2) Wenn Psychiater bestellt oder verpflichtet werden, sollen sie in der Psychotherapie besonders ausgebildet sein. Sie überwachen die Psychotherapie an Gefangenen, wenn sie diese nicht selbst durchführen.
- (3) Zahnärzte werden in der Regel durch Vertrag verpflichtet oder von Fall zu Fall zugezogen. Die zahnärztliche Behandlung soll möglichst in der Anstalt vorgenommen werden.

### **Aufgaben des Anstaltsarztes**

Dem Anstaltsarzt liegt besonders ob

1. die Gefangenen beim Eintritt in die Anstalt, in bestimmten Zeitabständen, bei der Entlassung und bei Unfällen zu untersuchen und das Ergebnis zu den Akten festzustellen, sie gesundheitlich zu betreuen, bei Krankheit und Unfall zu behandeln und die entsprechenden Krankenpapiere zu führen,
2. die Gesundheitsverhältnisse der Anstalt nach den allgemeinen Vorschriften und den besonderen Erfordernissen des Vollzuges sowie die Zusammenstellung der Verpflegung und ihren Nährwert ständig zu überwachen und den Anstaltsleiter auf dem Gebiete der allgemeinen Hygiene, der Gewerbehygiene und der Unfallverhütung verantwortlich zu beraten,

3. den ärztlichen Dienst im Krankenhaus oder in der Krankenabteilung zu versehen,
4. an der Persönlichkeitserforschung der Gefangenen mitzuarbeiten,
5. bei der Verhängung und Überwachung des Vollzuges der Hausstrafen mitzuwirken,
6. die Dienstfähigkeit der Anstaltsbediensteten in Einzelfällen und den Gesundheitszustand von Bewerbern festzustellen, soweit dies nicht anderen Stellen zugewiesen ist,
7. bei der Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten mitzuwirken.

## 24

### **Gehilfen des Arztes**

(1) Dem Anstaltsarzt werden nach Bedarf Bedienstete des Aufsichtsdienstes beigeordnet, die als Krankenpfleger ausgebildet oder in besonderen Lehrgängen geschult sind. Für Krankenhäuser oder größere Krankenabteilungen können Krankenpfleger oder Krankenschwestern eingestellt werden.

(2) Die Gehilfen sind verpflichtet, die ärztlichen Anordnungen auszuführen. Sie sind nur auf Anordnung des Anstaltsarztes berechtigt, Arzneimittel zu verabreichen. Sie haben Bücher und Listen nach Anweisung zu führen, die Unterlagen für Statistiken aufzustellen und ähnliche schriftliche Arbeiten auszuführen.

## 25

### **Geistliche**

(1) Zur Ausübung der Seelsorge werden bei den Anstalten, deren Belegung mit Gefangenen eines Bekenntnisses hauptamtliche Seelsorge rechtfertigt, Geistliche bestellt oder vertraglich verpflichtet. Ihnen liegt neben den Gottesdiensten und der religiösen Unterweisung die Einzelseelsorge ob. Sie wirken mit bei der Persönlichkeitserforschung, beim Durchführen des Vollzugsplanes (Nr. 58 Abs. 4), bei der Freizeitgestaltung und bei der Fürsorge.

(2) Soweit hauptamtliche Geistliche nicht bestellt sind, wird die Seelsorge durch Vertrag oder von Fall zu Fall entsprechend dem Glaubensbekenntnis des Gefangenen sichergestellt.

## 26

### **Psychologen**

Den in den Anstalten tätigen Psychologen liegt die Mitarbeit an der Persönlichkeitserforschung ob sowie die Zusammenfassung und Auswer-

tung ihrer Ergebnisse. Sie wirken mit beim Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes (Nr. 58 Abs. 4), bei der Freizeitgestaltung, bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten sowie möglichst bei der gruppen- und einzeltherapeutischen Behandlung Gefangener.

## 27

### Lehrer

(1) Der Anstaltslehrer erteilt im Rahmen der Erwachsenenbildung und der Fortbildung der jungen Gefangenen den Unterricht. Er verwaltet in der Regel die Gefangenenbücherei und wirkt bei der Persönlichkeitserforschung, beim Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes (Nr. 58 Abs. 4), bei den Leibesübungen, der Freizeitgestaltung und der Pflege der Musik und des Chorgesanges mit. Er wird nach Bedarf zu fürsorglichen Aufgaben herangezogen.

(2) Der Dienst des Anstaltslehrers kann auch nebenamtlich tätigen oder vertraglich verpflichteten Fachkräften übertragen werden.

## 28

### Fürsorger

(1) Dem Fürsorger liegt die soziale Hilfe für die Gefangenen (Nrn. 130 bis 134) ob. Er wirkt bei der Persönlichkeitserforschung und beim Aufstellen und Durchführen des Vollzugsplanes (Nr. 58 Abs. 4) mit. Er arbeitet eng zusammen mit den Bediensteten der Anstalt, den Bewährungshelfern und den Fürsorgekräften anderer Verwaltungen und der freien Wohlfahrtsverbände.

(2) Dem Fürsorger können auch Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Freizeitgestaltung übertragen werden.

## 29

### Sozialpädagogen

Sofern ein Sozialpädagoge bestellt ist, hat er die Aufgabe, im Rahmen der erzieherischen Beeinflussung der Gefangenen und der Erwachsenenbildung die Ziele der Gesellschaft herauszustellen und auf die Einordnung des Gefangenen als sittlich selbstverantwortlicher Persönlichkeit in die menschliche Umwelt einzuwirken. Er kann sich dabei der Erziehung in der Gruppe bedienen. Er zeigt ferner die Fürsorgemaßnahmen auf, die der Erreichung dieses Zieles förderlich sind.

### **Einstellung. Ausbildung und Fortbildung der Bediensteten**

(1) In den Dienst einer Vollzugsanstalt wird nur eingestellt, wer körperlich tauglich ist und die geistigen und sittlichen Voraussetzungen auch für die erzieherischen Aufgaben des Vollzugsdienstes erfüllt.

(2) Als Beamter im Vollzugsdienst wird nur angestellt, wer die für den Dienst an den Vollzugsanstalten erforderliche theoretische, praktische und körperliche Ausbildung erhalten, an den für seine Laufbahn vorgeschriebenen Lehrgängen teilgenommen und die Prüfung bestanden hat. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(3) Für die ständige Fortbildung der Bediensteten ist zu sorgen.

### **Zulassung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst**

Der Bewerber um eine Stelle des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Von der Befähigung zum Richteramt kann abgesehen werden, wenn sich ein Bewerber, der ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen und die erste Staatsprüfung oder, soweit üblich, eine Hochschulprüfung abgelegt hat, für den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder für einzelne Zweige dieses Dienstes besonders eignet. Der Aufstieg in den höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst ist auch Beamten des gehobenen Dienstes möglich, die sich in langjährigem Dienst bei den Vollzugsanstalten hervorragend bewährt haben und im übrigen die Voraussetzungen der entsprechenden Laufbahnvorschriften erfüllen.

### **Dienstbesprechungen**

(1) Der Leiter einer selbständigen Anstalt hält mit den Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie mit dem Aufsichts- und dem Werkdienstleiter in regelmäßigen Zeitabständen, wenigstens einmal im Monat, Besprechungen ab, zu denen er auch andere Bedienstete zuziehen kann. Er veranstaltet von Zeit zu Zeit oder aus gegebenem Anlaß Besprechungen für alle Bediensteten.

(2) Die Besprechungen sollen die Anteilnahme der Bediensteten an den Aufgaben des Dienstes fördern und ihnen Anregungen geben. Der Anstaltsleiter bringt von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers

allgemeine Fragen und Anordnungen aus den Gebieten des Vollzuges und der Anstaltsverwaltung, bedeutsame Maßnahmen des Anstaltsbetriebes und wichtige Ereignisse in der Anstalt zur Erörterung.

(3) Besondere Besprechungen dienen dem Austausch von Beobachtungen über bestimmte Gefangene zum Zweck ihrer Behandlung, einer Begutachtung, besonders der Stellungnahme zu einem Gnadengesuch.

(4) Der Anstaltsleiter läßt einen Teilnehmer eine Niederschrift über das Wesentliche der Besprechung anfertigen.

(5) Die Besprechungen entheben den Anstaltsleiter nicht der eigenen Verantwortung.

33

### **Jahresbericht**

Im Laufe des ersten Viertels jedes Rechnungsjahres erstattet der Leiter einer selbständigen Anstalt einen Bericht über die Durchführung des Vollzuges und der Verwaltung der Anstalt im verflossenen Rechnungsjahr. Der Bericht soll sich auf alle Zweige des Anstaltsdienstes erstrecken und einen Überblick über die Gesamtentwicklung, über die bedeutendsten Ereignisse und über die gewonnenen Erfahrungen geben. Die Personalverhältnisse, der Gefangenenstand, die Gesundheit, die Disziplin, die Erziehung, die Fürsorge, die Arbeit und die Freizeitgestaltung der Gefangenen sowie die baulichen und organisatorischen Maßnahmen sollen dargestellt und Anregungen gegeben werden.

### *Vierter Titel*

## **Allgemeine Berufspflichten der Bediensteten**

34

### **Grundpflichten**

(1) Die Bediensteten der Vollzugsanstalten müssen sich immer bewußt sein, daß jeder von ihnen neben seinen besonderen Aufgaben dazu mitberufen ist, die Ziele des Strafvollzuges (Nr. 57) zu erreichen und Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten.

(2) Sie sollen durch treue, freudige und gewissenhafte Pflichterfüllung, durch Dienstwilligkeit und Kameradschaft untereinander und durch ihre Lebensführung, vor allem durch strenge Selbstzucht, vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnungen, sondern durch eigenes Beispiel zu Selbstzucht, Disziplin und geordneter Lebensführung hinführen.

### **Verkehrs- und Geschäftsverbot**

(1) Jeder nichtdienstliche Verkehr der Bediensteten mit Gefangenen ist unzulässig. Die Bediensteten dürfen unter keinem Vorwand mit ihnen Geschäfte eingehen, auch nicht Nachrichten und Aufträge vermitteln und weder für sie noch von ihnen Geld oder andere Sachen entgegennehmen.

(2) Gegenüber Angehörigen und Freunden der Gefangenen sowie Entlassenen und deren Angehörigen und Freunden ist äußerste Zurückhaltung geboten.

### **Lauterkeit des dienstlichen Verhaltens**

Die Bediensteten dürfen ihre dienstliche Stellung und die Beziehungen der Anstalt zu Personen, die für die Anstalt Waren liefern oder Leistungen bewirken oder Gefangene beschäftigen, nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen. Sie dürfen für Verrichtungen aus Anlaß der Ausübung ihres Dienstes ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde keinerlei Vergütung oder sonstige Vorteile annehmen.

### **Arbeiten für Bedienstete**

Besondere Vorschriften bestimmen, inwieweit die Bediensteten durch Vermittlung der Anstalt die Arbeitskraft der Gefangenen in Anspruch nehmen oder Anstaltserzeugnisse beziehen dürfen.

### **Familienangehörige**

(1) Die Bediensteten wachen darüber, daß ihre Familienangehörigen, im Haushalt Beschäftigte, Untermieter und Besucher die Anstaltsordnung nicht stören, sich nicht in den Dienst einmischen und jeden Verkehr mit den Gefangenen, Verwahrten und ihren Angehörigen unterlassen.

(2) Familienangehörige und im Haushalt Beschäftigte dürfen Dienstgeschäfte nicht wahrnehmen; in kleinen Gerichtsgefängnissen kann der Anstaltsleiter mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmt begrenzte Ausnahmen zulassen.

### Dienstgeheimnis

Die Bediensteten haben (auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses) über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch soweit sie persönliche Verhältnisse der Gefangenen betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen in Erfüllung dienstlicher Aufgaben und zu dienstlichen Zwecken oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

### Tragen von Waffen

(1) Innerhalb der Anstalt werden grundsätzlich keine Waffen getragen. Der Anstaltsleiter bestimmt, inwieweit in Ausnahmefällen, besonders bei der Aufsicht innerhalb der Anstalt, bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit in den Betrieben und bei größeren Ansammlungen Hieb- oder Schußwaffen von den Bediensteten zu tragen sind.

(2) Bei der Beaufsichtigung größerer Gefangenenabteilungen außerhalb der Umwehrung der Anstalt und beim Nachtdienst außerhalb der Anstalt ist in der Regel eine Schußwaffe zu tragen.

### Verhalten bei Widersetzlichkeiten

Die Bediensteten haben Widersetzlichkeiten, Meutereien und Fluchtversuchen mit Besonnenheit, aber unter rückhaltlosem Einsatz der eigenen Person entgegenzutreten und Widerstände, notfalls mit Gewalt, zu brechen. Gegenseitige Hilfeleistung ist Pflicht.

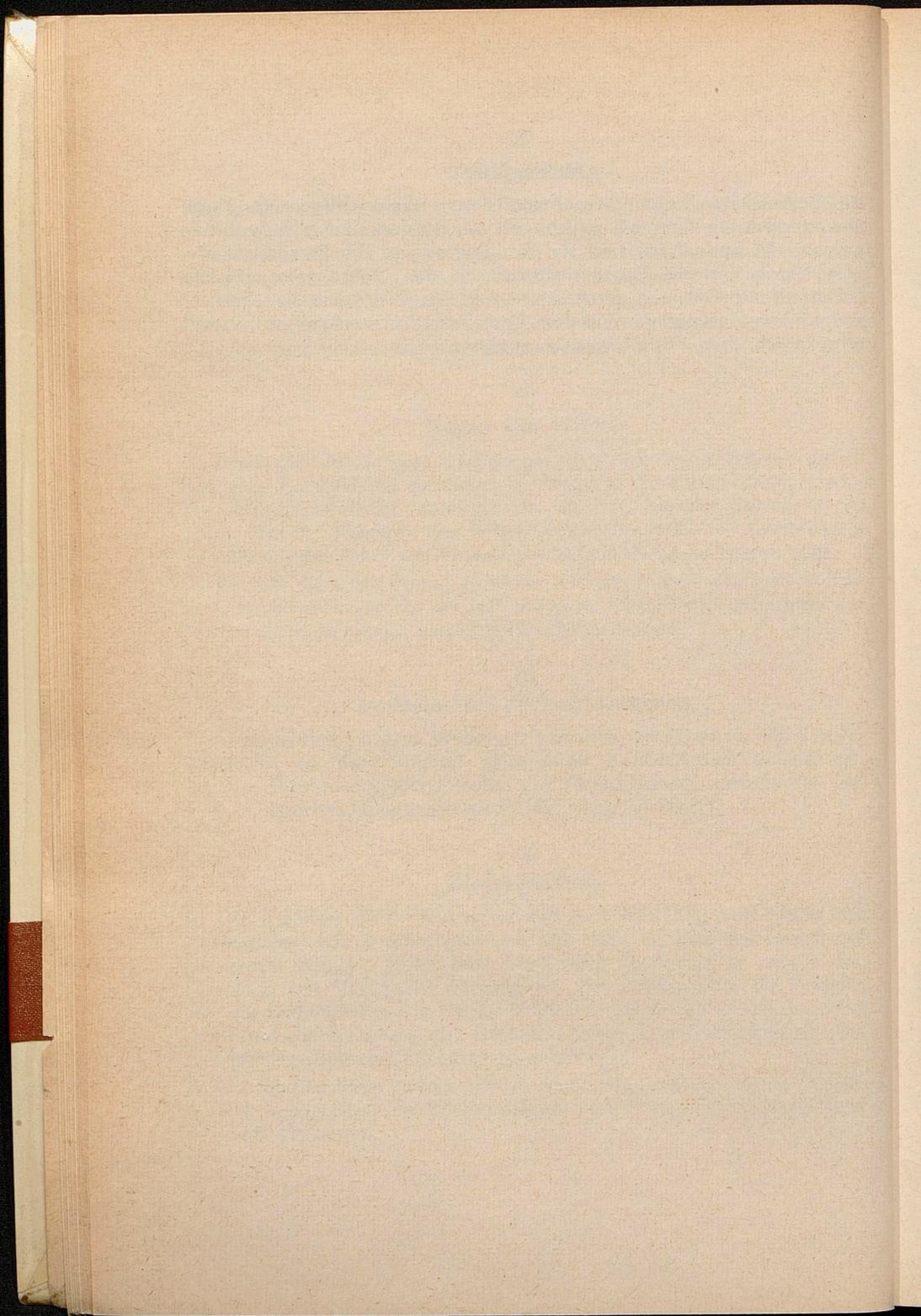
### Diensteinteilung

(1) Die Eigenart einer Vollzugsanstalt erfordert Tag und Nacht die Anwesenheit von Bediensteten und läßt nicht zu, daß der Dienst auf bestimmte Stunden beschränkt wird. Der Anstaltsleiter regelt den Dienst. Er hat hierbei die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit der Bediensteten und die Erfordernisse der Sicherheit zu beachten sowie auf die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Bediensteten gebührend Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Bediensteten haben sich in dem ihnen zugewiesenen Dienstbereich aufzuhalten. Sie dürfen diesen ohne Erlaubnis des Vorgesetzten nicht verlassen.

**Meldepflicht**

Die Bediensteten haben dem Anstaltsleiter alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Zu melden sind alle Beobachtungen, die bedeutsam sind für die Beurteilung, die Persönlichkeitsforschung und die Erziehungsarbeit an den Gefangenen, für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie Beschwerdeanträge. Erkrankungen von Gefangenen sind dem Anstaltsarzt anzuzeigen und, soweit erforderlich, dem Anstaltsleiter zu melden.



*Zweiter Teil*  
**Vollzug der Freiheitsstrafen**

*Erster Abschnitt*

**Aufnahme**

44

**Annahme in der Vollzugsanstalt**

- (1) Wer einer Vollzugsanstalt zum Strafvollzuge zugeführt wird, wird angenommen.
- (2) Angenommen wird auch, wer sich selbst bei einer Anstalt stellt und eine Ladung vorweist, die auf diese Anstalt lautet. Wer sich sonst bei einer Anstalt zum Strafvollzuge stellt, wird nur angenommen, wenn zu erwarten ist, daß er vorläufig oder endgültig aufgenommen wird.
- (3) Der zuführende Beamte erhält über die Zuführung zur Anstalt eine Bescheinigung mit Angabe der Zuführungszeit. Die Bescheinigung erstreckt sich auch auf die Habe, die mit eingeliefert wird.
- (4) Der Angenommene wird alsbald belehrt, wie er sich zunächst zu verhalten hat.

45

**Aufnahmeverhandlung**

- (1) In einer Aufnahmeverhandlung wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Anstalt vorliegen. Der Angenommene wird darauf hingewiesen, daß die Aufnahme in die Anstalt in einer öffentlichen Urkunde festgestellt wird und daß er sich einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzt, wenn er zur Täuschung im Rechtsverkehr unrichtige Angaben über seine Person macht. Den Hinweis hat er durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Personengleichheit des Verurteilten mit dem Angenommenen ist anhand der verfügbaren Ausweise, durch Vergleich mit bereits vorhandenen Unterlagen oder auf andere geeignete Weise festzustellen. Ergibt sich, daß anstelle des Verurteilten ein anderer sich gestellt hat oder zugeführt wurde, so wird die Vollstreckungsbehörde unverzüglich benachrichtigt.

(2) Bei der Aufnahme ist ein Kennzeichnungsbogen auszufüllen, um eine genaue Beschreibung des Gefangenen zu gewinnen. Für Zwecke des Erkennungsdienstes dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke auch gegen den Willen des Gefangenen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden. Von Gefangenen, die mindestens ein Jahr Strafe zu verbüßen haben, müssen Lichtbilder (in Zivilkleidung) aufgenommen werden.

(3) Der Gefangene wird zu einer Erklärung über seinen Gesundheitszustand veranlaßt und befragt, ob er krank ist. Die Erklärung ist schriftlich abzugeben und zu den Personalakten des Gefangenen zu nehmen. Ergeben seine Äußerungen oder der Augenschein Krankheitsverdacht, so wird unverzüglich die ärztliche Aufnahmeuntersuchung herbeigeführt.

(4) Die Ergebnisse der Aufnahmeverhandlung sind in einer Niederschrift festzustellen.

#### 46

#### **Aufnahmeersuchen**

(1) Die Aufnahme des Verurteilten setzt ein Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde voraus (§§ 29 bis 31 StVollstrO).

(2) Wer sich bei der in der Ladung angegebenen Anstalt zum Strafvollzuge gestellt hat oder wer der von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Anstalt zum Strafvollzuge zugeführt worden ist, wird vorläufig aufgenommen, wenn der Aufnahme nur entgegensteht, daß das Aufnahmeersuchen noch nicht vorliegt.

(3) Nach vorläufiger Aufnahme wird das Aufnahmeersuchen bei der Vollstreckungsbehörde unverzüglich angefordert. Geht es nicht alsbald ein, so wird der Aufsichtsbehörde berichtet.

#### 47

#### **Entscheidung über die Aufnahme. Vorführung vor den Anstaltsleiter**

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Anstaltsleiter oder ein von ihm Beauftragter. Die Verfügung der Aufnahme wird mit der einstweiligen Festsetzung des Strafendes verbunden. Der Zeitpunkt des Strafendes wird dem Gefangenen mit dem Hinzufügen bekanntgegeben, daß die Vollstreckungsbehörde über die Strafzeitberechnung endgültig entscheidet.

(2) Der Anstaltsleiter läßt sich den Gefangenen bald nach der Aufnahme vorführen. Er oder ein mit der Persönlichkeitserforschung

beauftragter Bediensteter erörtert mit ihm Tat und Vorleben und weist ihn auf die Verhaltensvorschriften hin. Er bringt einen Vermerk über das Ergebnis der Erörterungen und den Eindruck, den er von dem Gefangenen gewonnen hat, zu den Personalakten. Die Aufnahme kann durch eine Vorführung vor die Dienstbesprechung (Nr. 32) ergänzt werden. Das Ergebnis wird zu den Personalakten genommen.

#### 48

### **Vorläufige Aufnahme bei Unzuständigkeit**

(1) Ist die Anstalt nach dem Vollstreckungsplane nicht zuständig, so wird der Verurteilte vorläufig aufgenommen. Die Vollstreckungsbehörde wird erforderlichenfalls ersucht, über den Verurteilten anderweit zu verfügen. Ist die Anstalt lediglich wegen der Vollzugsdauer und des Alters des Verurteilten nicht zuständig und weicht eine dieser beiden Voraussetzungen, nach dem Tage der Aufnahme berechnet, um nicht mehr als zwei Wochen von den entsprechenden Bestimmungen des Vollstreckungsplanes ab, so wird der Verurteilte endgültig aufgenommen.

(2) Ist die Anstalt, bei der sich der Verurteilte gestellt hat, nicht die in seiner Ladung angegebene, so darf er vorläufig aufgenommen werden; dies gilt vor allem, wenn die zuständige Anstalt weit entfernt und der Verurteilte ohne ausreichendes Reisegeld ist. Vorläufige Aufnahme ist auch zulässig, wenn die Anstalt, der der Verurteilte zugeführt worden ist, nicht die von der Vollstreckungsbehörde bezeichnete ist. Nach vorläufiger Aufnahme wird der Verurteilte unverzüglich in die zuständige Anstalt übergeführt und die Vollstreckungsbehörde benachrichtigt.

#### 49

### **Vorläufige Aufnahme bei Vollzugsuntauglichkeit**

(1) Der Verurteilte ist vollzugsuntauglich, wenn der Aufenthalt in der Anstalt nach der Entscheidung des Anstaltsarztes eine nahe Gefahr für das Leben des Verurteilten besorgen läßt.

(2) Ist der Verurteilte vollzugsuntauglich, so steht dies einer vorläufigen Aufnahme nicht entgegen. Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde ist unverzüglich herbeizuführen.

(3) Eine sich selbst stellende Verurteilte, deren Schwangerschaft bis zum sechsten Monat fortgeschritten ist, soll zum Strafvollzuge nur aufgenommen werden, wenn die Vollstreckungsbehörde in Kenntnis des Zustandes um Aufnahme ersucht. Vorläufige Aufnahme ist zulässig. Entsprechendes gilt für eine sich selbst stellende Verurteilte, deren Ent-



bindung noch nicht sechs Wochen zurückliegt oder die ein neugeborenes Kind selbst nährt.

(4) Die Anstalt unterrichtet die Vollstreckungsbehörde alsbald von der vorläufigen Aufnahme unter Beifügung eines Gutachtens des Anstaltsarztes und ersucht sie um weitere Entscheidung, wenn nicht die endgültige Aufnahme angeordnet wird.

### **Mitteilungen an die Vollstreckungsbehörde und an das Gericht**

(1) Die Vollstreckungsbehörde wird benachrichtigt (vgl. §§ 35 und 47 StVollstrO),

1. wenn die im Aufnahmeersuchen angegebene Frist abgelaufen ist, ohne daß der Verurteilte die Strafe angetreten hat;
2. wenn der Verurteilte die Strafe einen Monat nach Ablauf der im Aufnahmeersuchen angegebenen Frist noch nicht angetreten hat, durch Rücksendung des Aufnahmeersuchens;
3. wenn ein Verurteilter vorläufig aufgenommen worden ist, durch Anforderung eines Aufnahmeersuchens;
4. wenn ein Verurteilter endgültig aufgenommen worden ist, durch Rücksendung des mit den erforderlichen Ergänzungen, insbesondere der Strafzeitberechnung, versehenen zweiten Stückes des Aufnahmeersuchens;
5. wenn der Verurteilte in eine andere Anstalt verlegt worden ist, und zwar unter Angabe der Gründe, sofern diese der Vollstreckungsbehörde offenbar noch nicht bekannt sind;
6. sobald sich Umstände ergeben, welche die Strafzeitberechnung beeinflussen;
7. wenn der Verurteilte mehrere Strafen in derselben Anstalt zu verbüßen hat;
8. wenn der vorläufig aufgenommene Verurteilte entlassen worden ist, weil die endgültige Aufnahme unterblieben ist;
9. sobald der Verurteilte ohne Unterbrechung der Strafe wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung in eine Anstalt verbracht worden ist, die nicht dem Vollzuge dient;
10. sobald der Strafvollzug beendet ist.

(2) Wenn eine Freiheitsstrafe in Unterbrechung einer in anderer Sache angeordneten Untersuchungshaft vollstreckt wird, so wird dem Gericht, das die Untersuchungshaft angeordnet hat, die Strafzeitberechnung übersandt.

### Durchführung der Aufnahme

(1) Die Aufnahme wird in Räumen durchgeführt, die dafür besonders vorgesehen sind. Der Gefangene wird unter Hinweis auf die Hausstrafgewalt vor dem Versuch gewarnt, Gegenstände einzuschmuggeln. Er hat sich zunächst zu entkleiden. Er wird dann, unter Schonung des Scham- und Ehrgefühls, körperlich durchsucht. Bei der Durchsuchung sollen möglichst zwei Bedienstete anwesend sein. Mitgefangene dürfen nicht zugegen sein. Gefangene dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden. Bei der Durchsuchung ist festzustellen, ob der Gefangene mit Ungeziefer behaftet ist, ob er äußere Anzeichen einer ansteckenden Krankheit hat, ob er Tätowierungen trägt und ob er an seinem Körper Gegenstände verborgen hält, die er in die Anstalt einschmuggeln will. Auch die Habe des Gefangenen wird nach Ungeziefer und verborgenen Gegenständen gründlich durchsucht; sie wird sofort im einzelnen festgestellt.

(2) Der Gefangene erhält nach der Durchsuchung ein Bad und Anstaltskleidung. Die mitgebrachten Gegenstände werden ihm abgenommen. Stücke, die zu zweckmäßiger Körperpflege dienen, können ihm belassen werden; das gilt auch für das Bild eines oder mehrerer seiner Angehörigen. Eheringe sollen nicht abgenommen werden.

(3) Bis zum Schluß des Aufnahmeverfahrens bleibt der Gefangene von anderen Gefangenen getrennt.

### Aufnahmeuntersuchung

Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme oder alsbald danach ärztlich untersucht. Durch die Untersuchung soll besonders festgestellt werden, ob der Gefangene vollzugstauglich, ob er für Einzelhaft geeignet, ob er ärztlicher Behandlung bedürftig, ob und in welchem Umfange er arbeitsfähig und zu Leibesübungen tauglich, und ob er seines Zustandes wegen anderen gefährlich ist. Auch das Körpergewicht und der Zustand des Gebisses werden festgestellt. Die Aufnahmeuntersuchung soll ferner im Hinblick auf Ersatzansprüche, die Gefangene wegen angeblicher Haftschäden erheben könnten, der Beweissicherung dienen. Das Ergebnis der Untersuchung wird schriftlich niedergelegt.

### Mitgebrachte Kinder

Ein Kind, das der Verurteilte mitbringt, wird in der Anstalt nicht belassen. Wenn nötig, wird die zuständige Verwaltungsbehörde aufge-

fordert, das Kind als hilfsbedürftig abzuholen und sich seiner anzunehmen. Ein Säugling wird in der Anstalt belassen, solange ihn die aufgenommene Mutter selbst nährt.

54

#### **Personalakten**

- (1) In allen Anstalten werden für jeden Gefangenen Personalakten geführt, die alle Niederschriften, Verfügungen und sonstige Schriftstücke enthalten, die sich auf den Gefangenen beziehen.
- (2) Zu den Personalakten werden auch die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung und der laufenden Beobachtung des Gefangenen sowie alles Wissenswerte über die Beschäftigung und die Fürsorge für den Gefangenen vermerkt.
- (3) Früher angelegte Personalakten über den Gefangenen werden beigezogen.
- (4) Von den nach Nr. 45 Abs. 2 aufgenommenen Lichtbildern ist ein Stück zu den Personalakten zu nehmen.
- (5) Alsbald nach der Aufnahme werden die Personalakten in Umlauf gesetzt.

55

#### **Persönliche Verhältnisse**

Alsbald nach der Aufnahme hat der Gefangene seinen Lebenslauf frei niederzuschreiben und nach Ablieferung der Niederschrift einen Fragebogen über seine persönlichen Verhältnisse auszufüllen. Für Gefangene, die nicht schreiben können, wird der Fragebogen nach ihren Angaben durch einen Bediensteten ausgefüllt. Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden nachgeprüft. Dabei werden besonders die Verhältnisse klargestellt, die für die Behandlung des Gefangenen und für die Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung von Bedeutung sein können.

56

#### **Gefangenenbuch. Gefangenenkartei**

- (1) Über die Gefangenen wird ein gebundenes Gefangenenbuch mit fortlaufend nummerierten Seiten geführt, das dem urkundlichen Nachweis des Vollzuges dient. Einzutragen sind Angaben über die Person des Gefangenen, die Entscheidung, die Grundlage der Vollstreckung ist, die zu vollstreckende Strafe und die Zeitpunkte des Vollzuges, die für die Vollstreckung bedeutsam sind.

(2) Über weitere Eintragungen in eine Gefangenenkartei ergehen besondere Vorschriften im Rahmen der Vollzugsgeschäftsordnung.

## *Zweiter Abschnitt*

### **Behandlung und Verhalten der Gefangenen**

#### *Erster Titel*

#### **Allgemeines**

57

#### **Zweck und Ziel des Strafvollzuges**

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wecken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele soll der Vollzug auf die Persönlichkeit des Gefangenen abgestellt werden, soll dessen schädlichen Neigungen entgegenwirken und günstige Ansatzpunkte ausnützen.

58

#### **Persönlichkeitserforschung**

(1) Grundlage für die Behandlung des Gefangenen ist das von ihm gewonnene Persönlichkeitsbild.

(2) Die Persönlichkeitserforschung erstreckt sich auf die körperlichen, seelischen und sozialen Gegebenheiten in der gesamten Entwicklung des Gefangenen. Sie ist während der Dauer des Vollzuges weiterzuführen. Alle Unterlagen einschließlich des selbstgeschriebenen Lebenslaufes sind auszuwerten.

(3) Die Persönlichkeitserforschung soll nach Weisung des Anstaltsleiters von Fachkräften (Psychiater, Psychologen, Sozialpädagogen) in enger Zusammenarbeit mit allen anderen Bediensteten, besonders mit dem Geistlichen, Arzt, Lehrer, Fürsorger und den Aufsichts- und Werkbediensteten, durchgeführt werden. Es muß angestrebt werden, den Gefangenen zur freiwilligen Mitarbeit zu gewinnen.

(4) Auf Grund der so gewonnenen Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung wird dem Anstaltsleiter ein Plan für die Gestaltung des Vollzuges im Einzelfall (Vollzugsplan) vorgeschlagen. Der von ihm

genehmigte Plan soll sich erstrecken auf die Zuweisung zur Arbeit, die Haftformen, die Fortbildung, die Verwendung der Freizeit, den Verkehr mit der Außenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Er ist mit den weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung ständig in Einklang zu halten.

59

### **Kriminologischer Dienst**

Über die Einrichtung eines kriminologischen Dienstes ergehen besondere Richtlinien.

60

### **Differenzierung im Vollzuge**

(1) Unter Berücksichtigung der Strafzeit und nach dem in der Anstalt gewonnenen Persönlichkeitsbild und dem Verhalten des Gefangenen ist die Einteilung in Gruppen anzustreben, die sich durch fortschreitend freieren Vollzug unterscheiden.

(2) Die Einteilung in Gruppen soll ermöglichen, die Bereitschaft und die Fähigkeit des Gefangenen zur Einordnung in das Gemeinschaftsleben ständig zu beobachten und zu fördern.

61

### **Behandlung der Gefangenen**

(1) Der Gefangene ist menschlich und gerecht zu behandeln. Das Ehrgefühl ist zu schonen. Er wird mit „Sie“ angesprochen.

(2) Geschlecht, Lebensalter, körperlicher, seelischer und geistiger Zustand, Vorleben, Tat und Verhalten in der Anstalt sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Schärfungen und Lockerungen des Vollzuges sind nur zulässig, soweit sie in dieser Vollzugsordnung vorgesehen sind.

(4) Der Gefangene kann sich zu dem Anstaltsleiter oder einem anderen Anstaltsbediensteten vormelden, um ein Anliegen vorzutragen. Der Anstaltsleiter kann den Gefangenen von anderen Bediensteten vorbereitend hören lassen.

(5) Der Anstaltsleiter und die von ihm beauftragten Bediensteten, besonders der Geistliche, Arzt, Lehrer und Fürsorger, suchen die Gefangenen, vor allem die Gefangenen in Einzelhaft, von Zeit zu Zeit in ihren Hafträumen auf oder lassen sie sich in besonderen Fällen zur Aussprache vorführen.

(6) Männliche Bedienstete dürfen die Aufenthaltsräume weiblicher Gefangener nur in Anwesenheit einer weiblichen Bediensteten betreten.

(7) Wichtige Wahrnehmungen über einen Gefangenen müssen dem Anstaltsleiter umgehend gemeldet werden.

62

### Vergünstigungen

(1) Bei guter Führung, anhaltendem Fleiß und Sorgfalt in der Arbeit, vor allem soweit sie einen Schluß auf positive Mitarbeit zulassen, kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen Vergünstigungen in allmählich zunehmendem Maße gewähren. Sie müssen mit dem Ziel des Strafvollzuges sowie mit Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sein und werden widerruflich gewährt.

(2) Als Vergünstigungen können insbesondere gewährt werden:

Aushändigung weiterer Lichtbilder nahestehender Personen,

Ausschmücken des Haftraums mit Bildern oder Blumen,

erweiterte Schreiberlaubnis,

schriftliche Arbeiten,

Besitz von Schreibgerät,

Verwendung eigenen Papiers,

Besitz eigener Bücher, Musikinstrumente und Spiele,

Halten einer Zeitung oder Zeitschrift, die nicht nur der beruflichen Fortbildung dienen,

erweiterte Besucherlaubnis,

Beschaffung von Zusatznahrungs- und Genußmitteln und besonderen Mitteln der Körperpflege,

Teilnahme am Sport, Chor, Orchester, Rundfunk, Film und Fernsehen,

Teilnahme an Sprach-, Kurzschrift-, Zierschrift- und Schreibmaschinenkursen,

am Zeichnen, Malen und Basteln,

soweit sich der Gefangene das nötige Material dazu durch Vermittlung der Anstalt auf seine Kosten beschafft,

Selbstbeschäftigung (Nr. 94).

(3) Vergünstigungen, die darüber in Art und Umfang wesentlich hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Nrn. 124 bis 129 bleiben unberührt.

## Zweiter Titel

### **Haffformen. Unterbringung**

63

#### **Trennung der Gefangenen**

Strafgefangene sollen von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten werden.

64

#### **Haffformen**

Die Gefangenen werden in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft gehalten.

65

#### **Einzelhaft. Gemeinschaftshaft**

(1) Gefangene in Einzelhaft sind während der Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit allein in einer Zelle. Bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht oder bei ähnlichen Anlässen können sie mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden.

(2) Gefangene in Gemeinschaftshaft sind mindestens während der Arbeitszeit mit anderen Gefangenen zusammen.

66

#### **Entscheidung über die Haftform**

(1) Der Anstaltsleiter entscheidet über die Haftform nach Anhören der bei der Persönlichkeitserforschung beteiligten Bediensteten.

(2) Er berücksichtigt dabei das Lebensalter des Gefangenen, seinen Gesundheitszustand, seinen Bildungsgrad, sein Vorleben und sein Verhalten in der Anstalt und die Feststellungen des Urteils.

(3) Dem Wunsche eines Gefangenen, in Einzelhaft zu sein, ist, soweit möglich, zu entsprechen.

67

#### **Anwendung der Einzelhaft**

(1) Die Einzelhaft soll nur aus erzieherischen, gesundheitlichen oder aus Sicherheitsgründen angeordnet werden. Sie darf nur solange dauern, als dies für ihren Zweck erforderlich ist.

(2) Unausgesetzte Absonderung des Gefangenen von anderen Gefangenen (strenge Einzelhaft – § 22 StGB) darf ohne dessen Zustimmung die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

(3) Nach der Aufnahme sollen die Gefangenen zur Persönlichkeits-  
erforschung in der Regel in Einzelhaft gehalten werden. Das gleiche  
gilt für den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten.

(4) Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn sie den Gefangenen körperlich  
oder geistig gefährdet. Soll ein Gefangener länger als sechs Monate  
in Einzelhaft sein, so ist die schriftliche Stellungnahme des Anstalts-  
arztes erforderlich; sie ist alle sechs Monate neu einzuholen.

## 68

### **Durchführung der Gemeinschaftshaft**

(1) In der Gemeinschaftshaft werden die Gefangenen während der  
Ruhezeit in Einzelzellen oder Einzelschlafzellen untergebracht. So-  
lange dies nicht möglich ist, müssen mindestens drei und sollen höch-  
stens zwanzig Gefangene in einem Raume sein. Außerhalb der Arbeits-  
zeit sollen sie möglichst nicht in den Arbeitsräumen, sondern in be-  
sonderen Tagesräumen untergebracht werden.

(2) In Gemeinschaftshaft dürfen Gefangene, besonders auch bei ge-  
meinsamer Arbeit, nur zusammengebracht werden, wenn keine Unzu-  
träglichkeiten zu befürchten sind und wenn dies weder eine Gefahr  
noch eine ungerechtfertigte Zumutung für die Beteiligten bedeutet.

(3) Gefangene, die in derselben Sache verurteilt sind, sollen nicht in  
Gemeinschaftshaft zusammengebracht werden.

## *Dritter Titel*

### **Allgemeines Verhalten der Gefangenen**

## 69

### **Grundsätzliches**

(1) Der Gefangene hat sich der Anstaltsgewalt zu fügen und die Ver-  
haltensvorschriften zu beachten.

(2) Jeder Haftraum wird mit einem Stück der Verhaltensvorschriften  
ausgestattet.

## 70

### **Verhalten des Gefangenen gegenüber den Bediensteten**

(1) Der Gefangene hat den Anstaltsbediensteten, den Beamten der  
Aufsichtsbehörde sowie Besuchern mit Achtung zu begegnen. Er hat  
Anordnungen zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert  
fühlt. Dienstliche Fragen hat er wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Er darf mit einem Bediensteten nur sprechen, wenn er dazu aufgefordert wird oder wenn er etwas vorzubringen hat. Mit einem Anliegen hat er sich in der Regel zu der in der Anstalt festgesetzten Zeit an den zuständigen Bediensteten zu wenden.

(3) Zur Anstaltszucht gehört ein anständiges Benehmen des Gefangenen. Er hat die Bediensteten zu grüßen. Männliche Gefangene nehmen dabei die Kopfbedeckung ab.

(4) Betritt ein Bediensteter den Haftraum, so hat der Gefangene seine Beschäftigung zu unterbrechen, sich zu erheben und eine ordentliche Haltung anzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für Gefangene in Arbeits- oder Werkräumen während der Arbeitszeit.

(5) Unangebrachte Nachahmung militärischer Formen ist zu vermeiden.

## 71

### **Tageseinteilung**

(1) Der Gefangene ist an die Tageseinteilung – Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit – gebunden.

(2) Er hat beim Wecken sofort aufzustehen, sich zu waschen, sich anzukleiden, sein Lager zu ordnen und seinen Haftraum zu reinigen.

## 72

### **Platzgebundenheit**

Der Gefangene darf, von Noifällen abgesehen, ohne Erlaubnis den ihm zum Aufenthalt angewiesenen Raum nicht verlassen und den ihm bei der Arbeit, bei der Bewegung im Freien, im gemeinsamen Schlafraum oder sonst zugewiesenen Platz nicht wechseln. Er darf sich nicht unbefugt am Fenster aufhalten.

## 73

### **Ruhiges Verhalten**

Jedes ruhestörende Verhalten ist zu unterlassen.

## 74

### **Verhalten der Gefangenen untereinander und gegenüber anderen Personen**

(1) Jeder nicht ausdrücklich erlaubte Verkehr der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen ist verboten.

(2) Während der gemeinschaftlichen Arbeit und in Gemeinschaftshaft während der Freizeit dürfen die Gefangenen in ruhiger und angemessener Weise miteinander sprechen. Die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, dürfen dadurch nicht gestört werden.

(3) Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.

## 75

### **Geschäfts- und Spielverbot**

(1) Die Gefangenen dürfen weder untereinander noch mit Bediensteten Geschäfte abschließen. Hierunter fällt auch das Geben und Empfangen von Geschenken.

(2) Spiele um einen Einsatz sind untersagt, ebenso die Beteiligung an öffentlichen Preisausschreiben und Lotteriespielen, insbesondere am Fußballfoto oder Zahlenlotto.

## 76

### **Rauchen**

Rauchen ist den Gefangenen nur außerhalb der Arbeitszeit im Rahmen der Hausordnung gestattet.

## 77

### **Unbefugter Besitz**

(1) Der Gefangene darf andere als die ihm ordnungsgemäß überlassenen Gegenstände nicht in Gewahrsam haben; er darf auch nichts heimlich zurückhalten, aufbewahren oder benutzen.

(2) Gefundene Gegenstände hat er unverzüglich abzugeben.

## 78

### **Ordentliche Behandlung der Anstaltssachen. Haftung**

(1) Der Gefangene hat die Anstaltsräume und deren Einrichtungsgegenstände sauber zu halten, Kleidung, Arbeitsstoffe, Werkzeuge, Bücher und sonstige Sachen, die ihm überlassen sind, schonend zu behandeln, zu pflegen und nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Er hat die ihm überlassenen Sachen vorschriftsmäßig zu verwahren und darf sie nicht an Mitgefangene weitergeben. Mit Feuer und Licht ist besonders vorsichtig umzugehen.

(2) Der Gefangene haftet für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt. Bei fahrlässig verursachten Schäden kann im

Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise vom Ersatz des Schadens abgesehen werden.

79

### **Meldepflicht**

(1) Besondere Wahrnehmungen, ernsthafte Erkrankungen, Verletzungen, Arbeitsunfälle, Hautausschläge und Ungeziefer hat der Gefangene unverzüglich zu melden.

(2) Was er von dem Plan einer Selbstbeschädigung, eines Selbstmordes, eines Angriffs, einer Flucht oder von einer Verabredung zu Ungehorsam oder Meuterei erfährt, hat er ebenfalls unverzüglich dem Aufsichtsbediensteten anzuzeigen.

### *Vierter Titel*

## **Arbeit. Arbeits- und Leistungsbelohnung**

### **I. Arbeit**

80

### **Allgemeines**

(1) Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges. Sie soll, soweit erforderlich, die Arbeitsgesinnung des Gefangenen wecken, ihn an ein regelmäßiges, auf Arbeit aufgebautes Leben gewöhnen sowie körperliche und seelische Schäden ausschließen.

(2) Jeder zur Arbeit verpflichtete Gefangene hat zu leisten, was er nach seinen Fähigkeiten und Körperkräften bei Fleiß und Sorgfalt zu schaffen vermag.

(3) Den Gefangenen, die zur Arbeit nicht verpflichtet sind, ist nahelegen, sich an den eingeführten Arbeiten zu beteiligen. Nehmen sie an diesen teil, so unterwerfen sie sich den von der Anstalt festgesetzten Arbeitsbedingungen. Sie dürfen die Arbeit nicht zur Unzeit niederlegen.

81

### **Arbeitsbeschaffung**

(1) Die Arbeitsbeschaffung ist Aufgabe des Staates. Er sorgt dafür, daß jeder Gefangene sinnvolle und nützliche Arbeit verrichten kann.

(2) Der Bedarf der Vollzugsanstalten ist möglichst durch Gefangenenarbeit zu decken. Die Arbeiten in der Hauswirtschaft, Gartenwirtschaft

und Landwirtschaft werden durch Gefangene verrichtet; auch Bauarbeiten werden, soweit möglich, durch Gefangene ausgeführt.

(3) Daneben werden die Gefangenen für den Bedarf anderer Behörden, für Wohlfahrtseinrichtungen und für andere gemeinnützige Zwecke eingesetzt, vor allem, wenn es sich um dringende Arbeiten im öffentlichen Interesse handelt, wie Einsatz bei Katastrophen, land-, forst- und wasserwirtschaftliche Arbeiten, Straßenbau und Erschließung von Ödland.

(4) Soweit solche Arbeiten nicht in ausreichendem Maße beschafft werden können, dürfen die Gefangenen mit der Erzeugung von Gegenständen, die für Rechnung der Vollzugsverwaltung in den freien Handel gebracht werden sollen, sowie unter Aufsicht mit Arbeiten für private Unternehmer und andere private Auftraggeber beschäftigt werden.

## 82

### **Privatunternehmer**

Privatunternehmer, die in Vollzugsanstalten zur Beschäftigung von Gefangenen zugelassen werden, und die für ihre Betriebe zugelassenen Arbeitnehmer werden auf eine Dienstanweisung verpflichtet.

## 83

### **Rücksicht auf die freie Wirtschaft**

(1) Auf die freie Wirtschaft ist angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Preise der in den Anstalten hergestellten Gegenstände sind den Preisen der freien Wirtschaft, die von Privatpersonen für die Gefangenenarbeit zu zahlenden Löhne den Löhnen freier Arbeiter anzugleichen. Der Wert und die besonderen Verhältnisse der Gefangenenarbeit sind zu berücksichtigen.

(2) Mit den zuständigen Stellen des Staates und der freien Wirtschaft soll Föhlung gehalten werden.

(3) Auf öffentliche Ausschreibungen dürfen die Anstalten keine Angebote abgeben.

## 84

### **Arbeitsanforderung**

(1) Für jeden Gefangenen wird, soweit es die Art der Arbeit zuläßt, das Arbeitsmaß festgesetzt, das er an einem Arbeitstage zu leisten hat (Tagewerk). Dabei wird die mittlere Leistung eines gesunden und eingearbeiteten freien Arbeiters zugrunde gelegt. Für weniger leistungsfähige oder in der Arbeit noch unerfahrene Gefangene wird

das Tagewerk niedriger bemessen. Das Arbeitsmaß kann für längere Zeitabschnitte als Tage, es kann auch für mehrere Gefangene gemeinsam festgesetzt werden (Gruppenarbeit).

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit darf nicht mehr als achtundvierzig Stunden betragen. Soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt, besteht die Pflicht, bis zum Schluß der Arbeitszeit weiter zu arbeiten, auch für den Gefangenen, der sein Tagewerk erfüllt hat. In dringenden Fällen und bei landwirtschaftlichen Arbeiten darf die regelmäßige Arbeitszeit bis zu der für freie Arbeiter zugelassenen Dauer überschritten werden.

## 85

### **Arbeitszuweisung**

(1) Bei der Zuweisung der Arbeit werden Geschlecht und möglichst Beruf, Kenntnisse, Körperkräfte und Fertigkeiten des Gefangenen, sein Gesundheitszustand, sein Lebensalter, die Dauer der Strafe, sein Verhalten im Vollzuge und sein Fortkommen nach der Entlassung berücksichtigt.

(2) Gefangene, die ganz oder zum Teil einen Beruf erlernt haben, werden, soweit angängig, in diesem oder in einem verwandten Berufe beschäftigt und weitergebildet. Gefangene mit längerer Strafdauer, die keinen Beruf erlernt haben, werden möglichst in einem Berufe angelernt, der ihren Fähigkeiten entspricht.

(3) Bei der Zuweisung und Überwachung der Arbeit wird angestrebt, daß der Gefangene in steigendem Maße Selbständigkeit und Verantwortung gewinnt. Der Arbeitszweig wird nicht ohne ausreichenden Grund gewechselt.

## 86

### **Einrichtung der Arbeitsbetriebe**

(1) Die Betriebe sind wie freie Betriebe einzurichten, durch Fachkräfte zu leiten und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten. Veraltete Arbeitseinrichtungen sollen durch neuzeitliche ersetzt werden.

(2) Die Betriebe sind so auszustatten, daß die Gefangenen beruflich weiter oder neu ausgebildet werden können.

## 87

### **Arbeitshygiene**

(1) Die Arbeitsräume müssen den Anforderungen der Arbeitshygiene entsprechen. Arbeiten mit stärkerer Staubentwicklung dürfen in Räumen, die auch als Schlafräume dienen, nicht vorgenommen werden.

(2) Die Betriebe müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Gefangenen werden angehalten, sich nach diesen Vorschriften zu richten.

(3) Die Betriebe werden durch die Gewerbeaufsichtsämter überprüft und überwacht.

88

### **Frauenarbeit**

Weibliche Gefangene werden auch mit hauswirtschaftlichen Arbeiten aller Art beschäftigt und darin angelernt. Jede Gefangene soll solche Arbeiten möglichst eine gewisse Zeit ausführen.

89

### **Hausarbeiter**

(1) Zu Hausarbeiten werden Gefangene herangezogen, die gesundheitlich dafür geeignet und eines Vertrauensbeweises würdig sind, die bisher fleißig und sorgfältig gearbeitet und sich auch sonst gut geführt haben.

(2) Häufiger Wechsel der Hausarbeiter ist anzustreben.

90

### **Schreib-, Rechen- und Zeichenarbeiten. Sanitätsdienst**

(1) Gefangene dürfen mit Schreib-, Rechen- und Zeichenarbeiten nur beschäftigt werden, wenn Unzuträglichkeiten ausgeschlossen sind. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen.

(2) Arbeiten, die Einblick in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen oder Dritten oder in Gerichts-, Personal- oder Verwaltungsakten ermöglichen, dürfen Gefangenen nicht übertragen werden.

(3) Schreiber, Rechner und Zeichner werden getrennt von anderen Gefangenen, aber nicht in Verwaltungsräumen der Anstalt beschäftigt. Sie werden besonders sorgfältig überwacht.

(4) Schreib-, Rechen- und Zeichenarbeiten in einem Arbeitsbetrieb sind ohne die Einschränkungen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 3 erster Halbsatz zulässig.

(5) Geeignete Gefangene können auch zur Unterstützung des Sanitätsbediensteten herangezogen, eine selbständige Tätigkeit darf ihnen nicht übertragen werden. Ihre Anwesenheit bei der ärztlichen Untersuchung anderer Gefangener soll vermieden werden.

### **Außenarbeit**

(1) Der Anstaltsleiter wählt die Gefangenen, die außerhalb der Anstalt arbeiten sollen, besonders sorgfältig aus und vermerkt dies in den Personalakten. Gefangene, von denen ein Mißbrauch der mit der Außenarbeit verbundenen Lockerung des Vollzuges zu befürchten ist, werden von der Außenarbeit ferngehalten.

(2) Gefangene, die in Gruppen außerhalb der Anstalt beschäftigt werden, sind von Dritten getrennt zu halten, es sei denn, daß diese bei der fachlichen Leitung der Arbeit beteiligt und auf eine Dienst-anweisung verpflichtet sind.

### **Arbeitsfreie Tage**

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ruht die Arbeit, soweit sie nicht für die Hauswirtschaft oder für sonstige Fälle unaufschiebbaren Bedarfs notwendig ist.

### **Ertrag der Arbeit**

(1) Der Ertrag der Arbeit fließt in die Staatskasse.

(2) Dem Streben nach hohem Ertrag geht die Rücksichtnahme auf die Gesamtbelange des Vollzuges vor.

### **Selbstbeschäftigung**

(1) Eine anstelle der Zuweisung von Arbeit gestattete Selbstbeschäftigung (Nr. 62 Abs. 2) braucht nicht in einer Erwerbstätigkeit zu bestehen. Die Erlaubnis wird wieder entzogen, wenn der Gefangene sie nicht zu ernster Arbeit benutzt.

(2) Die Selbstbeschäftigung wird in der Regel nur gestattet, wenn der Gefangene sich die Werkstoffe, Rohstoffe und sonst nötigen Gegenstände aus eigenen Mitteln beschaffen kann; die erforderlichen Einkäufe vermittelt die Anstalt.

(3) Die Erlaubnis, sich selbst zu beschäftigen, kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene für den Ausfall des Arbeitsertrages bei zugewiesener Arbeit die Staatskasse – in der Regel jeweils einen Monat im voraus – entschädigt. In diesem Falle kann dem Gefangenen eine Arbeitsbelohnung nach den allgemeinen Grundsät-

zen bewilligt werden; eine Leistungsbelohnung wird nicht gewährt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

(4) Ein Ertrag, den die Selbstbeschäftigung abwirft, bleibt dem Gefangenen als Eigengeld.

95

### **Arbeitsverwaltungsordnung**

Das Nähere über das Arbeitswesen bestimmt eine Arbeitsverwaltungsordnung.

## **II. Arbeits- und Leistungsbelohnung**

96

### **Allgemeines**

(1) Der Gefangene erhält eine Arbeitsbelohnung, wenn er leistet, was von ihm gefordert wird.

(2) Die Arbeitsbelohnung wird nach dem Umfang und der Güte der Leistungen, nach der Schwere und der Schwierigkeit der Arbeit und nach dem Fleiß und der Sorgfalt abgestuft, die der Gefangene auf die Arbeit verwendet hat.

(3) Die Arbeitsbelohnung ist je zur Hälfte Hausgeld und Rücklage.

(4) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen, dessen Arbeitsleistung nach Maß, Güte oder Art besondere Anerkennung verdient, einen Zuschlag zur regelmäßigen Arbeitsbelohnung als Leistungsbelohnung gewähren. Diese wird dem Hausgeld hinzugerechnet.

(5) Der Gefangene hat auf die Arbeits- und Leistungsbelohnung keinen Rechtsanspruch.

97

### **Verwendung**

(1) Die Rücklage dient dazu, den Gefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung vor Not zu schützen. Während des Vollzuges darf sie daher mit Zustimmung des Anstaltsleiters nur in Anspruch genommen werden, wenn das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung oder die Not seiner Familie dies dringend erfordert, oder wenn der Gefangene einen durch die Tat verursachten Schaden wieder gutmachen will.

(2) Das Hausgeld kann der Gefangene nach Anordnung des Anstaltsleiters zur Unterstützung seiner Angehörigen, zum Ersatz des durch die Tat verursachten Schadens und für persönliche Bedürfnisse verwenden.

(3) Die Arbeits- und die Leistungsbelohnung können mit dem Betrag eines Schadens belastet werden, den der Gefangene während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder einer sonstigen behördlichen Verwahrung vorsätzlich oder fahrlässig angerichtet hat. Dasselbe gilt für die Aufwendungen, die durch ein Entweichen oder eine Selbstbeschädigung entstanden sind.

#### *Fünfter Titel*

### **Verpflegung. Lagerung. Bekleidung**

98

#### **Allgemeines**

Die Lebenshaltung des Gefangenen wird so gestaltet, daß seine Gesundheit und Arbeitskraft erhalten bleiben.

99

#### **Ernährung. Genußmittel**

(1) Der Gefangene erhält, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt, Anstaltskost. Sie muß nährwerthaltig, gesundheitsfördernd, kräftigend und bekömmlich sein und zu den üblichen Tageszeiten gut zubereitet gereicht werden. Trinkwasser muß dem Gefangenen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Kost ist für alle Gefangenen gleich, soweit nicht der Anstaltsarzt aus gesundheitlichen Gründen anderes verordnet hat, oder die Art der Arbeit, die dem Gefangenen zugewiesen ist, eine reichlichere oder kräftigere Kost verlangt.

(2) Dem Gefangenen kann erlaubt werden, sich in mäßigem Umfange Zusatznahrungsmittel oder Genußmittel einfacher Art zum alsbaldigen Verbrauch in der Freizeit beschaffen zu lassen; Genußmittel sind auch Tabakwaren. Geistige Getränke sind dem Gefangenen versagt. Die Beschaffung der Zusatznahrungs- und Genußmittel vermittelt die Anstalt. Für die Aufwendungen steht nur das Hausgeld zur Verfügung; bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit kann ein entsprechender Betrag aus der Rücklage oder dem Eigengeld freigegeben werden.

(3) Dem Gefangenen dürfen Lebens- und Genußmittel weder zugesandt noch mitgebracht werden. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde zulassen. Sie regelt auch den allgemeinen Empfang von Lebensmittelpaketen an besonderen Feiertagen.

(4) Die Gefangenen jüdischen Glaubens dürfen während des Passahfestes von Glaubensgenossen nach ihren Speisegeboten verpflegt

werden. Sie sind während dieser Zeit von anderen Gefangenen getrennt zu halten. Die Art und Menge der Speisen hat sich in den Grenzen der Anstaltskost zu halten. Entsprechend kann bei Gefangenen anderer Glaubensbekenntnisse verfahren werden.

(5) Besondere Vorschriften bestimmen das Nähere über die Verpflegung der Gefangenen.

## 100

### **Selbstverpflegung**

(1) Soweit einem Gefangenen im Rahmen dieser Vollzugsordnung gestattet ist, sich auf seine Kosten selbst zu verpflegen, geschieht dies durch Vermittlung der Anstalt. Die Selbstverpflegung umfaßt die volle Verpflegung. Sie hat sich im Rahmen einer vernünftigen Lebensweise zu halten. Sie darf nur von einer Speise- oder Gastwirtschaft bezogen werden, die der Anstaltsleiter bestimmt. Den erforderlichen Geldbetrag hat der Gefangene vorher bei der Anstaltskasse einzuzahlen. Die Selbstverpflegung endet, wenn der Vorschuß erschöpft ist. Ein Gefangener, der sich selbst verpflegt, wird während der Mahlzeiten von anderen Gefangenen getrennt gehalten. Die Erlaubnis zur Selbstverpflegung wird bei Mißbrauch entzogen.

(2) Ist einem Gefangenen aus religiösen Gründen Selbstverpflegung gestattet, so können die Speisen unter Beachtung der Speisegebote beschafft werden.

## 101

### **Kleidung. Wäsche. Bettlager**

(1) Kleidung, Wäsche und Bettlager werden von der Anstalt gestellt, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt. Die Kleidung soll nicht herabsetzend sein.

(2) Der Anstaltsleiter kann anordnen oder gestatten, daß der Gefangene bei einer Vorführung, Überstellung, Ausführung oder Ausantwortung eigene Kleidung und Wäsche trägt.

(3) Leib- und Bettwäsche werden regelmäßig gewechselt.

(4) In gemeinsamen Schlafräumen werden die Betten mit einem Zwischenraum von mindestens einem halben Meter aufgestellt.

(5) Beim Nachsehen der Hafträume wird auf Kleidung, Wäsche und Bettlager geachtet. Von Zeit zu Zeit werden Vollständigkeit, Zustand und Sauberkeit der Sachen besonders überprüft.

### Gebrauch eigener Kleidung und Bettstücke

- (1) Ein Gefangener, dem der Gebrauch eigener Kleidung oder Bettstücke nach dieser Vollzugsordnung gestattet wird, ist möglichst in Einzelhaft zu halten. Er muß einen vollständigen Anzug und genügend Leib- und Bettwäsche haben; dabei muß sichergestellt sein, daß Leib- und Bettwäsche regelmäßig von ihm gewechselt werden können.
- (2) An Bettstücken können nur Kopfkissen und Bettdecken zugelassen werden.
- (3) Das Reinigen der Wäsche wird regelmäßig durch die Anstalt vermittelt. Die Kosten dafür hat der Gefangene im voraus einzuzahlen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so soll die Erlaubnis zum Tragen eigener Kleidung und zum Benutzen eigener Bettwäsche entzogen werden. Dem Gefangenen kann gestattet werden, die Wäsche außerhalb der Anstalt durch Angehörige reinigen zu lassen.
- (4) Unbrauchbar gewordene Kleidung, Wäsche und Bettstücke hat der Gefangene rechtzeitig zu ersetzen.
- (5) Uniformstücke dürfen nicht getragen werden.

### Habe

Die dem Gefangenen abgenommene Habe wird für die Zeit des Vollzuges verwahrt. Er darf darüber nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters verfügen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn an der Verfügungsbefugnis des Gefangenen Zweifel bestehen, wenn durch die Verfügung Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder wenn Fürsorgemaßnahmen erforderlich werden.

### Behandlung der Habe

- (1) Die Habe des Gefangenen wird in ein Verzeichnis eingetragen. Kleider und Wäsche werden gereinigt und, soweit sie für die Entlassung benötigt werden, instandgesetzt. Die verwahrten Sachen werden vor Verwechslung, Verlust und Verderb geschützt. Gelder, Wertsachen und Schriftstücke werden besonders verwahrt.
- (2) Stücke der Habe, die verderblich oder sonst zur Aufbewahrung ungeeignet sind, werden zugunsten des Gefangenen verwertet, wenn er nicht für die alsbaldige Entfernung sorgt.

(3) Eingebrachte Sachen, die mit Rücksicht auf öffentliche Belange dem Gefangenen bei der künftigen Entlassung nicht ausgehändigt werden können, namentlich Waffen und Diebeswerkzeuge, werden der Vollstreckungsbehörde zur weiteren Verfügung angezeigt.

105

### **Besondere Vorschriften über Bekleidung, Lagerung und Habe**

Besondere Vorschriften bestimmen das Nähere über Kleidung und Anstaltswäsche und über die Lagerung in den Anstalten sowie über die Behandlung der Habe.

## *Sechster Titel*

### **Gesundheitsfürsorge**

106

#### **Hafträume**

(1) Die Gefangenen werden in Räumen mit ausreichendem Luftraum, guter Lüftung und genügendem Tageslicht untergebracht.

(2) Zellen, die zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht dienen, sollen mindestens zweiundzwanzig Kubikmeter Luftraum haben. Das Fenster einer solchen Zelle soll mindestens ein Quadratmeter Lichtfläche haben und den Zutritt frischer Luft gestatten.

(3) Zellen, die nur zum Aufenthalt bei Nacht und ausnahmsweise zum Aufenthalt in der arbeitsfreien Zeit dienen (Schlafzellen), sollen mindestens elf Kubikmeter Luftraum haben. Das Fenster soll mindestens ein halbes Quadratmeter Lichtfläche haben und den Zutritt frischer Luft gestatten.

(4) In gemeinsamen Räumen, die zum Aufenthalt bei Tage und bei Nacht benutzt werden, sollen auf jeden Gefangenen mindestens sechzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

(5) Solange gemeinsame Schlafräume bestehen, sollen auf jeden Gefangenen mindestens zehn, in gemeinsamen Arbeitsräumen und Tagesräumen mindestens acht Kubikmeter Luftraum entfallen.

107

#### **Heizung. Beleuchtung. Reinigung**

(1) Die Hafträume werden bei kalter Witterung geheizt und bei Dunkelheit bis einundzwanzig Uhr beleuchtet, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes zuläßt.



(2) Die Hafträume sind ausgiebig zu lüften und peinlich sauber zu halten.

108

### **Körperpflege**

(1) Der Gefangene wird angehalten, seinen Körper so zu pflegen, wie es zur Erhaltung der Gesundheit notwendig ist und wie es Reinlichkeit und Schicklichkeit erfordern.

(2) Die zur Körperpflege notwendigen Mittel, mindestens Seife, Handtuch, Zahnbürste, Zahnputzmittel und Kamm werden dem Gefangenen zur Verfügung gestellt.

(3) Der Gefangene erhält wöchentlich ein Brause- oder Vollbad. Mit schmutziger Arbeit Beschäftigten ist nach Bedarf häufiger Gelegenheit zum Baden zu geben. Kann ein Brause- oder Vollbad nicht gegeben werden, so erhält jeder Gefangene einmal wöchentlich soviel warmes Wasser, daß er seinen ganzen Körper gründlich waschen kann. Während des Badens dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein.

(4) Kopf- und Barthaar werden so oft wie nötig geschnitten. Der Gefangene hat sich nach Bedarf selbst zu rasieren. Wenn ein Mißbrauch zu befürchten ist, wird das Rasieren von der Anstalt veranlaßt.

(5) Die Körperpflege wird überwacht.

109

### **Reinigungsvorschriften**

Besondere Vorschriften bestimmen das Nähere über das Reinigungswesen in den Anstalten und über die Körperpflege der Gefangenen.

110

### **Bewegung im Freien. Leibesübungen**

(1) Gefangene, die nicht im Freien arbeiten, haben, wenn es die Witterung zuläßt, täglich, Gefangene, die im Freien arbeiten, an arbeitsfreien Tagen an der Bewegung im Freien teilzunehmen. Leibesübungen sind zulässig.

(2) Die Bewegung im Freien dauert möglichst eine volle, mindestens eine halbe Stunde täglich. Hierbei wird die für das Aus- und Einrücken der Gefangenen erforderliche Zeit nicht eingerechnet.

(3) Die Bewegung im Freien kann in aufgelockerter Weise zugelassen werden.

(4) Den Plätzen, die der Bewegung im Freien dienen, soll durch einfache Anpflanzung ein freundliches Aussehen gegeben werden.

## 111

### **Vorbeugende Gesundheitspflege**

(1) In der Anstalt hat peinliche Sauberkeit zu herrschen. Der Arzt achtet auf Vorgänge und Umstände, die den allgemeinen Gesundheitszustand in der Anstalt beeinträchtigen können. Neben ihm ist jeder Bedienstete, der eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glaubt, verpflichtet, dies dem Anstaltsleiter unverzüglich zu melden.

(2) Der Übertragung ansteckender Krankheiten und der Verbreitung von Ungeziefer wirkt der Arzt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter entgegen. Betroffene sind abzusondern und die Bazillenträger festzustellen. Gegenstände, die von ihnen benutzt worden sind, werden entwest und entseucht oder vernichtet; Räume, in denen sich ansteckende Kranke aufgehalten haben oder die von Ungeziefer befallen sind, werden entwest und entseucht.

## 112

### **Sorge für die Gesundheit**

(1) Auf die Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Gefangenen wird geachtet. Jeder Gefangene wird wenigstens alle zwei Monate gewogen; das Gewicht wird jeweils vermerkt. Das Gebiß des Gefangenen wird vom Anstaltsarzt jährlich nachgesehen.

(2) Der Anstaltsleiter kann nach Anhören des Arztes zur Erhaltung der Gesundheit eines Gefangenen von Vollzugsvorschriften abweichen.

## 113

### **Gesundheitspolizeiliche Überwachung**

(1) Die Anstalten unterstehen den allgemeinen Vorschriften über gesundheitspolizeiliche Überwachung.

(2) Daneben prüfen hauptamtliche Ärzte der Vollzugsverwaltung in bestimmten Zeitabständen die Einrichtungen der Anstalten in gesundheitlicher Hinsicht.

## 114

### **Ansteckende Krankheiten**

Jeder Fall von Tuberkulose, Geschlechtskrankheit oder anderer ansteckender Krankheit, der in der Anstalt festgestellt wird, ist zu erfassen.

sen, zu behandeln und, wenn erforderlich, von dem Arzt dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Kranke, bei denen zur Zeit der Entlassung noch Ansteckungsgefahr besteht oder deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, werden zur Weiterbehandlung dem zuständigen Gesundheitsamt rechtzeitig gemeldet. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, daß sie in die zuständige öffentliche Krankenanstalt überstellt werden.

115

### **Behandlung kranker Gefangener. Krankmeldung. Ärztliche Entscheidung**

- (1) Kranke Gefangene erhalten die nötige ärztliche Behandlung und Pflege.
- (2) Einen Gefangenen, der sich krank meldet, einen Unfall erleidet, einen Selbstmordversuch begeht oder sich selbst beschädigt, sowie einen Gefangenen, dessen Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegt, daß er körperlich oder geistig erkrankt ist, zeigt der die Feststellung treffende Bedienstete schriftlich, notfalls mündlich voraus, dem Anstaltsarzt an. Wenn ärztliche Hilfe nicht sofort erforderlich erscheint, untersucht der Arzt den krank gemeldeten Gefangenen in der nächsten Sprechstunde.
- (3) Der Arzt bestimmt auf Grund der Untersuchung, ob der Gefangene als krank geführt werden soll, ob er bettlägerig krank ist, wo er unterzubringen ist oder in welchem Umfange er arbeiten soll.
- (4) Bei Verlegung von Gefangenen, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen oder deren Behandlung Besonderheiten bietet, teilt der bisher zuständige Arzt dem Arzt der aufnehmenden Anstalt das Erforderliche mit.

116

### **Unterbringung**

- (1) Der arbeitsfähige Kranke kann in seinem bisherigen Haftraum bleiben. Er kann auch abgesondert werden. Für beschäftigungsfähige Lungenkranke werden nach Bedarf besondere Räume bereitgestellt.
- (2) Die Krankenabteilungen sind so einzurichten, daß sie von anderen Hafträumen getrennt sind. Grundriß, Luftraum und Ausstattung der Krankenräume richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern.
- (3) In Krankenhäusern und Krankenabteilungen sind für die Trennung der Gefangenen vornehmlich ärztliche Gesichtspunkte maßgebend.

Die allgemeinen Trennungsvorschriften sind nach Möglichkeit zu beachten.

(4) Für die Kranken müssen besondere sanitäre sowie Entwesungs- und Entseuchungseinrichtungen vorhanden sein.

## 117

### **Ärztliche Verordnungen. Arzneimittel**

(1) Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Soweit der Gefangene dabei gehalten ist, eine Handlung zu dulden, selbst vorzunehmen oder zu unterlassen, ist dies sorgfältig zu überwachen. Vor allem ist darauf zu achten, daß Arzneimittel vorschriftsmäßig verwendet werden. Der Gefangene erhält lösliche Arzneimittel von starker Wirkung, insbesondere narkotische Mittel, nur in aufgelöstem Zustand. Er hat diese und auch nichtlösliche gleicher Art, soweit der Arzt im Einzelfall nichts anderes angeordnet hat, in Gegenwart des Sanitätsbediensteten einzunehmen.

(2) Gifte und andere stark wirkende Arzneimittel hat der Arzt ständig unter sicherem Verschuß zu halten.

(3) Es dürfen nur durch die Anstalt beschaffte Arzneimittel ausgegeben und verwendet werden.

## 118

### **Besondere Fälle ärztlicher Behandlung**

(1) Kann der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeigerufen.

(2) Ein Facharzt oder ein anderer Arzt wird zugezogen, wenn der Anstaltsarzt dies nach Art oder Schwere des Falles für erforderlich hält.

(3) Der Anstaltsleiter kann nach Anhören des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt zuzuziehen.

## 119

### **Verbringen in eine Krankenanstalt bei körperlicher Erkrankung**

(1) Ist ein Gefangener so erkrankt, daß er weder in der Anstalt noch ambulant außerhalb der Anstalt sachgemäß behandelt werden kann, oder geht von ihm eine anders nicht abzuwendende Gefährdung aus, so läßt ihn der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt in ein Anstaltskrankenhaus verlegen.

(2) Einen Gefangenen, der körperlich so erkrankt ist, daß sein Leben durch den Transport in das Anstaltskrankenhaus oder durch sein Verbleiben in der Anstalt gefährdet wäre oder der in einem Anstaltskrankenhaus nicht oder nicht mehr sachgemäß behandelt werden kann, läßt der Anstaltsleiter auf Antrag des Anstaltsarztes in eine – nach Möglichkeit öffentliche – Krankenanstalt bringen.

(3) Ist ein verurteilter Soldat bereits vor der Unterbrechung der Strafvollstreckung in eine Krankenanstalt außerhalb des Vollzuges zu verbringen, so wird er nach Möglichkeit in eine Krankenanstalt der Bundeswehr verbracht (§ 46 Abs. 4 StVollstrO).

(4) Dem Anstaltskrankenhaus (Abs. 1) oder der Krankenanstalt (Absätze 2 und 3) wird alsbald ein Befund des Anstaltsarztes übermittelt. Der Krankenanstalt gegenüber – außer solchen der Bundeswehr – werden die Kur- und Pflegekosten bis zu dem Zeitpunkt übernommen, in dem die Strafvollstreckung endet oder der Krankenanstalt eine Mitteilung der Strafvollstreckungsbehörde über eine Unterbrechung der Strafvollstreckung (§ 46 Abs. 3 StVollstrO) zugegangen ist. Die Krankenanstalt wird bei der Einlieferung ersucht, den Gefangenen vor diesem Zeitpunkt von sich aus weder zu beurlauben noch zu entlassen, ihm keine Gelegenheit zu geben, die Krankenanstalt eigenmächtig zu verlassen oder unerlaubte Verbindungen zu der Außenwelt aufzunehmen, ferner der Vollzugsanstalt mitzuteilen, sobald der Gefangene transportfähig ist und in Anstaltskrankenräumen oder im Anstaltskrankenhaus weiter behandelt werden kann. Der Zeitpunkt, in dem die Strafe endet, wird der Krankenanstalt so bald als möglich mitgeteilt. Die bei einer Unterbrechung der Strafvollstreckung erforderlichen Mitteilungen obliegen der Strafvollstreckungsbehörde (§ 46 StVollstrO).

(5) Ist anzunehmen, daß die Vollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung unterbrechen wird, so wird ihre Entschließung möglichst vor dem Verbringen in die Krankenanstalt herbeigeführt.

### **Verbringen in eine Krankenanstalt bei geistiger Erkrankung**

(1) Wenn ein Gefangener wegen seines Geisteszustandes oder seiner Rauschgift- oder Alkoholsucht weder in der Anstalt noch in der psychiatrischen Abteilung einer Anstalt oder nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten sachgemäß behandelt werden kann, so ist nach Anhören des Anstaltsarztes seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt zu betreiben. Entsprechendes gilt für den Gefangenen, der für seine Umwelt

oder sich selbst eine erhebliche Gefahr bildet, die nur durch seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt abgewendet werden kann.

(2) Nr. 119 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## 121

### **Nachricht in besonderen Erkrankungsfällen**

(1) Jede lebensgefährliche oder geistige Erkrankung eines Gefangenen oder ein solcher Verdacht ist unverzüglich dem Anstaltsleiter zu melden.

(2) Der Anstaltsleiter unterrichtet bei lebensgefährlicher Erkrankung des Gefangenen den Geistlichen und die sonst mit der Betreuung des Gefangenen befaßten Bediensteten. Die nächsten Angehörigen des Gefangenen sind, notfalls drahtlich, zu benachrichtigen. Dem Wunsche des Gefangenen, auch andere Personen zu unterrichten, wird möglichst entsprochen.

(3) Wird ein Gefangener in eine Krankenanstalt oder in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht, so werden die nächsten Angehörigen hiervon verständigt.

## 122

### **Zahnärztliche Versorgung**

(1) Die notwendige zahnärztliche Versorgung wird nach Anhören des Anstaltsarztes in einfacher Form auf Staatskosten gewährt. Die zahnärztliche Versorgung ist notwendig, soweit der Gefangene einer Zahnbehandlung zur Befreiung von Schmerzen oder zur Erhaltung erkrankter Zähne bedarf, ferner, soweit eine ernstliche Störung seines gesundheitlichen Allgemeinzustandes durch Zahnbehandlung oder Beschaffung oder Wiederherstellung von Zahnersatz behoben oder verhütet werden kann. Bei der Beschaffung oder Wiederherstellung von Zahnersatz ist auch die Vollzugsdauer entsprechend zu berücksichtigen. Dem Gefangenen kann auferlegt werden, einen Teil der bei der Beschaffung oder Wiederherstellung von Zahnersatz entstehenden Kosten aus seiner Arbeitsbelohnung zu tragen, wenn dies nach den Umständen begründet ist. Auch kann ihm ein Vorschuß auf die Arbeitsbelohnung bewilligt werden.

(2) Dem Gefangenen wird erlaubt, für zahnärztliche Hilfe, die über die einfache Form der notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgeht oder die der Anstaltsarzt für zweckmäßig hält, eigenes Geld in Anspruch zu nehmen. Soweit dieses nicht ausreicht, kann dem Gefan-

genen gestattet werden, über das Hausgeld, ausnahmsweise auch über die Rücklage zu verfügen. Ein Vorschuß auf die Arbeitsbelohnung kann gewährt werden.

(3) Behandlung durch einen anderen als den für die Anstalt regelmäßig tätigen Zahnarzt wird nur ausnahmsweise gestattet. Nr. 22 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

123

### **Verfahren vor und nach der Entbindung einer Gefangenen**

(1) Bei der Beschäftigung und sonstigen Behandlung einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden ist, wird auf ihren Zustand Rücksicht genommen.

(2) In der Regel läßt der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt eine schwangere Gefangene rechtzeitig vor ihrer Niederkunft in eine Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung verlegen, wenn sie nicht in eine Entbindungsanstalt oder eine Krankenanstalt außerhalb des Vollzuges verbracht werden muß.

(3) Bleibt die Gefangene zur Entbindung in der Vollzugsanstalt, so wird Geburtshilfe rechtzeitig sichergestellt.

(4) In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt werden.

(5) Der Säugling erhält die erforderliche Pflege. Er wird in der Anstalt mindestens solange belassen, wie ihn die Mutter selbst nährt.

(6) Der Anstaltsleiter hat die nächsten Angehörigen der Mutter von der Entbindung zu verständigen, wenn die Gefangene zustimmt.

### *Siebenter Titel*

### **Erwachsenenbildung**

124

#### **Fortbildung**

(1) Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, sich, soweit möglich, unter Anleitung fachlich vorgebildeter Kräfte fortzubilden, um auch dadurch seinen Willen zu geordneter Lebensführung zu wecken und zu stärken.

(2) Die Fortbildung geschieht in der Regel durch hauptamtliche Bedienstete. Nebenamtliche und ehrenamtliche Kräfte können zugezogen werden.

### **Aufgabe der Fortbildung**

- (1) Die Fortbildung soll die Grundschulkenntnisse ergänzen und festigen und die geistigen Fähigkeiten und die beruflichen Kenntnisse des Gefangenen erweitern und fördern.
- (2) Im Unterricht sind auch die Grundlagen der Staatsbürgerkunde und die wichtigsten Tagesereignisse zu behandeln. Der Sinn für Einordnung des Einzelnen in die Gemeinschaft ist zu fördern.

### **Unterricht**

- (1) Der Unterricht ist Gemeinschafts- oder Einzelunterricht und weitgehend mit den Methoden der Erwachsenenbildung durchzuführen.
- (2) Der Grundschulunterricht und der berufliche Unterricht sollen in der Regel in der Freizeit erteilt werden. Fällt der Unterricht in die Arbeitszeit, so ist er auf diese anzurechnen.
- (3) Zeitgemäße Unterrichtsmittel sind zu verwenden.

### **Beschäftigung in der Freizeit**

- (1) Der Gefangene wird zu sinnvoller Verwendung seiner freien Zeit angehalten und angeleitet. Freizeiträume sind einzurichten. Freizeitgruppen können gebildet werden.
- (2) Dem Gefangenen kann u. a. Gelegenheit gegeben werden, zu schreiben, zu lesen, zu zeichnen, zu basteln, zu musizieren, sich im Laienspiel zu üben, sich mit Brett- und Geschicklichkeitsspielen zu beschäftigen und Sport zu treiben.

### **Gefangenenbücherei**

- (1) Jede Vollzugsanstalt unterhält eine Bücherei. Bei ihrer Ausstattung sind die Erfahrungen der Schul- und Volksbüchereien zu verwerten.
- (2) Bei der Auswahl der Bücher wird darauf geachtet, bleibende Werte zu vermitteln. Veröffentlichungen, die der beruflichen oder der allgemeinen Fortbildung dienen, sind besonders zu berücksichtigen.
- (3) Zeitungen und Zeitschriften können nach Bedarf gehalten werden.
- (4) Bei der Ausgabe des Lesestoffes, möglichst in Freihandausleihe, ist die Persönlichkeit des Gefangenen zu beachten.

(5) Religiöse Bücher und Schriften werden im Einvernehmen mit dem Geistlichen angeschafft und ausgegeben. Die Bibel und andere grundlegende Schriften seines Glaubensbekenntnisses dürfen dem Gefangenen dauernd überlassen werden.

(6) Für Gefangene mit ansteckenden Krankheiten wird eine besondere Bücherei eingerichtet.

129

### **Eigene Bücher und Schriften**

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen Bücher und Schriften von anerkanntem Werte, die der beruflichen Unterrichtung oder Fortbildung dienen, aus der Habe zum Gebrauch überlassen. Er kann gestatten, daß sich der Gefangene Veröffentlichungen dieser Art beschafft.

(2) Bücher, Zeitungen und andere Schriften, deren Inhalt gegen das Strafgesetz oder gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder den Anstand verletzt, sind verboten. Einzelne Nummern von Zeitungen oder Zeitschriften oder Teile davon, von deren Inhalt eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu befürchten ist, werden dem Gefangenen vorenthalten.

(3) Wird dem Gefangenen erlaubt, eine bestimmte Tages- oder Wochenzeitung oder eine Zeitschrift zu halten, so hat er sich zu verpflichten, sie nach angemessener Frist endgültig abzugeben. Wertvolle Zeitschriften werden zu seiner Habe genommen. Den Bezug vermittelt die Anstalt.

(4) Die Aufwendungen für den eigenen Lesestoff sind grundsätzlich vom Hausgeld zu bestreiten. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann ausnahmsweise das eigene Geld und in vertretbaren Fällen die Rücklage in Anspruch genommen werden, wenn diese hinreichend hoch ist.

(5) Der Gefangene darf nur so viel an eigenem Lesestoff in Gewahrsam haben, wie Sicherheit und Ordnung dies zulassen.

### *Achter Titel*

### **Fürsorge durch soziale Hilfe**

130

### **Allgemeines**

Die Fürsorgearbeit in der Anstalt hat auch wohlfahrtspflegerische Aufgaben. Dazu gehört, den Gefangenen zur Selbsthilfe und zur Sorge für die Personen anzuregen, für die er verantwortlich ist. Er ist anzuhalten, die Beziehungen zu seinen Angehörigen zu pflegen und erforderlichenfalls wieder anzuknüpfen.

### Sicherstellung von Hab und Gut

Soweit das Hab und Gut außerhalb der Anstalt nicht sichergestellt ist oder wird, hat auf Wunsch des Gefangenen der Anstaltsfürsorger sich im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden und den Stellen der freien Wohlfahrtspflege um die Sicherstellung zu bemühen.

### Aufrechterhaltung der Sozialversicherung

(1) Der Gefangene wird über die Möglichkeit und über die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung belehrt. Ist eine freiwillige Weiterversicherung zweckmäßig, so ist ihm nahezu legen, davon Gebrauch zu machen. Besteht die Berechtigung zur Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist er auch auf die Möglichkeit der Höherversicherung aufmerksam zu machen.

(2) Die Beiträge für die Renten- und Krankenversicherungen werden aus der Arbeitsbelohnung beschafft, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen.

### Entlassenenfürsorge

(1) Die Fürsorge für die Entlassenen ist eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft.

(2) Durch die Fürsorge ist dem Gefangenen der Beginn eines geordneten Lebens in der Freiheit zu erleichtern. Die Vorbereitungen dazu sind möglichst frühzeitig einzuleiten. Sie sind auf der genauen Erforschung der Lebensverhältnisse des Gefangenen und seiner Angehörigen aufzubauen.

(3) Soweit erforderlich, ist der Gefangene anzuhalten, über die Verbindung zu seinen Angehörigen hinaus die Beziehungen zu ihm nahestehenden Personen und Arbeitgebern zu pflegen und erforderlichenfalls wieder anzuknüpfen, um sich Unterkunft und Arbeit nach dem Vollzuge der Strafe zu sichern.

(4) Gelingt es dem Gefangenen nicht, sich selbst Unterkunft und Arbeit für die Zeit nach seiner Entlassung zu besorgen, so ist es Aufgabe des Fürsorgers, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und freien Wohlfahrtsverbänden darum zu bemühen.

(5) Vertretern von Behörden und freien Wohlfahrtsverbänden, die sich der Entlassenenfürsorge widmen, ist in Fürsorgeangelegenheiten der Verkehr mit dem Gefangenen zu gestatten. Der Anstaltsfürsorger ist zu beteiligen.

(6) In geeigneten Fällen ist dem Gefangenen nahezu legen, sich nach der Entlassung aus dem Vollzuge freiwillig unter den Schutz eines Vereins für Entlassenenfürsorge oder einer geeigneten Person zu stellen.

(7) Wird ein Gefangener bedingt entlassen und ihm ein Bewährungshelfer bestellt, so nimmt der Fürsorger mit dem Bewährungshelfer unverzüglich Fühlung. Der Gefangene ist zu beteiligen.

134

### **Fürsorge für die Familie**

Hat der Gefangene hilfsbedürftige Angehörige, besonders Kinder, für die nicht hinreichend gesorgt ist, so ist die zuständige Behörde unverzüglich zu veranlassen, die nötigen Maßnahmen zu treffen. Soweit erforderlich, ist auch bei den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege eine Betreuung anzuregen.

### *Neunter Titel*

### **Seelsorge**

135

### **Allgemeines**

(1) Der Gefangene hat das Recht, den Zuspruch des bestellten Geistlichen seines jetzigen oder früheren Bekenntnisses zu empfangen und am gemeinschaftlichen Gottesdienst und anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung kann der Anstaltsleiter nach Anhören des Geistlichen einen Gefangenen von der Teilnahme an Veranstaltungen der Seelsorge ausschließen.

136

### **Einzelseelsorge**

(1) Einzelseelsorge, die ein dazu nicht ständig bestellter Geistlicher ausüben will, erfolgt im Einvernehmen mit dem haupt- oder nebenamtlich tätigen Geistlichen seines Bekenntnisses.

(2) Ist in der Anstalt für ein Bekenntnis ein Geistlicher weder ständig noch vorübergehend bestellt, so wird dem Gefangenen auf seinen Wunsch der Geistliche genannt, an den er sich wenden kann. Diesem wird der Besuch des Gefangenen zur seelsorgerischen Betreuung gestattet und, soweit erforderlich und zulässig, über den Gefangenen Auskunft erteilt.

137

### **Teilnahme an religiösen Veranstaltungen eines anderen Bekenntnisses**

Zu einem anderen Gottesdienst und zu anderen kirchlichen Handlungen als denen seines Bekenntnisses wird der Gefangene nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters nach Anhören der beteiligten Geistlichen zugelassen.

#### *Zehnter Titel*

### **Verkehr mit der Außenwelt**

#### **I. Gefangenenbesuche**

138

#### **Allgemeines**

- (1) Der Gefangene darf wenigstens alle sechs Wochen Besuch empfangen. Jeder Besuch bedarf der Erlaubnis des Anstaltsleiters.
- (2) Besuche, die Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten des Gefangenen oder sein späteres Fortkommen betreffen, sowie Besuche, für die ein besonders dringlicher anderer Anlaß besteht, kann der Anstaltsleiter auch ohne Einhaltung des Zeitabstandes zulassen.

139

#### **Kreis der Besucher**

- (1) Der Anstaltsleiter bestimmt, wer den Gefangenen besuchen darf.
- (2) Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 2 StGB (Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kindern, Ehegatten und deren Geschwistern, Geschwistern und deren Ehegatten, Verlobten) darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn von dem Besuch eine Gefährdung der Sicherheit, eine Störung der Ordnung oder ein für den Gefangenen schädlicher Einfluß befürchtet wird.
- (3) Anderen Personen als Angehörigen soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, oder wenn zu erwar-

ten ist, daß der Besuch den Gefangenen günstig beeinflussen oder sein späteres Fortkommen fördern wird.

(4) Den Gefangenen dürfen, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, nicht besuchen: Gefangene oder Verwahrte anderer Anstalten, Mitverurteilte und Strafentlassene, wenn sie nicht Angehörige des Gefangenen sind, Dirnen oder Zuhälter, auch wenn sie angeblich Verlobte der oder des Gefangenen sind.

(5) Minderjährige, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, sollen nur ausnahmsweise und nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zugelassen werden.

(6) Mehr als drei Besucher dürfen in der Regel nicht gleichzeitig zum Besuche eines Gefangenen zugelassen werden. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

140

#### **Besucherlaubnis**

(1) Begehrt jemand zum Besuche eines Gefangenen zugelassen zu werden, so wird der Gefangene gehört, es sei denn, daß von vornherein Grund zur Ablehnung besteht oder daß das Einverständnis des Gefangenen mit dem Besuche ohne weiteres anzunehmen ist.

(2) Soll ein kranker Gefangener besucht werden, so wird vor der Erteilung der Besucherlaubnis der Arzt darüber gehört, ob der Zustand des Gefangenen den Besuch gestattet.

141

#### **Besuchszeit. Besuchsdauer**

(1) Der Anstaltsleiter setzt die Besuchszeiten fest. Bei Angehörigen nimmt er möglichst darauf Rücksicht, daß sie vielfach nur an arbeitsfreien Tagen einen Besuch ausführen können, auch darauf, daß manche der Besucher aus wirtschaftlichen Gründen auf verbilligte Sonntagsrückfahrkarten angewiesen sind.

(2) Für einen Besuch soll in der Regel eine Dauer von mindestens fünfzehn Minuten zugelassen werden.

142

#### **Besuchsraum**

(1) Für die Besucher werden besondere Besuchsräume und Wartezimmer bereitgestellt und zweckmäßig ausgestattet. Trennvorrichtungen dürfen die übliche Tischhöhe nicht wesentlich übersteigen.

(2) Ausnahmsweise darf ein Besuch in einem anderen Raume der Anstalt, nicht aber in einem Haftraume stattfinden. Bettlägerige Gefangene dürfen mit Zustimmung des Anstaltsarztes im Krankenraume besucht werden.

143

### **Überwachung. Verhalten beim Besuch**

(1) Der Besucher muß sich über seine Person ausweisen, wenn er nicht bereits bekannt ist. Ihm wird mündlich oder durch Hinweis auf einen Aushang im Wartezimmer bekannt gemacht, wie er sich bei dem Besuch zu verhalten hat.

(2) Der Anstaltsleiter läßt den Besuch in der Regel überwachen. Die Überwachung ist einem erfahrenen Bediensteten zu übertragen. Sie wird schonend ausgeübt, doch darf ihr Zweck nicht außer acht gelassen werden.

(3) Die Unterhaltung zwischen dem Gefangenen und dem Besucher muß so geführt werden, daß die Überwachung gewährleistet bleibt. Eine Verständigung durch Zeichen, Gebärden und andere nicht sicher deutbare Mittel wird nicht geduldet. Heimlichkeiten und verfängliche Gespräche sind untersagt. Die Unterhaltung darf nur aus zwingenden Gründen in einer anderen als der deutschen Sprache geführt werden. Sie ist auch dann nur in einer dem überwachenden Bediensteten bekannten Sprache zulässig, es sei denn, daß auf Kosten des Gefangenen oder des Besuchers ein zuverlässiger Dolmetscher zugezogen wird. Bei Taubstummheit eines Besuchsteilnehmers und in ähnlichen Fällen erteilt der Anstaltsleiter besondere Weisungen. Den Beziehungen der Beteiligten entsprechende Grußformen, die mit körperlicher Berührung verbunden sind, soll der überwachende Bedienstete zulassen, soweit er die Gefahr von Durchstechereien ausschließen kann.

(4) Der Gefangene darf ohne Erlaubnis des Anstaltsleiters weder etwas von dem Besucher annehmen noch ihm etwas übergeben.

(5) Verhält ein Besuchsteilnehmer sich nicht so, wie es die Belange des Vollzuges oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt erfordern, so wird der Besuch abgebrochen.

144

### **Verwertung erlangter Kenntnis**

Kenntnisse aus der Überwachung des Besuchsverkehrs dürfen nur insoweit verwertet werden, als dies zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen, zur Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung, zur Auf-

rechterhaltung der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt oder zur Wahrung besonderer öffentlicher Belange erforderlich ist. Der den Besuch überwachende Bedienstete teilt seine Kenntnisse dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter mit.

145

### **Besondere Vorschriften**

(1) Der mündliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Rechtsanwalt in einer den Gefangenen unmittelbar berührenden Rechtssache ist gestattet und wird in der Regel nicht überwacht. Der Rechtsanwalt muß sich über seine Person und den Anlaß seines Besuches der Anstalt gegenüber auf geeignete Weise ausweisen, wenn der Anstalt nicht bereits bekannt ist, daß er für den Gefangenen in dieser Sache tätig ist. § 148 StPO bleibt unberührt; der Verteidiger muß sich als solcher gegenüber der Anstalt ausgewiesen haben.

(2) Ist gegen den Gefangenen die Untersuchungshaft angeordnet worden, so gilt Absatz 1 Satz 1 nur, soweit nicht der Richter andere Anordnungen trifft (§ 148 StPO; vgl. auch Nrn. 92 Absatz 2 Satz 5 und 93 Absatz 1 UVollzO).

(3) Für den Besuchsverkehr Gefangener nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Heimatstaates gilt Nr. 184 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).

146

### **Besuchsliste**

Jeder Besuch bei einem Gefangenen wird mit Angabe der Namen des Besuchers und des Gefangenen, der Besuchszeit und der Besuchsdauer und des Namens des überwachenden Bediensteten in einer Besuchsliste oder Besuchskartei vermerkt. Einzelbesuchsscheine werden zu den Personalakten genommen.

## **II. Schriftverkehr**

147

### **Personenkreis**

(1) Der Anstaltsleiter bestimmt, mit wem der Gefangene Schriftverkehr haben darf.

(2) Für den Schriftverkehr mit Angehörigen darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn von ihm eine Gefährdung der Sicherheit oder

eine Störung der Ordnung der Anstalt oder ein für den Gefangenen schädlicher Einfluß befürchtet wird.

(3) Für den Schriftverkehr mit anderen Personen als Angehörigen gelten Nr. 139 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(4) Ein Schriftverkehr unter Deckanschrift ist nicht zulässig.

148

### **Schreibfristen**

Jeder Gefangene darf unmittelbar nach Aufnahme in eine Vollzugsanstalt und sodann wenigstens alle zwei Wochen einen Brief oder eine Karte schreiben.

149

### **Sonderbriefe**

(1) Eingaben an Gerichte, Justizbehörden und Volksvertretungen in der Bundesrepublik sowie an die Europäische Menschenrechtskommission gestattet der Anstaltsleiter ohne Einhaltung des Zeitabstandes. Dies gilt auch für den Schriftverkehr mit anderen deutschen Behörden in der Bundesrepublik, mit Rechtsanwälten und Notaren in Rechts-sachen des Gefangenen sowie mit anerkannten Vereinigungen und Einrichtungen, die sich der Fürsorge für die Familie des Gefangenen und der Entlassenenbetreuung widmen.

(2) Ohne Einhaltung des Zeitabstandes soll der Anstaltsleiter im übrigen auch Schreiben bewilligen, die Familienangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wichtige Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten oder ernstliche Fragen des Fortkommens des Gefangenen betreffen.

150

### **Beratung**

Der Anstaltsleiter soll sich des Gefangenen annehmen, wenn dieser im Verkehr mit Behörden eines Rates bedarf.

151

### **Schreiben**

(1) Zum Schreiben ist die Freizeit zu verwenden. Nur in dringenden Fällen gestattet der Anstaltsleiter dem Gefangenen, während der Arbeitszeit zu schreiben.

(2) Jeder Gefangene schreibt in seinem Haftraum, es sei denn, daß im Einzelfall aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet ist.

(3) Den Schreibbedarf stellt die Anstalt, soweit nicht diese Vollzugsordnung anderes bestimmt. Mehr als ein zweiseitiger Anstaltsbriefbogen oder - bei Eingaben an Behörden - als ein Aktenbogen DIN A 4 wird dem Gefangenen nur aus besonderen Gründen zur Verfügung gestellt. Der Gefangene erhält Papier in der Regel für jeweils nur ein Schreiben.

(4) Der Gefangene darf sich in seinem Schreiben nur aus zwingenden Gründen einer anderen als der deutschen Sprache, keinesfalls jedoch einer Geheimsprache oder sonstigen künstlichen Sprache bedienen. Er darf nur aus zwingenden Gründen andere als deutsche oder lateinische Schriftzeichen benutzen und darf keinesfalls unleserlich oder in einer Kurzschrift oder Geheimschrift schreiben. Er darf zum Schreiben nur Feder und Tinte oder Kugelschreiber verwenden.

(5) Der Anstaltsleiter läßt einem Gefangenen, der nicht schreiben kann, durch einen Bediensteten Schreibhilfe leisten.

(6) Der Gefangene hat seine Schreiben in offenem Umschlag abzuliefern. In der Regel werden die Schreiben der Gefangenen in tragbaren Briefkästen eingesammelt, über deren Schlüssel ein vom Anstaltsleiter bestimmter Bediensteter verfügt.

152

### **Briefempfang**

Der Empfang von Schreiben ist zeitlich nicht beschränkt. Briefe, die in so geringen Zeitabständen eingehen, daß die Ordnung der Anstalt gestört wird, dürfen, wenn ein Hinweis erfolglos bleibt, an den Absender zurückgesandt werden.

153

### **Überwachung des Schriftverkehrs**

(1) Der Anstaltsleiter überwacht den Schriftverkehr des Gefangenen. Er oder ein von ihm bestimmter Bediensteter liest die Schreiben des Gefangenen und die Schreiben, die für den Gefangenen eingehen. Schreiben in fremder Sprache werden, wenn nötig, auf Kosten des Gefangenen übersetzt. Der Anstaltsleiter kann die Übernahme der Kosten durch die Staatskasse anordnen, wenn im Einzelfall besondere Gründe dafür sprechen.

(2) In den Schreiben dürfen weder Randbemerkungen angebracht noch Stellen durchgestrichen oder unkenntlich gemacht werden. Auf den Schreiben wird ein Sichtvermerk angebracht, der aus dem Namenszeichen des Bediensteten und dem Tagesdatum besteht. Bei hinausgehenden Schreiben kann von dem Sichtvermerk abgesehen werden, wenn davon Nachteile für den Gefangenen zu besorgen sind. Alle eingehenden Schreiben werden dem Anstaltsleiter oder dem von ihm bestimmten Bediensteten ungeöffnet vorgelegt.

(3) Schreiben, die an eine offenbar unzuständige oder nicht ohne weiteres zuständige Stelle gerichtet sind, werden an die zuständige oder zunächst zuständige Stelle weitergeleitet. An eine deutsche Volksvertretung in der Bundesrepublik gerichtete Eingaben sind unmittelbar an diese weiterzuleiten, wenn der Gefangene trotz Belehrung darauf besteht.

(4) Sonderbriefe, deren Inhalt sich in offensichtlich belanglosen Ausführungen erschöpft oder sich ausschließlich auf erledigte Angelegenheiten bezieht, werden als Fristbriefe behandelt, wenn der Gefangene auf ihrer Absendung besteht.

(5) Liegt kein Anlaß vor, das Schreiben gemäß Nr. 155 anzuhalten oder dies dem Anstaltsleiter vorzuschlagen, so wird es abgesandt oder ausgehändigt.

(6) Der Schriftverkehr und der Inhalt von Schreiben des Gefangenen darf nur insoweit zur Kenntnis gebracht und verwertet werden, als dies zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen, zur Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder zur Wahrung besonderer öffentlicher Belange erforderlich ist.

#### 154

#### **Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben**

(1) Die ein- und ausgehenden Briefe und Karten werden so schnell wie möglich weitergeleitet. Vor allem wird darauf geachtet, daß Schreiben, durch die Fristen zu wahren sind, rechtzeitig abgesandt werden. Einem Schreiben des Gefangenen kann ein Begleitvermerk beigefügt werden, in dem Angaben des Gefangenen, die zu Mißverständnissen Anlaß geben können, erläutert oder richtiggestellt werden.

(2) Schreiben des Gefangenen an deutsche Gerichte, Justizbehörden und andere Behörden sowie an deutsche Volksvertretungen und an die Europäische Menschenrechtskommission kann ein entsprechender Be-

gleitvermerk beigefügt werden, der auch Angaben über die Person des Gefangenen und den Stand der Strafvollstreckung enthält.

(3) Der Gefangene hat die ihm ausgehändigten Briefe und sonstigen Schreiben an der vorgeschriebenen Stelle seines Haftortes in einem offenen Umschlage zu verwahren. Soweit ein Mißbrauch zu befürchten ist oder die Übersicht leidet, werden sie abgenommen und bei seiner Habe verwahrt.

155

### **Anhalten von Schreiben**

(1) Der Anstaltsleiter hält Schreiben an, wenn ihr Inhalt befürchten läßt, daß er die Ziele des Strafvollzuges, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt beeinträchtigt oder die öffentliche Ordnung stört. Dasselbe gilt für Schreiben, die die Vorschriften der Nr. 151 Abs. 4 verletzen, für Schreiben, die der Gefangene über die zulässigen Fristbriefe und die zugelassenen Sonderbriefe hinaus abzuschicken versucht, für Sonderbriefe, die der Gefangene für einen anderen als den von ihm angegebenen Zweck verwendet, sowie für Schreiben, die er an Personen richtet oder von ihnen erhält, mit denen Schriftverkehr nicht gestattet ist. Ansichtskarten, deren Aushändigung mit dem Ernst der Strafe nicht vereinbar ist, oder eine Störung der Ordnung der Anstalt möglich erscheinen läßt, werden ebenfalls angehalten.

(2) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten, die beleidigende, sonst strafbare oder den Anstand verletzende Äußerungen enthalten. Dasselbe gilt für Schreiben, in denen offenbar unwahre Angaben enthalten oder Straftaten erörtert sind, oder Anstaltsverhältnisse erörtert werden, die den Gefangenen nicht persönlich angehen.

(3) Die in Nr. 149 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Sonderbriefe dürfen nicht zurückgehalten werden. Wenn sie beleidigende oder sonst strafbare Äußerungen enthalten, soll der Anstaltsleiter den Gefangenen in geeigneter Weise aufmerksam machen, welche Folgen sich durch die Weiterleitung des Schreiben möglicherweise ergeben.

156

### **Verfahren beim Anhalten**

(1) Die Anhalteverfügung ist dem Gefangenen mit Angabe des Grundes zu eröffnen, es sei denn, daß dadurch der mit dem Anhalten verfolgte Zweck beeinträchtigt wird.

(2) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen erlauben, das angehaltene Schreiben durch ein neues zu ersetzen. Er kann ihm einwandfreie

Teile eines wegen seines Inhaltes angehaltenen Schreibens, das für ihn eingegangen ist, bekanntgeben oder aushändigen.

(3) Angehaltene Schreiben sind zu den Personalakten des Gefangenen zu nehmen. Im öffentlichen Interesse gebotene Maßnahmen sind zu veranlassen.

157

### **Schriftverkehr geistig Erkrankter und seelisch oder geistig Abartiger**

(1) Ob und inwieweit geistig erkrankte Gefangene zum Schriftverkehr zugelassen werden, entscheidet der Anstaltsleiter nach Anhören des Anstaltsarztes.

(2) Schreiben seelisch oder geistig abartiger Gefangener kann der Anstaltsleiter nach Anhören des Anstaltsarztes auch aus anderen als den in Nr. 155 erwähnten Gründen anhalten. Schreiben an die in Nr. 149 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen sind weiterzuleiten.

158

### **Besondere Vorschriften**

(1) Der schriftliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger, gleichviel in welcher Strafsache dieser für ihn tätig wird, ist gestattet und wird nicht überwacht. Der Verteidiger muß sich als solcher gegenüber der Anstalt ausgewiesen haben. Postsendungen, die dem Schriftverkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger dienen, und sonstige Mitteilungen müssen verschlossen und deutlich sichtbar als Verteidigerpost gekennzeichnet sein. Ein Gefangener, der seinem Verteidiger einen verschlossenen Brief zu schicken wünscht, erhält dazu einen Umschlag, der sich von den übrigen zur Ausgabe gelangenden Umschlägen unterscheidet.

(2) Ist gegen den Gefangenen die Untersuchungshaft angeordnet worden, so gilt Absatz 1 Satz 1 nur, soweit nicht der Richter andere Anordnungen trifft (§ 148 StPO; vgl. auch Nrn. 92 Abs. 2 Satz 5 und 93 Abs. 1 UVollzO).

(3) Für den Schriftverkehr Gefangener nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Heimatstaates gilt Nr. 183 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST).

**Briefkartei und Briefbuch**

- (1) Jedes ausgehende oder angehaltene Schreiben eines Gefangenen wird in einer Briefkartei oder in einem Briefbuch mit den Namen des Absenders und des Empfängers sowie dem Tagesdatum der Aufgabe zur Post vermerkt.
- (2) Bei eingehenden Schreiben kann entsprechend verfahren werden.

**Postgebühren**

- (1) Schreiben des Gefangenen dürfen nur abgesandt werden, wenn sie freigemacht sind.
- (2) Die Postgebühr trägt der Gefangene. Ist er dazu nicht in der Lage, so kann ihm der erforderliche Betrag als Vorschuß auf das Hausgeld zur Verfügung gestellt werden. Der Betrag für Einschreibegebühren oder für Eilzustellgebühren wird vorschußweise nur zur Verfügung gestellt, wenn es notwendig oder empfehlenswert ist, den Brief unter Einschreiben oder als Eilbrief abgehen zu lassen. In begründeten Fällen trägt die Anstalt die Postgebühr.
- (3) Eingehende Briefe, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn der Gefangene für die Gebühren aufkommen kann und will.

**Rücksenden und Nachsenden von Post**

- (1) Beim Rücksenden und Nachsenden von Post ist alles zu vermeiden, was auf die Gefangenschaft schließen läßt. Bei Bedarf ist ein Deckumschlag zu verwenden.
- (2) Ist der Gefangene bereits entlassen, so wird jede für ihn eingehende Postsendung an die von ihm angegebene Entlassungsanschrift nachgesandt.

**III. Sonstiger Verkehr mit der Außenwelt****Fernmündlicher und drahtlicher Verkehr. Paket- und Geldverkehr**

- (1) Der Anstaltsleiter darf dem Gefangenen ein fernmündliches Gespräch oder die Absendung einer Drahtnachricht gestatten, wenn zwingende Gründe dies rechtfertigen. Das fernmündliche Gespräch hört ein Bediensteter mit ab; Nr. 143 Abs. 5 gilt entsprechend. Eingehende Drahtnachrichten werden wie Briefe behandelt, jedoch besonders beschleunigt weitergeleitet.

(2) Unbeschadet der Nr. 99 Abs. 3 werden Sendungen von Lebensmitteln und von Genußmitteln grundsätzlich nicht angenommen. Soweit die Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt hat, entscheidet über die Zulässigkeit eines Paket- und Geldverkehrs im übrigen der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Soweit der Inhalt geeignet ist, die Sicherheit der Anstalt zu gefährden oder die Ordnung zu stören, ist er – gegebenenfalls auf Kosten des Gefangenen – an den Absender zurückzusenden. Ist dies bedenklich oder nicht möglich, so ist der Inhalt zu der Habe des Gefangenen zu nehmen oder es sind die im öffentlichen Interesse nötigen Maßnahmen zu treffen.

### 163

#### **Vernehmung. Vorführung. Überstellung. Ausantwortung**

(1) Der Anstaltsleiter gibt auf bearündeten Antrag einer deutschen Behörde in der Bundesrepublik Gelegenheit zur Vernehmung des Gefangenen in der Anstalt. Weibliche Gefangene dürfen nur von zwei männlichen Personen oder in Anwesenheit einer weiblichen Bediensteten vernommen werden.

(2) Der Anstaltsleiter darf den Gefangenen auf Grund eines Vorführungsbefehls oder Ersuchens einer örtlichen oder benachbarten Justiz- oder Polizeibehörde oder eines Gerichtes am Vollzugsorte vorführen lassen. Er darf auch den Gefangenen der örtlichen oder benachbarten Polizeibehörde befristet ausantworten. Vorführungersuchen deutscher Gerichte und Behörden in der Bundesrepublik, die außerhalb des Vollzugsortes liegen – auch um Überstellung des Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt zu befristeter Ausantwortung – und anderer deutscher Behörden am Vollzugsorte darf nur nach Zustimmung der Vollstreckungsbehörde stattgegeben werden. Bei Vorführungen und Überstellungen muß die sichere Verwahrung des Gefangenen gewährleistet bleiben. Beginn und Ende einer Überstellung zur Ausantwortung werden der Vollstreckungsbehörde angezeigt.

### 164

#### **Vorführung zum Urkundsbeamten**

Im Benehmen mit dem Richter, der die Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht führt, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, setzt der Anstaltsleiter die Zeit fest, in der dem Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, in der Anstalt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgeführt zu werden.

**Ausführung. Urlaub**

- (1) Der Anstaltsleiter darf den Gefangenen für einige Stunden am Tage ausführen lassen, soweit dazu aus Vollzugs- oder Verwaltungsgründen Veranlassung besteht.
- (2) Er gestattet eine von dem Gefangenen beantragte Ausführung, wenn zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Art die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Anstalt erforderlich und wegen der Persönlichkeit des Gefangenen unbedenklich ist. Der Gefangene kann zur Ausführung befristet in eine andere Anstalt überstellt werden.
- (3) Der Anstaltsleiter überträgt die Ausführung des Gefangenen besonders geeigneten Bediensteten. Vor der Ausführung erteilt er mündlich und schriftlich die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen.
- (4) Der Gefangene trägt die Kosten, die aus Anlaß einer Ausführung nach Absatz 2 entstehen.
- (5) Besondere Bestimmungen gelten für die Bewilligung von Urlaub für einen Gefangenen.

**Eheschließung**

Dem Gefangenen wird auf seinen Antrag in der Anstalt Gelegenheit zur Eheschließung gegeben, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Über den Antrag entscheidet die Aufsichtsbehörde.

*Dritter Abschnitt***Sicherheit und Ordnung***Erster Titel***Allgemeine Sicherungsmaßnahmen****Sicherung des Anstaltsbereichs**

- (1) Die Eingänge zu den Anstaltsgebäuden, ihren Räumlichkeiten und zu den Höfen müssen stets verschlossen gehalten werden. Ausnahmen kann der Anstaltsleiter aus Gründen des Vollzuges oder wegen besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen, soweit dadurch nicht Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet werden.
- (2) Anstaltsschlüssel und Dienstbekleidungsstücke, die nicht ausgegeben sind oder gebraucht werden, sind unter sicherem Verschuß zu halten.

Verluste sind sofort zu melden. Die Bediensteten müssen die ihnen ausgehändigten Schlüssel sorgfältig und sicher verwahren. Die Schlüssel sind nicht übertragbar; sie sind beim Verlassen der Anstalt abzugeben. Gefangenen dürfen Schlüssel nicht anvertraut werden.

(3) Soweit Waffen, Munition und andere Sicherungsmittel nicht ausgegeben sind, müssen sie in der Waffenkammer verwahrt werden. Diese darf nur bestimmten Bediensteten zugänglich sein. Über die Bestände ist ein Verzeichnis zu führen. Verbrauch und Verluste sind sofort zu melden.

(4) Arbeitsgeräte, Werkstoffe und andere Gegenstände, die die Sicherheit gefährden können, sind sicher zu verwahren und dürfen Gefangenen nur unter Aufsicht und nicht länger als nötig überlassen werden. Die Vollständigkeit der ausgegebenen Arbeitsgeräte muß täglich bei der Abnahme zur Zeit des Arbeitsschlusses festgestellt werden.

(5) In den Höfen darf die Übersicht nicht behindert und auf beiden Seiten der Umwehrung nichts so nahe gelagert, aufgestellt, gebaut oder gepflanzt werden, daß dadurch das Übersteigen der Umwehrung erleichtert wird.

(6) In den Anstalten werden Alarmeinrichtungen eingebaut, die nach Bedarf auch die Dienstwohnungen in ihren Bereich einbeziehen.

## 168

### **Tordienst**

(1) Die Bediensteten der Anstalt und die in der Anstalt ständig verkehrenden Personen dürfen die Anstalt ohne weiteres betreten und verlassen. Andere Personen müssen den Zweck ihres Einlaßbegehrens angeben und sich über ihre Person ausweisen. Sie werden dem Anstaltsleiter oder dem von ihm bestimmten Bediensteten gemeldet und, wenn sie eingelassen werden, von einem Bediensteten begleitet. Name und Anschrift dieser Personen sowie die Zeitdauer des Aufenthaltes in der Anstalt werden in ein Besuchsbuch eingetragen.

(2) Gefangene dürfen nur zu dienstlich anerkannten Zwecken und in der Regel nur in Begleitung eines Bediensteten aus der Anstalt herausgelassen werden.

(3) Während der Zeit zwischen Einschluß und Aufschluß ist in der Regel nur dem Anstaltsleiter und dem mit einer Nachschau beauftragten Bediensteten Einlaß in die Anstalt zu gewähren.

(4) Bei ein- und ausfahrenden Fahrzeugen wird geprüft, ob die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.

(5) Der Anstaltsleiter regelt in einer Dienstanweisung die Aufgaben des Tordienstes im einzelnen, besonders die Kontrolle der ein- und ausgebrachten Gegenstände.

169

### **Nachtdienst**

Zur Überwachung bei Nacht wird in den selbständigen Anstalten, im übrigen nach Bedarf, ein ständiger Nachtdienst eingerichtet.

170

### **Sicherungs- und Alarmplan**

(1) Der Anstaltsleiter erläßt zur Sicherung der Anstalt und des Anstaltsbereichs, zur Regelung des Wachtdienstes und zur Verhütung von Entweichungen einen Sicherungsplan.

(2) Zur Wiederergriffung entwichener Gefangener, zur Bekämpfung von Meuterei, Aufruhr und Angriffen gegen die Anstalt von außen muß ein Alarmplan aufgestellt werden. Die zuständigen Polizeibehörden sind zu beteiligen.

171

### **Feuerschutz**

(1) Der Anstaltsleiter erläßt eine Feuerlöschordnung in Zusammenarbeit mit der Ortsfeuerwehr.

(2) In jeder Anstalt müssen Löschgeräte und Einrichtungsgegenstände zur Feuerbekämpfung vorhanden sein und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Die Bediensteten sind mit ihrer Handhabung vertraut zu machen.

(3) Auf die sichere Verwahrung und Lagerung feuergefährlicher Gegenstände ist stets Bedacht zu nehmen.

172

### **Beaufsichtigung der Gefangenen**

(1) Die Gefangenen sind so zu beaufsichtigen, daß Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind. Die Beaufsichtigung erstreckt sich auf ihr gesamtes Verhalten und ihre Vollzähligkeit. Beim Zusammenkommen von Gefangenen in größeren Gemeinschaftsräumen, auf den Höfen und sonst im Freien muß die Aufsicht eine ständige und unmittelbare sein.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auch auf die Einhaltung der Trennungsvorschriften und die Unterbindung unerlaubten Verkehrs.

(3) Gefährliche, fluchtverdächtige und solche Gefangene, bei denen die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht, sind besonders sorgfältig zu beaufsichtigen und ebenso wie ihre Sachen häufiger zu durchsuchen.

(4) Gefährliche und solche Gefangene, von denen Selbstbeschädigung oder Selbstmord zu befürchten ist, dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie gefährliche Werkzeuge in die Hand bekommen.

(5) Besondere Richtlinien können bestimmen, in welchem Umfange der Anstaltsleiter die Aufsicht über einen Gefangenen lockern darf, wenn ein solcher Vertrauensbeweis durch die Persönlichkeit und das bisherige Verhalten des Gefangenen gerechtfertigt und für die Erreichung des Vollzugsziels notwendig oder doch förderlich erscheint. Die Richtlinien können Entsprechendes für Gruppen von Gefangenen und für Anstalten oder Abteilungen regeln.

## 173

### Durchsuchung

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und ihre Hafträume dürfen jederzeit durchsucht werden, die Gefangenen selbst nur von Bediensteten ihres Geschlechts und nicht in Gegenwart von Personen anderen Geschlechts.

(2) Bei der körperlichen Durchsuchung ist der Anstand zu wahren. Hat ein Gefangener sich dabei völlig zu entkleiden, so sollen zwei Bedienstete anwesend sein. Die Durchsuchung wird in einem geschlossenen Raume in Abwesenheit anderer Gefangener vorgenommen. Nach Bedarf ordnet der Anstaltsleiter eine solche Durchsuchung allgemein oder im Einzelfalle an. Sie ist ohne seine Anordnung nur zulässig, wenn sofortiges Eingreifen geboten ist.

(3) Die Bediensteten des Aufsichtsdienstes überzeugen sich durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon, daß die Räume, die von Gefangenen benutzt werden, und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind, daß nichts vorhanden ist, was die Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte, vor allem, daß keine Vorbereitungen zu Angriffen oder Flucht getroffen werden. Diese Räume sind in kurzen Zeitabständen, bei gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen täglich gründlich durchzusehen. Türen, Tore, Gitter und Schlösser sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu überprüfen.

### Entweichungen

(1) Ein Gefangener, der entweicht, ist unverzüglich und nachdrücklich zu verfolgen. Reichen die Mittel, die der Anstalt zur Verfügung stehen, nicht aus, so wird die Hilfe der Polizei und anderer Personen oder Stellen in Anspruch genommen.

(2) Ohne das Ergebnis der Verfolgung abzuwarten, werden unverzüglich die Polizeibehörden um Fahndung nach dem Entwichenen fernmündlich, telegrafisch oder fernschriftlich ersucht. In Betracht kommen die örtlichen und benachbarten Polizeibehörden und die des Ortes, wohin sich der Entwichene vermutlich wenden wird – Heimatort, letzter Aufenthaltsort, Aufenthaltsort von Personen, zu denen er in enger Beziehung steht –, in Grenznähe auch die Grenzpolizeibehörden. Das Ersuchen muß Angaben über Tat und Urteil und sonstige sachdienliche Hinweise enthalten. Dem schriftlichen Ersuchen werden eine Kennzeichnung und möglichst ein Lichtbild des Gefangenen beigelegt.

(3) Die Entweichung und die Maßnahmen, die zur Wiederergriffung des Entwichenen getroffen worden sind, zeigt der Anstaltsleiter sofort – gegebenenfalls fernmündlich voraus – der Aufsichtsbehörde und der Vollstreckungsbehörde an. Führt die unmittelbare Verfolgung oder die von der Anstalt veranlaßte Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so werden weitere Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde überlassen.

(4) Der Anstaltsleiter stellt den Hergang der Entweichung fest. Die Ermittlungen müssen sich auch darauf erstrecken, ob der Entwichene Helfer hatte und ob die Flucht auf pflichtwidriges Verhalten von Bediensteten oder auf Mängel von Anstaltseinrichtungen zurückzuführen ist. Der Anstaltsleiter berichtet der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Ermittlungen und die getroffenen Maßnahmen.

### Zweiter Titel

### Besondere Sicherungsmaßnahmen

#### Allgemeines

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen können gegen einen Gefangenen angeordnet werden, bei dem nach seinem früheren Verhalten, nach seiner Persönlichkeit oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtverdacht oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes

oder der Selbstbeschädigung besteht oder der sonst die Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(2) Der Anstaltsleiter verfügt die besonderen Sicherungsmaßnahmen. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich herbeizuführen.

(3) Bei Gefangenen, die ärztlich behandelt oder beobachtet werden, ist vor der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen der Anstaltsarzt zu hören.

## 176

### Arten der zulässigen Maßnahmen

(1) Als besondere Sicherungsmaßnahmen kommen hauptsächlich in Betracht

1. häufigere Durchsuchung des Gefangenen, seiner Sachen und seines Haftraumes;
2. wiederholte Beobachtung bei Nacht, wenn nötig verbunden mit abgeschirmter Dauerbeleuchtung des Haftraumes;
3. besonders sorgfältige Auswahl der Arbeit, Verbot der Arbeit, besonders mit gefährlichen Werkzeugen oder außerhalb des Haftraumes;
4. Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist oder die geeignet sind, einen Flucht- oder Selbstmordversuch zu fördern;
5. Verbot des Überlassens von Stücken aus der Habe;
6. Beschränkung oder zeitweilige Entziehung der Bewegung im Freien;
7. Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt;
8. Zusammenlegung mit zuverlässigen Gefangenen in einem Haftraum;
9. Unterbringung in einer ausbruchssicheren Zelle mit unzerbrechlichen Fenstern und glatten Wänden, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Gefangene sich oder anderen Schaden zufügen kann (Beruhigungszelle);
10. Fesselung.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen sind so zu wählen, daß sie im angemessenen Verhältnis zu ihrem Zwecke stehen und den Gefangenen nicht mehr als notwendig beschränken.

(3) Mehrere Arten der Sicherungsmaßnahmen dürfen verbunden werden.

### Fesselung

(1) Ein Gefangener darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er die Bediensteten oder Dritte angreift oder wenn er Widerstand leistet;
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird;
3. Selbstmordgefahr besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger beschwerende Maßnahme abgewendet werden kann.

(2) Fesseln dürfen nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. In besonderen Fällen kann der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt eine andere Art der Fesselung anordnen. Zur Einnahme der Mahlzeiten und zur Verrichtung der Notdurft werden Handfesseln, nötigenfalls nach Anlegen von Fußfesseln, abgenommen oder doch so gelockert, daß der Gefangene nicht behindert ist.

(3) Der gefesselte Gefangene wird bei der Bewegung im Freien von anderen Gefangenen abgesondert.

### Vollzug der Maßnahmen

(1) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen werden insoweit und solange aufrecht erhalten, als dies die Gefahr nötig macht, die zur Anordnung geführt hat.

(2) Einen Gefangenen, der in einer Beruhigungszelle untergebracht oder gefesselt wird, sucht der Anstaltsarzt alsbald und sodann täglich auf; Besuch und Befund werden vermerkt. In Anstalten, in denen ein Arzt nur an bestimmten Tagen tätig ist, gilt dies bei jeder Anwesenheit des Arztes. An den Tagen, an denen der Arzt nicht anwesend ist, sucht ein im Sanitätsdienst erfahrener Bediensteter den Gefangenen auf.

(3) Wird dem Gefangenen die tägliche Bewegung im Freien entzogen, so ist der Arzt in regelmäßigen Zeitabständen zu hören.

### Verzeichnis und Meldung

- (1) Anordnung und Durchführung der besonderen Sicherungsmaßnahmen werden in einem Verzeichnis vermerkt, das als Anhang zum Strafenbuch (Nr. 190) oder gesondert geführt wird.
- (2) Sicherungsmaßnahmen nach Nr. 176 Abs. 1 Ziffern 9 (Beruhigungszelle) und 10 (Fesselung), die länger als drei Tage dauern, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt

Hält der Anstaltsleiter bei den besonderen Verhältnissen seiner Anstalt eine sichere Verwahrung oder die Verhinderung von Gewalttätigkeiten, Selbstmord oder Selbstbeschädigungen nicht für gewährleistet, so hat er bei der Aufsichtsbehörde auf die Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt (Nr. 204) hinzuwirken.

#### *Dritter Titel*

### Hausstrafen

#### Voraussetzungen

- (1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen die Pflichten, die ihm durch diese Vollzugsordnung oder durch Vorschriften oder Anordnungen, die hierzu erlassen werden, auferlegt sind, so kann gegen ihn eine Hausstrafe verhängt werden. Gleiches gilt bei Verfehlungen gegen Sitte oder Anstand.
- (2) Eine Hausstrafe ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird.
- (3) Genügt eine Verwarnung, so ist von einer Hausstrafe abzusehen.

#### Arten der Hausstrafen

- (1) Die zulässigen Hausstrafen sind
1. Verweis;
  2. Beschränkung oder Entziehung der dem Gefangenen bewilligten Vergünstigungen, Erlaubnisse und Vertrauensbeweise, Ausschluß von der Teilnahme an Veranstaltungen während der Freizeit auf bestimmte Dauer;
  3. Beschränkung oder Entziehung des Lesestoffs bis zu drei Monaten;

4. Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten, wenn der zu ahndende Verstoß damit in Zusammenhang steht;
5. Beschränkung oder Entziehung der Verfügung über das Hausgeld bis zu drei Monaten;
6. Beschränkung oder Entziehung der Zellenbeleuchtung bis zu vier Wochen;
7. Beschränkung oder Ausschluß von der Bewegung im Freien bis zu einer Woche;
8. hartes Lager bis zu einer Woche;
9. Schmälerung der Kost an einem oder mehreren, höchstens aber sieben Tagen;
10. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Arten von Hausstrafen dürfen nebeneinander verhängt werden, Arrest jedoch nur mit den in Absatz 1 Ziffern 2 und 5 aufgeführten Hausstrafen. Nr. 185 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) Durch den Vollzug einer Hausstrafe wird die Freiheitsstrafe nicht verlängert.

#### **Vollzug von Hausstrafen**

(1) Bei längerer Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt wird dem Gefangenen Gelegenheit gegeben, einer Person, mit der er in Briefverbindung steht oder die ihn zu besuchen pflegt, Mitteilung zu machen.

(2) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, so wird die in dieser Zeit anfallende Arbeitsbelohnung nur als Rücklage gutgeschrieben.

(3) Während der Entziehung der Zellenbeleuchtung wird die Zelle doch solange künstlich beleuchtet, als der Gefangene Licht braucht, um arbeiten, sich reinigen, seine Mahlzeiten einnehmen und in der Zelle Ordnung schaffen zu können.

(4) Beim Ausschluß von der Bewegung im Freien wird der Gefangene in der Zeit, in der er sich sonst im Freien aufhalten würde, zur Arbeit nicht herangezogen. Er soll für diese Zeit in einer Einzelzelle untergebracht werden.

(5) Das harte Lager besteht in einer Holzpritsche mit erhöhtem Kopfe. Zum harten Lager bekommt der Gefangene Bettwäsche und je nach den Witterungsverhältnissen eine oder mehrere Decken.

### Vollzug der Kostschmälerung

- (1) Bei der Hausstrafe der Kostschmälerung hat auf einen Tag mit Kostschmälerung jeweils ein Tag mit normaler Kost zu folgen.
- (2) Die Kostschmälerung kann in Entziehung der allgemeinen Morgen-, Mittag- oder Abendkost oder in Beschränkung der Kost auf das übliche Getränk und Brot bestehen. Im letzten Falle muß der Gefangene täglich siebenhundert Gramm Brot und das übliche Getränk in hinreichender Menge erhalten.
- (3) Die Art, in der die Kostschmälerung vollzogen werden soll, wird bei der Verhängung der Hausstrafe bestimmt.
- (4) Ein Gefangener in Gemeinschaftshaft wird während des Vollzuges der Kostschmälerung in Einzelhaft gehalten.
- (5) Für die Zeit der Kostschmälerung werden dem Gefangenen Zusatznahrungs- und Genußmittel, die er sich sonst verschaffen darf, vorenthalten.

### Arrest

- (1) Arrest soll nur wegen schwerer Verfehlungen verhängt werden; bei minderschweren Verfehlungen ist Arrest nur zulässig, wenn der Gefangene sich schon mehrfach vergangen hat.
- (2) Der Arrest wird in einer Strafzelle vollzogen. Sie muß den Anforderungen entsprechen, die an eine zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmte Zelle gestellt werden. Sie muß vom Tageslicht hinreichend erhellt sein und darf nicht verdunkelt werden.
- (3) Im Arrest wird dem Gefangenen der Lesestoff vorenthalten; auf Wunsch wird ihm die Bibel oder ein Gebetbuch überlassen. Der Verkehr mit der Außenwelt wird auf dringende Fälle beschränkt. Zu Gemeinschaftsveranstaltungen wird der Gefangene nicht zugelassen. Vergünstigungen, sonstige Erlaubnisse und Vertrauensbeweise, die ihm gewährt worden sind, fallen während des Arrestvollzuges fort.
- (4) Bei der Bewegung im Freien ist der Gefangene von den übrigen Gefangenen getrennt zu halten.
- (5) Vor dem Vollzuge werden der Gefangene und seine Sachen sorgfältig durchsucht.

(6) Der Arrest kann verschärft werden durch

1. Entziehung der Arbeit;
2. Entziehung des Bettlagers;
3. Schmälerung der Kost oder Beschränkung der Kost auf täglich siebenhundert Gramm Brot und das übliche Getränk;
4. Entziehung der Bewegung im Freien.

(7) Die in Absatz 6 Ziffern 2 bis 4 bezeichneten Schärfungen fallen an jedem dritten Tage weg.

186

### **Mitwirkung des Anstaltsarztes**

(1) Hausstrafen, durch welche die Bewegung im Freien beschränkt oder entzogen, das Bettlager entzogen oder die Kost geschmälert wird, und die Hausstrafe des Arrestes dürfen nicht vollzogen werden, solange nach der Erklärung des Anstaltsarztes die Gesundheit des Gefangenen gefährdet wird.

(2) Soll gegen einen Gefangenen, der ärztlich behandelt wird oder der nach dem Gutachten des Arztes geistig abartig ist, oder gegen eine schwangere oder stillende Frau oder gegen eine Frau, die in den letzten drei Monaten geboren hat, eine Hausstrafe der in Absatz 1 genannten Arten verhängt werden, so ist die schriftliche Stellungnahme des Anstaltsarztes einzuholen.

(3) Die Stellungnahme des Anstaltsarztes (Absätze 1 und 2) ist zu den Akten zu nehmen.

(4) Längere Hausstrafen, die im Ausschluß von der Bewegung im Freien, in hartem Lager, Schmälerung der Kost oder Arrest bestehen, sollen nicht in unmittelbarem Anschluß aneinander vollstreckt werden.

(5) Der Anstaltsarzt prüft während des Vollzuges der Kostschmälerung und des Arrestes täglich den Gesundheitszustand des Gefangenen; er prüft ihn abschließend nach dem Vollzuge des Arrestes. In Anstalten, in denen der Arzt nur an bestimmten Tagen tätig ist, gilt dies bei jeder Anwesenheit des Arztes. An den übrigen Tagen sucht ein im Sanitätsdienst erfahrener Bediensteter den Gefangenen auf.

187

### **Strafbefugnis**

(1) Die Hausstrafen verhängt der Anstaltsleiter. Er darf diese Befugnis nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen. Hausstrafen kann auch die Aufsichtsbehörde verhängen. Richtet sich die Verfehlung

gegen die Person des Anstaltsleiters, so hat er die Bestrafung der Aufsichtsbehörde zu überlassen, wenn nicht die Hausstrafe zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sofort festgesetzt werden muß.

(2) Zur Verhängung einer Hausstrafe ist der Leiter jener Anstalt zuständig, der der Gefangene zur Zeit der Verfehlung angehört. Begeht ein Gefangener eine Verfehlung während der Überführung in eine andere Anstalt, so wird die Hausstrafe von dem Leiter der Bestimmungsanstalt festgesetzt.

(3) Hausstrafen, die gegen einen Gefangenen von einem anderen Anstaltsleiter oder einer Aufsichtsbehörde oder vom Richter während einer Untersuchungshaft verhängt wurden, werden auf Ersuchen vollstreckt.

(4) Mehrere Verfehlungen des Gefangenen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, gelten als einheitlicher Hausstraffall.

## 188

### Verfahren

(1) Der Gefangene wird darüber unterrichtet, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Er ist dazu zu hören. Ist der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt, so sind weitere Ermittlungen anzustellen. Der Anstaltsleiter kann damit einen anderen Bediensteten beauftragen, jedoch nicht den, der die Anzeige gegen den Gefangenen erstattet hat. Sowohl die zur Belastung, als auch die zur Entlastung dienenden Umstände sind zu ermitteln.

(2) Die Erörterungen erstrecken sich erforderlichenfalls auch auf den Geisteszustand des Gefangenen. Insoweit wird der Anstaltsarzt gehört.

(3) Haben Erhebungen stattgefunden, so ist der Gefangene vor der Entscheidung über die Hausstrafe nochmals zu hören.

(4) Über die Vernehmung und die Erklärungen des Gefangenen und das wesentliche Ergebnis der Erhebungen sind Vermerke zu den Akten zu bringen.

(5) Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter sich vor Verhängung einer der Hausstrafen mit Bediensteten besprechen, die bei der Persönlichkeitserforschung mitwirken.

(6) Der Strafbescheid wird mit kurzer Begründung schriftlich abgefaßt und dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet. Von der schriftlichen Begründung kann abgesehen werden, wenn sich der festgestellte Tatbestand und die Entscheidungsgründe aus den Vermerken nach Absatz 4 ergeben.

**Vollstreckung**

- (1) Hausstrafen werden in der Regel sofort vollstreckt.
- (2) Die Vollstreckung kann mit Aussicht auf Erlaß nach längerer guter Führung aufgeschoben oder unterbrochen werden. Die zunächst bestimmte Probezeit kann nachträglich verlängert werden. Der Aufschub oder die Unterbrechung kann widerrufen werden, wenn sich der Gefangene nicht einwandfrei führt. Läuft die Probezeit ab, ohne daß der Aufschub oder die Unterbrechung widerrufen ist, so gilt die Hausstrafe, soweit sie nicht vollstreckt ist, als erlassen.
- (3) Werden Hausstrafen auf Ersuchen vollstreckt, so entscheidet über die nach Absatz 2 zulässigen Maßnahmen die ersuchte Behörde.

**Strafenbuch**

Die Verhängung und die Vollstreckung einer Hausstrafe werden in ein Strafenbuch eingetragen und in den Personalakten des Gefangenen vermerkt.

*Vierter Titel***Unmittelbarer Zwang****Allgemeines**

- (1) Die Anstaltsbediensteten dürfen einem Gefangenen gegenüber unmittelbaren Zwang nur anwenden, soweit dies geboten ist, um ein im Rahmen der Anstaltsordnung gefordertes Verhalten nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen unmittelbar zu erzwingen. Ein durch eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
- (2) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges sind unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Die beabsichtigte Maßnahme ist, wenn die Lage es zuläßt, unmittelbar vor ihrer Durchführung anzudrohen.
- (3) Jeder Fall der Anwendung unmittelbaren Zwanges, namentlich des Waffengebrauchs, ist dem Anstaltsleiter unverzüglich zu melden. Über jeden Gebrauch der Schußwaffe ist der Aufsichtsbehörde zu berichten.
- (4) Das Recht zur Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Grund anderer Vorschriften bleibt unberührt.

### Waffengebrauch

(1) Die Anstaltsbediensteten dürfen Hieb- und Schußwaffen nur gebrauchen

1. gegenüber Gefangenen,

- a) die einem Bediensteten in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leisten,
- b) die sich einer Meuterei oder des Ausbruchs (§ 122 StGB) oder des Versuchs einer solchen Tat schuldig machen,
- c) die sich bei einem Versuch zu entweichen der Festnahme mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt widersetzen oder trotz Warnung von dem Entweichungsversuch nicht ablassen;

2. gegenüber anderen Personen, die unbefugt in die Anstalt eindringen oder einzudringen versuchen oder es unternehmen, einen Gefangenen aus der Anstalt oder der Gewalt des Bediensteten, unter dessen Aufsicht oder Bewachung er steht, zu befreien.

(2) Auf einen fliehenden Gefangenen, von dem bekannt oder bei dem erkennbar ist, daß an ihm Haft oder Strafarrrest vollzogen wird, darf nicht geschossen werden.

(3) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen auf Grund anderer Vorschriften (z. B. Notwehr) bleibt unberührt.

(4) Von den Waffen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben oder offensichtlich ungeeignet oder unzureichend sind, und auch da nur insoweit, als es erforderlich ist, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Gegen Personen dürfen sie nur gebraucht werden, wenn der Zweck nicht durch Waf-fenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(5) Die Schußwaffe darf außer bei einem unmittelbaren Angriff auf den Bediensteten nur nach erfolglosem Zuruf oder nach einem Warnungsschuß und nur dann gebraucht werden, wenn die Hieb-waffe nicht angewendet werden kann oder unwirksam wäre und wenn un-be-teiligte Personen nicht gefährdet werden.

(6) Der mit dem Waffengebrauch erstrebte Zweck soll mit einer mög-lichst geringen Verletzung erreicht werden.

(7) Für die Anwendung von Tränengasmunition gelten die vorstehen-den Bestimmungen sinngemäß.

### **Zwangsuntersuchung. Zwangsbehandlung. Zwangsernährung**

- (1) Duldet ein Gefangener trotz Vorstellungen die ärztliche Untersuchung oder die ärztliche oder vom Anstaltsarzt verordnete Behandlung nicht, stört er oder vereitelt er Maßnahmen des Arztes oder führt er die von ihm selbst zu erfüllenden Vorschriften des Arztes beharrlich nicht aus, so entscheidet der Arzt – möglichst im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter –, ob Umstände des Falles es notwendig erscheinen lassen, daß der Gefangene den ärztlichen Maßnahmen gegen seinen Willen unterworfen wird. Die Maßnahmen müssen zumutbar und dürfen insbesondere nicht mit einer ernststen Lebensgefahr verbunden sein.
- (2) Ein Gefangener, der die Aufnahme der Nahrung beharrlich verweigert, wird ärztlich beobachtet. Sobald erforderlich, wird er nach Anordnung und unter Aufsicht des Arztes zwangsweise ernährt.

### *Vierter Abschnitt*

### **Beschwerden**

#### **Bitten und Dienstaufsichtsbeschwerden**

- (1) Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, Bitten, Beschwerden und Vorstellungen in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu richten. Er darf diese Befugnis nur für seine Person ausüben.
- (2) Der Gefangene kann sich gegen die Entscheidung des Anstaltsleiters im Dienstaufsichtswege beschweren.
- (3) Eine Antwort ist nicht erforderlich, wenn mit der Bitte oder Beschwerde etwas gesetzlich Verbotenes angestrebt wird oder wenn diese beleidigenden Inhalts ist oder sonst ihre Form nicht den Anforderungen entspricht, die an jede bei einer Behörde einzureichende Eingabe zu stellen sind. Das gleiche gilt, wenn nur eine bereits beschiedene Bitte oder Beschwerde wiederholt wird.

#### **Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde**

- (1) Richtet sich die Beschwerde gegen Anordnungen und Maßnahmen des Anstaltsleiters und hilft er ihr nicht selbst ab, so entscheidet die Aufsichtsbehörde. Bei der Vorlage des Vorganges hat der Anstaltsleiter sich über die Beschwerde zu äußern. Er fügt die Personalakten des Gefangenen bei.

(2) Bei Beschwerden geistig erkrankter oder seelisch oder geistig abartiger Gefangener ist der Vorlage eine gutachtliche Äußerung des Anstaltsarztes beizufügen.

(3) Ist die Beschwerde des Gefangenen nach Form oder Inhalt strafbar, so soll sich der Anstaltsleiter bei der Vorlage darüber äußern, ob er eine Bestrafung des Gefangenen als notwendig erachtet. Die Entscheidung darüber trifft die Aufsichtsbehörde.

#### 196

##### **Förmlicher Rechtsbehelf. Antrag auf gerichtliche Entscheidung**

(1) Unabhängig von der Dienstaufsichtsbeschwerde kann der Gefangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, wenn er geltend macht, durch eine Anordnung, Verfügung oder sonstige Maßnahme der Vollzugsbehörde oder durch die Ablehnung oder Unterlassung einer solchen Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein (§§ 23, 24 Absatz 1 EGGVG).

(2) Ob dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung ein Verfahren über einen förmlichen Rechtsbehelf vorauszugehen hat, richtet sich nach Landesrecht.

#### *Fünfter Abschnitt*

##### **Entlassung. Verlegung. Behandlung von Sterbefällen**

#### 197

##### **Entlassung**

(1) Der Gefangene wird mit Ablauf der Strafzeit aus der Vollzugsanstalt entlassen, sofern er nicht zur Vollstreckung einer weiteren gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zurückzubehalten ist. Der Anstaltsleiter führt mit ihm vorher ein abschließendes Gespräch und bringt darüber einen Vermerk zu den Personalakten.

(2) Der Anstaltsleiter darf den Gefangenen bis zu vierundzwanzig Stunden vor Ablauf der Strafzeit entlassen, wenn dies mit Rücksicht auf dienstliche Belange oder aus Gründen der Fürsorge angebracht und auch im Hinblick auf die Vollzugsdauer vertretbar ist. Endet die Strafzeit eines Gefangenen, der sich länger als einen Monat ununterbrochen im Vollzuge befindet und zu seinen Angehörigen zurückkehren will, an einem der beiden Weihnachts-, Oster- oder Pfingstfeiertage oder am Tage danach, so darf der Anstaltsleiter ihn bereits im Laufe des Tages vor dem Fest entlassen. Entsprechendes gilt, wenn der Samstag oder der Montag gesetzlicher Feiertag ist. Fällt der Tag der

Entlassung hiernach auf einen Samstag und ist an diesem der notwendige Besuch von Dienststellen nicht möglich, so kann die Entlassung schon am Freitag erfolgen.

(3) Im übrigen darf der Gefangene nur dann vorzeitig entlassen werden, wenn die Vollstreckungsbehörde, eine ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde, der Vollstreckungsleiter, das zuständige Gericht (§§ 454, 462 StPO) oder eine Gnadenbehörde dies angeordnet hat. In der Regel ist dazu eine schriftliche Anordnung nötig, der das Dienstsiegel beigefügt ist. Eine durch Fernspruch, Telegramm oder Fernschreiben übermittelte Anordnung genügt, wenn nach den Umständen ihre Echtheit nicht zweifelhaft ist. Bei Bedenken wird zurückgefragt.

(4) Die Zeit der Entlassung wird im Gefangenenbuch und in den Personalakten vermerkt.

198

#### **Rückgabe der Habe. Entlassungskleidung. Durchsuchung**

(1) Bei der Entlassung in die Freiheit wird dem Gefangenen die für ihn verwahrte Habe gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(2) Der Gefangene wird in seiner eigenen Kleidung in die Freiheit entlassen. Die Kleidung wird rechtzeitig zur Wiederbenutzung hergerichtet. Der Anstaltsleiter soll aus Fürsorgemitteln bereitgestellte Kleidungsstücke zuteilen, soweit eine Instandsetzung der eigenen Kleidung des Gefangenen nicht lohnt oder diese wegen der Jahreszeit, des Gesundheitszustandes des Gefangenen oder für sein berufliches Fortkommen nicht ausreicht und der Gefangene sich ordentliche Entlassungsbekleidung auf andere Weise nicht selbst beschaffen kann.

(3) Bei der Einkleidung zur Entlassung wird der Gefangene durchsucht (Nr. 51 Absatz 1).

199

#### **Entlassungsuntersuchung**

(1) Wenigstens die Gefangenen, die mehr als drei Monate im Vollzuge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zugebracht haben, werden vor ihrer Entlassung in die Freiheit und vor ihrer Überführung in amtliche Verwahrung außerhalb des Bereichs der Vollzugsverwaltung ärztlich untersucht. Im übrigen werden Gefangene vor der Entlassung aus der Anstalt untersucht, wenn zweifelhaft ist, ob sie reise- oder beförderungsfähig sind und wenn sonst ein Anlaß dazu besteht. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung, bei der der Gefangene auch gewogen wird, ist schriftlich niederzulegen.

(2) Ist bei Sofortentlassungen der Anstaltsarzt nicht erreichbar, so befragt ein Sanitätsbediensteter den zu Entlassenden nach etwaigen gesundheitlichen Mängeln. Das Ergebnis der Befragung und Feststellungen dazu werden zu den Personalakten vermerkt. Ergibt sich die Notwendigkeit ärztlicher Untersuchung, so ist ein anderer Arzt herbeizurufen.

200

### **Entlassungsziel. Reisehilfe**

(1) Der Anstaltsleiter bestimmt unter Berücksichtigung der persönlichen und fürsorgerischen Verhältnisse des Gefangenen, wohin dieser in die Freiheit entlassen werden soll.

(2) Ist der Gefangene auf die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels angewiesen, um das Entlassungsziel zu erreichen, so wird auf seinen Antrag eine Fahrkarte der billigsten Wagenklasse beschafft. Die Kosten der Fahrkarte werden, soweit die eigenen Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, aus dem Arbeitsbelohnungsguthaben gedeckt. Die eigenen Mittel und das Guthaben werden bis zum Betrage von dreißig Deutsche Mark nicht in Anspruch genommen; aus besonderen Gründen kann der Anstaltsleiter bis zu fünfzig Deutsche Mark freigeben. Der hiernach ungedeckte Betrag wird auf die Staatskasse übernommen. Im übrigen werden, soweit Billigkeitsgründe dafür sprechen, die Kosten der Fahrkarte aus Staatsmitteln gedeckt.

(3) Der Gefangene erhält auf Wunsch eine Reiseverpflegung, wenn er das Entlassungsziel erst nach mehr als vier Stunden erreichen kann.

201

### **Arbeitsbelohnungsguthaben. Unterstützung**

(1) Eigenes Geld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Arbeitsbelohnung wird ausgezahlt, soweit sie zuzüglich der eigenen Mittel den Betrag nicht übersteigt, dessen der Gefangene bedarf, um ohne Inanspruchnahme fremder Hilfe einige Tage leben zu können; soweit sie diesen Betrag übersteigt, wird sie einer Stelle für Entlassungsbetreuung zur zweckentsprechenden Auszahlung überwiesen, es sei denn, daß besondere Gründe eine andere Regelung angezeigt erscheinen lassen.

(2) Beträgt das Gesamtguthaben des Gefangenen an Arbeitsbelohnung und eigenem Geld weniger als fünfzig Deutsche Mark, so kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen den an fünfzig Deutsche Mark fehlenden Betrag oder einen Teil davon aus Fürsorgemitteln als Unter-

stützung gewähren. Bei der Entschließung wird auf die Dauer der Freiheitsentziehung und auf die Unterstützungswürdigkeit des Gefangenen Rücksicht genommen; die Unterstützungswürdigkeit hängt auch davon ab, wie der Gefangene gearbeitet und mit seinem eigenen Geld und mit der Arbeitsbelohnung gewirtschaftet hat.

202

### **Entlassungsschein**

Der Gefangene erhält bei der Entlassung einen Entlassungsschein, der über den Vollzug der Strafe, die Höhe des Entlassungsgeldes, die fürsorglichen Maßnahmen und über die etwaige Bestellung eines Bewährungshelfers Auskunft gibt. Der Entlassungsschein dient als Ausweis gegenüber Behörden und Stellen der freien Wohlfahrtspflege.

203

### **Benachrichtigung anderer Stellen**

Kommen polizeiliche Maßnahmen in Frage, ist Krankenfürsorge erforderlich oder sind Maßnahmen der Wohlfahrtspflege getroffen oder am Platze, so wird dies der zuständigen Behörde rechtzeitig mitgeteilt. Die Vollzugsgeschäftsordnung bestimmt, welche Behörde jeweils unterrichtet werden muß.

204

### **Verlegung**

(1) Der Gefangene darf während des Vollzuges in eine nicht zuständige Anstalt verlegt werden, wenn Belange des Vollzuges oder der Verwaltung dies erfordern oder wenn es mit Rücksicht auf persönliche oder familiäre Verhältnisse des Gefangenen dringend angezeigt erscheint. Ein Abweichen von der sachlichen Zuständigkeit einer Vollzugsanstalt ist nur insoweit zulässig, als sich die Zuständigkeit nach der Vollzugsdauer bestimmt (§ 26 StVollstrO).

(2) Die Verlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Soll abweichend von § 24 StVollstrO eine Vollzugsanstalt eines anderen Landes bestimmt werden, so bedarf es der Einigung der beteiligten obersten Aufsichtsbehörden.

205

### **Beförderungsunfähigkeit**

Ein Gefangener, der in eine andere Vollzugsanstalt oder andere amtliche Verwahrung überzuführen ist, wird bis auf weiteres in der Anstalt behalten, wenn er nicht beförderungsfähig ist.

### Behandlung von Sterbefällen

- (1) Stirbt ein Gefangener, so stellt der Anstaltsarzt den Tod und die Todesursache fest; er bringt darüber einen Vermerk zu den Personalakten.
- (2) Sind Anhaltspunkte darüber vorhanden, daß der Gefangene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so wird die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft oder der örtlich zuständige Amtsrichter sofort fernmündlich unterrichtet. Der Sachverhalt wird alsbald schriftlich festgestellt und mit einem Gutachten des Anstaltsarztes der unterrichteten Stelle mitgeteilt. Über die Leiche darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters verfügt werden.
- (3) Der Tod des Gefangenen wird ohne Verzug, notfalls durch Fernspruch, Telegramm oder Fernschreiben, den nächsten Angehörigen bekanntgegeben. Die Angehörigen werden zugleich aufgefordert, sich innerhalb einer bestimmten Frist – regelmäßig vierundzwanzig Stunden – darüber zu erklären, ob sie die Bestattung übernehmen wollen. Übernehmen die Angehörigen die Bestattung innerhalb der Frist nicht, so wird der Leichnam der zuständigen Behörde überwiesen.
- (4) In der dem Standesamt zu erstattenden Anzeige über den Sterbefall darf weder die Vollzugsanstalt als Ort des Todes noch das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt noch die Gefangenschaft des Verstorbenen hervortreten.
- (5) Das Arbeitsbelohnungsguthaben des verstorbenen Gefangenen wird den nächsten Angehörigen ausgezahlt, wenn dies der Billigkeit entspricht und nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (6) Der Tod des Gefangenen wird der Meldebehörde des Heimatortes angezeigt.

### Sechster Abschnitt

### Besondere Vollzugsvorschriften

#### Erster Titel

#### Zuchthaus

#### 207

#### Trennung

Die Zuchthausstrafe wird in besonderen Anstalten oder besonderen Abteilungen von Anstalten vollzogen. Der Zuchthausgefangene ist auch sonst möglichst von Gefangenen anderer Art getrennt zu halten.

**Strengerer Anfangsvollzug**

Der Zuchthausgefangene verbringt in der Regel die ersten sechs Monate in Einzelhaft. Er nimmt nicht am Unterricht teil. Die Erlaubnis zum Empfang eines Besuches erhält er nur in dringenden Fällen. Die Erlaubnis zum Schriftverkehr mit anderen Personen als Angehörigen wird ihm nur aus wichtigem Anlaß erteilt. Eine ihm zugeteilte Leistungsbelohnung wird als Rücklage gutgeschrieben. Vergünstigungen (Nr. 62) werden nur ausnahmsweise gewährt.

**Kleidung**

Die Oberbekleidung des Zuchthausgefangenen unterscheidet sich von derjenigen anderer Gefangener.

**Arbeit**

Der Zuchthausgefangene ist zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet; er kann auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt herangezogen werden, wenn er dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten wird (§ 15 StGB).

**Verkehr mit der Außenwelt**

Die Besuchs- und Schreibfristen (Nr. 138 Abs. 1, Nr. 148) dürfen nicht unterschritten werden.

**Vergünstigungen**

Vergünstigungen (Nr. 62) werden nur zurückhaltend gewährt. Selbstbeschäftigung (Nr. 94) darf nicht gestattet werden.

*Zweiter Titel***Gefängnis****Einzelhaft**

Der Gefängnisgefangene soll die ersten Wochen, jedoch nicht mehr als drei Monate der Strafzeit in Einzelhaft verbringen.

**Arbeit**

- (1) Der Gefängnisgefangene ist zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet.
- (2) Außerhalb der Anstalt darf der Gefängnisgefangene nur mit seiner Zustimmung beschäftigt werden (§ 16 Abs. 3 StGB). Die Zustimmung ist schriftlich festzustellen.

*Dritter Titel***Haft****Unterscheidung**

Die wegen einer strafbaren Handlung (Übertretung – § 1 Abs. 3 StGB) verhängten Haftstrafen werden im Vollzuge in einfache Haft (§ 18 Abs. 2 StGB) und verschärfte Haft (§§ 361 Nrn. 3 bis 8 und 362 StGB) unterschieden.

**I. Einfache Haft****Trennung**

Der Haftgefangene, dessen Haft in einfacher Freiheitsentziehung besteht (§ 18 Abs. 2 StGB), soll von Gefangenen anderer Art getrennt gehalten werden.

**Unterbringung**

- (1) Wünsche des Gefangenen nach einer bestimmten Haftform sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.
- (2) Ein Gefangener, bei dem Tatsachen vorliegen, die einen Fluchtverdacht begründen oder dessen Absonderung wegen seiner persönlichen Eigenart geboten ist, kann gegen seinen Willen nach vorheriger Anhörung des Anstaltsarztes in Einzelhaft gehalten werden.
- (3) Eine Absonderung muß erfolgen, wenn die persönliche Sicherheit des Gefangenen oder die anderer Gefangener dies erfordert.

**Ausstattung des Haftraumes**

Der Haftraum kann besser ausgestattet werden als die Räume für Gefangene anderer Strafarten.

**Kleidung. Wäsche. Bettlager**

- (1) Der Gefangene darf eigene Bettwäsche benutzen und eigene Kleidung und Wäsche tragen, wenn die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind.
- (2) Dem Gefangenen kann außerdem gestattet werden, auch andere eigene Sachen zu benutzen.
- (3) Die Anstaltskleidung soll sich von der Kleidung der Gefangenen anderer Strafarten deutlich unterscheiden.

**Selbstverpflegung**

Dem Gefangenen ist auf Antrag Selbstverpflegung zu gestatten (Nr. 100).

**Zusatznahrungs- und Genußmittel**

Der Gefangene darf sich in einem Umfange, der einer vernünftigen Lebensweise entspricht, Zusatznahrungs- und Genußmittel auch vom eigenen Geld beschaffen.

**Arbeit**

- (1) Der Gefangene ist zur Arbeit nicht verpflichtet.
- (2) Er darf sich auf jede mit der Sicherheit und Ordnung verträgliche Weise beschäftigen und die dazu nötigen Gegenstände aus eigenem Gelde beschaffen oder von außen besorgen lassen. Soweit dies nicht geschieht, ist ihm auf seinen Antrag möglichst eine in der Anstalt eingeführte Arbeit zuzuteilen. Mit seiner Zustimmung können ihm auch Arbeiten außerhalb des Anstaltsbereiches zugewiesen werden.
- (3) Nimmt der Gefangene an den eingeführten Arbeiten teil, so gelten die allgemeinen Bestimmungen für Arbeit und Arbeitsbelohnung mit der Maßgabe, daß die Arbeitsbelohnung in voller Höhe als Hausgeld gutgeschrieben wird. Eine Bestrafung wegen Nichterreichens des vorgeschriebenen Tagewerkes ist unzulässig; die Arbeit darf jedoch nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

223

### **Reinigen des Haftraumes**

Der Gefangene ist verpflichtet, seinen Haftraum und die Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

224

### **Eigene Bücher. Zeitungen**

Der Gefangene darf eigene Bücher benutzen und sich auf eigene Kosten Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen und Zeitungen halten; Nr. 129 Abs. 2 bleibt unberührt.

225

### **Gemeinschaftsveranstaltungen. Spiele**

(1) Dem Gefangenen ist die Teilnahme an Vorträgen, Theatervorführungen, Gemeinschaftsempfang und musikalischen Darbietungen, die in der Anstalt veranstaltet werden, in der Regel zu gestatten.

(2) Brettspiele, Geduldspiele und Geschicklichkeitsspiele sind erlaubt.

226

### **Verkehr mit der Außenwelt**

(1) Die Besuchsfrist beträgt zwei Wochen, die Besuchsdauer eine halbe Stunde.

(2) Die Schreibfrist beträgt eine Woche.

(3) Paketempfang ist zulässig; Nr. 99 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **II. Verschärfte Haft**

227

### **Art des Vollzuges**

Verschärfte Haft wird wie Gefängnisstrafe vollzogen mit der Abweichung, daß der Gefangene auch ohne seine Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden darf, wenn er dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten wird (§§ 361 Nrn. 3 bis 8 und 362 StGB).

Vierter Titel  
**Einschließung**

228

**Begriff. Trennung**

- (1) Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen.
- (2) Der Einschließungsgefangene ist von Gefangenen anderer Strafarten getrennt zu halten (§ 17 Abs. 2 StGB).

229

**Durchsuchung. Belassen eigener Gegenstände**

- (1) Bei der Aufnahme oder während der Strafverbüßung werden der Gefangene und seine Sachen nur durchsucht, wenn die Besorgnis besteht, daß er Gegenstände bei sich führt, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden.
- (2) Taschen- oder Armbanduhren sollen auf Wunsch belassen oder während der Strafzeit wieder ausgehändigt werden. Gleiches gilt für andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs, soweit dies mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

230

**Gemeinschaftsräume**

- (1) Für den Aufenthalt während der Freizeit sind nach Bedarf gemeinschaftliche Räume einzurichten. Beschränkungen in ihrer Benutzung sind nur zulässig, soweit die Sicherheit und Ordnung dies erfordern.
- (2) Der Gefangene, der allein in einem Haftraum untergebracht ist, ist auf seinen Antrag von der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten zu befreien.

231

**Verschließen der Hafträume**

- (1) Die Hafträume werden am Tage nur dann verschlossen, wenn die Sicherheit und Ordnung dies erfordern. Als Tageszeit gilt im Sommer die Zeit von 7 bis 22 Uhr, im Winter die Zeit von 8 bis 21 Uhr.
- (2) Die Gefangenen, die nicht in verschlossenen Räumen untergebracht sind, dürfen während der Freizeit den gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum benutzen. Die Zusammenkünfte können überwacht werden. Der Aufenthalt auf den Fluren und Treppen ist untersagt.

(3) Inwieweit der Gefangene, der aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in einem verschlossenen Raum untergebracht ist, den gemeinschaftlichen Raum betreten darf, entscheidet der Anstaltsleiter. Die Erlaubnis dafür soll für die Einnahme der Mahlzeiten erteilt werden, soweit nicht dadurch Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden.

232

### **Zusatznahrungs- und Genußmittel**

Die Annahme von Zusatznahrungs- und Genußmitteln, die dem Gefangenen mitgebracht oder zugesandt werden, kann in mäßigem Umfange gestattet werden.

233

### **Bewegung im Freien**

Die tägliche Bewegung im Freien ist auf mindestens zwei Stunden zu bemessen. Dabei ist der Verkehr der Einschließungsgefangenen untereinander nur zu beschränken, soweit die Sicherheit oder Ordnung dies erfordern. Fluchtverdächtige sind regelmäßig von den anderen Gefangenen getrennt zu halten.

234

### **Gesundheitspflege**

Die gesundheitliche Betreuung liegt dem Anstaltsarzt ob. Er nimmt insbesondere die Aufnahme- und Entlassungsuntersuchung vor. Der Gefangene darf sich jedoch auf seine Kosten von einem anderen Arzt behandeln lassen. Der Anstaltsleiter kann ihm auch gestatten, sich auf eigene Kosten durch einen freien Friseur die Haare schneiden zu lassen.

235

### **Besuche**

(1) Die Genehmigung zum Besuche darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Besuch zu einer Gefährdung der Sicherheit oder Störung der Ordnung führen oder einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben wird.

(2) In der Regel sind wöchentlich nicht mehr als zwei Besuche zuzulassen. Die Dauer des Besuches beträgt eine halbe Stunde. Ausnahmen sind zulässig. Zu den Aufenthaltsräumen der Gefangenen haben die Besucher keinen Zutritt.

(3) Die Besuche sind in der Regel zu überwachen.

**Schriftverkehr. Paketempfang**

(1) Der Schriftverkehr des Einschließungsgefangenen ist zeitlich nicht beschränkt. Er darf eigenes Briefpapier verwenden. Von einer Überwachung des Briefverkehrs kann abgesehen werden.

(2) Paketempfang ist in angemessenem Umfang zulässig; die Beschränkungen der Nr. 99 Abs. 3 gelten nicht.

**Ergänzende Vorschriften**

(1) Die Nummern 217 (Unterbringung), 218 (Ausstattung des Haft- raumes), 219 (Kleidung. Wäsche. Bettlager), 220 (Selbstverpflegung), 221 (Zusatznahrungs- und Genußmittel), 222 (Arbeit), 223 (Reinigen des Haftraumes), 224 (Eigene Bücher. Zeitungen) und 225 (Gemeinschafts- veranstaltungen. Spiele) sind anzuwenden.

(2) Die in Nr. 62 Abs. 2 genannten Vergünstigungen werden von Beginn des Vollzuges an gewährt, soweit sie in der Anstalt vorgesehen sind.

*Fünfter Titel***Strafarrest****Allgemeines**

Strafarrest ist wie einfache Haft zu vollziehen. Jedoch kann der Gefangene zu Arbeiten ebenso herangezogen werden wie beim Vollzuge der Gefängnisstrafe (§ 12 der Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes vom 25. 8. 1958 – BGBl. I S. 648 –).

**Trennung**

Der zu Strafarrest Verurteilte soll während der Ruhezeit von Gefangenen anderer Strafarten getrennt gehalten werden.

*Sechster Titel***Jugendstrafe****Vollzugsordnung**

Für den Jugendstrafvollzug gelten die besonderen Vorschriften der Jugendstrafvollzugsordnung.

### **Anwendung der Vorschriften über den Jugendstrafvollzug**

Ein zu Jugendstrafe Verurteilter, der sich in der Anstalt vorübergehend in Vollstreckungshaft oder in Durchgangshaft befindet, wird nach den besonderen Bestimmungen für den Jugendstrafvollzug behandelt.

#### *Siebenter Titel*

### **Besondere Vollzugsformen**

#### **Erstvollzug**

(1) Der Erstvollzug soll erwachsene Verurteilte, deren Tat nicht der Ausdruck einer zu strafbaren Handlungen neigenden Dauerhaltung ist, davor bewahren, in das Verbrechenertum abzugleiten.

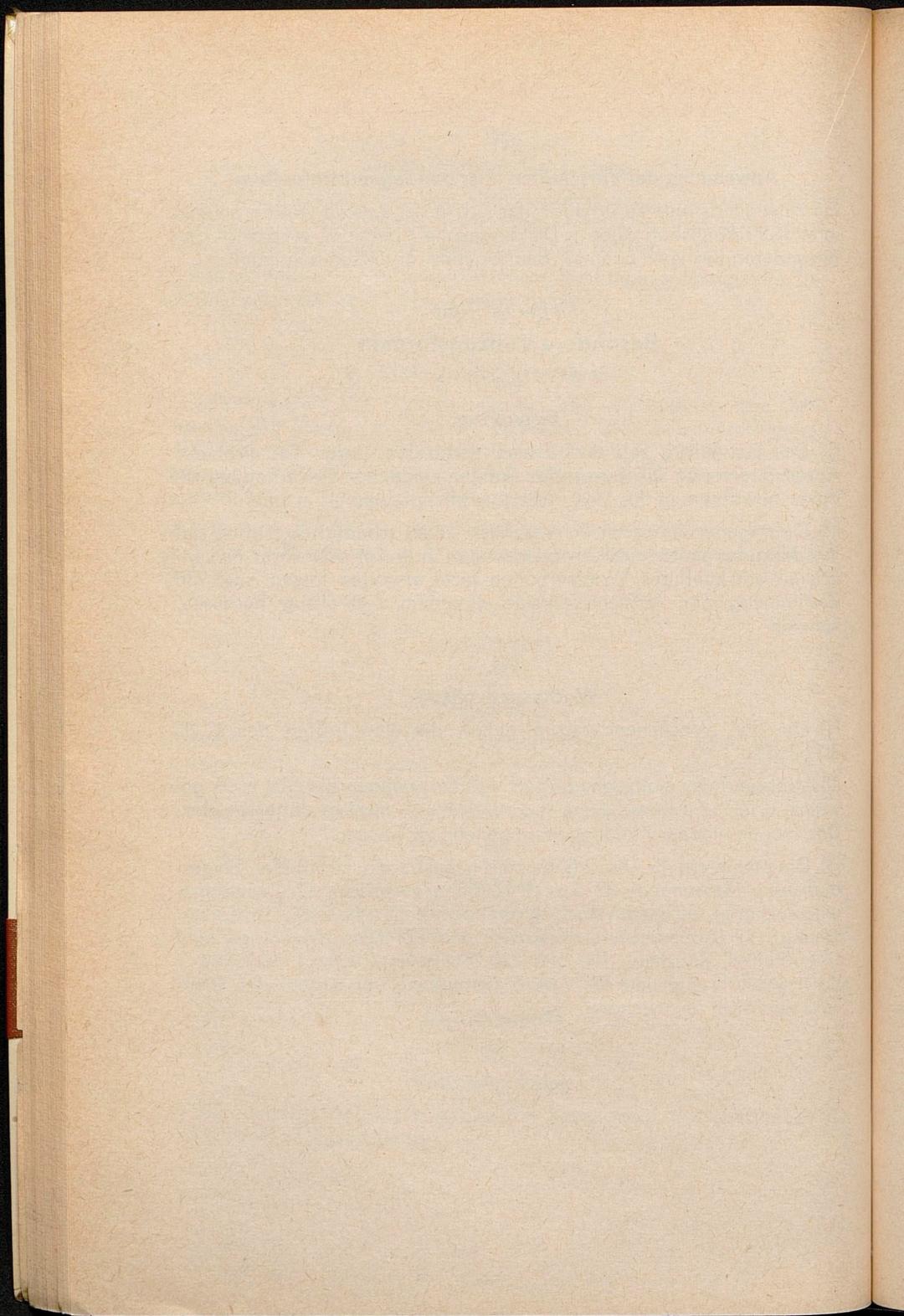
(2) Gefangene, die durch ihr Verhalten einen schädlichen Einfluß auf ihre Mitgefangenen ausüben oder wegen ihrer Tat oder ihrer Persönlichkeit ein künftiges Wohlverhalten nicht erwarten lassen, sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aus dem Erstvollzug herauszunehmen.

#### **Wochenendvollzug**

(1) Für den Wochenendvollzug gelten die Vorschriften des § 32 StVollstrO.

(2) Während des Vollzuges dürfen Vergünstigungen (Nr. 62) nicht gewährt, Brief- und Besuchsverkehr grundsätzlich nicht gestattet werden. Das Tragen eigener Kleidung kann genehmigt werden.

(3) Die Nummern 45 Abs. 2 (Kennzeichnungsbogen, Lichtbilder, Fingerabdrücke, Messungen), 47 Abs. 2 (Zugangsgespräch), 52 (Aufnahmeuntersuchung), 55 (Lebenslauf, Fragebogen), 58 (Persönlichkeitserforschung), 91 (Außenarbeit), 99 Abs. 2 und 221 (Zusatznahrungs- und Genußmittel, Rauchen), 100 und 220 (Selbstverpflegung), 165 Abs. 1 bis 4 (Ausführung) und 197 Abs. 2 (Entlassung vor Ablauf der Strafzeit) sind nicht anzuwenden.



### *Dritter Teil*

## **Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung**

### *Erster Titel*

#### **Allgemeines**

244

#### **Grundsatz**

- (1) Im Vollzuge der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung werden die Beschränkungen auferlegt, die der Zweck der Maßregel sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordern.
- (2) Soweit Eigenart und Zweck der Maßregel nicht entgegenstehen und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Nrn. 44 bis 206) entsprechend.

### *Zweiter Titel*

#### **Sicherungsverwahrung**

245

#### **Sichere Verwahrung**

- (1) Die Sicherungsverwahrung wird so vollzogen, daß ihr Zweck, die Allgemeinheit vor dem Sicherungsverwahrten zu schützen, durch sichere Verwahrung erreicht wird.
- (2) Die Hafträume der Sicherungsverwahrten werden häufig und gründlich durchgesehen.
- (3) Ein Sicherungsverwahrter, dessen Entlassung in Frage kommt, kann im Benehmen mit dem Gericht zur Bewährung einer Anstalt oder Abteilung überwiesen werden, deren Einrichtungen eine vorsichtige und allmähliche Lockerung der Verwahrung zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit diese Art der Verwahrung gestattet.
- (4) Der Sicherungsverwahrte darf nicht beurlaubt werden.

246

### **Kleidung**

- (1) Die Sicherungsverwahrten erhalten Anstaltskleidung; ihre Oberkleidung unterscheidet sich von der Kleidung der Strafgefangenen.
- (2) Eigene Oberkleidung ist unzulässig.

247

### **Arbeit**

Der Sicherungsverwahrte ist zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet; er kann auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt herangezogen werden, wenn er dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten wird (§ 42 i Abs. 1 StGB).

248

### **Hausgeld und Rücklage**

Von der Arbeitsbelohnung des Sicherungsverwahrten sind zwei Drittel als Hausgeld und ein Drittel als Rücklage gutzuschreiben.

249

### **Vollzugserleichterungen**

- (1) Der Anstaltsleiter kann dem Sicherungsverwahrten über die in Nr. 62 genannten Vergünstigungen hinaus auch andere verständige Wünsche erfüllen, die sich auf die Lebensführung in der Anstalt beziehen und dem Zweck der Sicherungsverwahrung nicht widersprechen.
- (2) Wenn für die Erleichterungen Anschaffungen in Betracht kommen, dürfen eigene Mittel des Sicherungsverwahrten in angemessenen Grenzen verwendet werden, soweit die Arbeitsbelohnung ohne Verschulden des Sicherungsverwahrten nicht ausreicht. Alle Anschaffungen werden durch die Anstalt vermittelt.
- (3) Der Briefverkehr ist zeitlich nicht beschränkt.

## *Dritter Titel*

### **Arbeitshaus und Asyl**

250

#### **Zweck des Arbeitshauses**

- (1) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus hat den Zweck, den Verurteilten zur Arbeit anzuhalten, seinen Willen zur Arbeit zu wecken und ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.
- (2) Nr. 245 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

251

### **Unterbringung**

Die Unterbringung erfolgt in Einzel- oder Gemeinschaftsräumen. Für die Nacht ist Unterbringung in Einzelräumen anzustreben.

252

### **Kleidung**

Der Untergebrachte erhält Anstaltskleidung; seine Oberkleidung unterscheidet sich von der Kleidung der Strafgefangenen.

253

### **Arbeit**

Der Untergebrachte ist zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten verpflichtet; er kann auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt herangezogen werden, wenn er dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten wird (§ 42 i Abs. 1 StGB).

254

### **Hausgeld und Rücklage**

Von der Arbeitsbelohnung des Untergebrachten sind zwei Drittel als Hausgeld und ein Drittel als Rücklage gutzuschreiben.

255

### **Vollzugserleichterungen**

Für die Gewährung von Erleichterungen gilt Nr. 249 entsprechend. Selbstbeschäftigung (Nr. 94) ist ausgeschlossen.

256

### **Asyl**

(1) Ein Arbeitsunfähiger, dessen Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet ist, kann in einem Asyl untergebracht werden (§ 42 d Abs. 4 StGB).

(2) Der Vollzug im Asyl soll den Untergebrachten an ein ordentliches Leben gewöhnen und ihn jedenfalls daran hindern, sein die öffentliche Ordnung störendes Verhalten fortzusetzen.

(3) Soweit sich aus der Arbeitsunfähigkeit nichts anderes ergibt, wird Asyl wie Arbeitshaus vollzogen.

*Vierter Titel*

**Heil- oder Pflegeanstalt. Trinkerheilanstalt.  
Entziehungsanstalt**

257

**Unterbringung**

Wenn sich der Untergebrachte in einer Vollzugsanstalt befindet, so gelten die Bestimmungen für Arbeitshaus und Asyl mit der Maßgabe, daß der Untergebrachte innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden kann (§ 42 i Abs. 2 StGB).

## Vierter Teil

### Vollzug der Zivilhaft

258

#### **Begriff**

(1) Zivilhaft ist die von Gerichten angeordnete Haft, die als Ordnungsstrafe wegen Ungehorsams oder Ungebühr, als Sicherungshaft zur Sicherung einer gefährdeten Zwangsvollstreckung oder eines vom Gesetz befohlenen Verhaltens oder als Erzwingungshaft zur Erzwingung eines vom Gesetz befohlenen Verhaltens ausgesprochen wird.

(2) Die Zivilhaft ist keine Strafhaft nach § 18 StGB. Die besonderen Vorschriften für den Vollzug von einfacher Haft gelten entsprechend, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

259

#### **Vorauszahlung und Erneuerung der Haftkosten**

Bei Sicherungshaft nach §§ 918 und 933 ZPO sowie bei Erzwingungshaft nach § 390 Abs. 2 und nach §§ 888, 889 und 901 ZPO wird der Festgenommene in einer Vollzugsanstalt nur aufgenommen und behalten, wenn die Haftkosten von der betreibenden Partei gemäß § 911 ZPO mindestens für einen Monat vorausbezahlt sind und für die nachfolgende Zeit die Zahlung der Haftkosten jeweils rechtzeitig erneuert wird. Dies gilt nicht, wenn der betreibenden Partei das Armenrecht bewilligt ist oder wenn der Vollzug der Haft auf Antrag einer Behörde oder einer Stelle angeordnet wurde, die nach § 2 des Gerichtskostengesetzes Kostenfreiheit genießt.

260

#### **Unterbringung. Einzelhaft. Gemeinschaftshaft**

(1) Der Zivilhaftgefangene ist von Untersuchungs- und Strafgefangenen sowie von Verwahrten getrennt zu halten und wird in Einzelhaft untergebracht. Mit seinem Einverständnis kann er an gemeinsamen

Veranstaltungen in der Anstalt teilnehmen und bei dem Aufenthalt im Freien, bei dem Unterricht oder bei ähnlichen Anlässen und beim Gottesdienst mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden.

(2) Wenn nach ärztlicher Feststellung auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes des Zivilhaftgefangenen gegen die Unterbringung in Einzelhaft Bedenken bestehen oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern, kann der Anstaltsleiter Gemeinschaftshaft mit anderen Zivilhaftgefangenen gestatten. Gemeinschaftshaft mit Untersuchungs- oder Strafgefangenen ist nur mit Einverständnis des Zivilhaftgefangenen zulässig (§ 907 ZPO). Die Zustimmung des Gerichts ist einzuholen, wenn es ausdrücklich Einzelhaft angeordnet hatte.

(3) Zivilhaft, die gegen einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen oder gegen einen Verwahrten als Ordnungsstrafe angeordnet und in Unterbrechung der Untersuchungs- oder Strafhaft oder der Verwahrung zu vollziehen ist, kann in Gemeinschaftshaft mit anderen Gefangenen gleicher Art vollzogen werden, wenn das Gericht keine gegen-  
teilige Anordnung getroffen hat.

(4) Für die Unterbringung von Zivilhaftgefangenen sind möglichst besser ausgestattete und mit größeren Fenstern versehene Räume in der Anstalt bereitzustellen; dies gilt nicht im Falle des Absatzes 3. Die Gefangenen können zum Reinigen und Ordnen des Hafttraumes herangezogen werden.

## 261

### Durchsuchung

Nr. 229 Abs. 1 gilt entsprechend.

## 262

### Kleidung. Wäsche. Bettwäsche. Entbehrliche Gegenstände

Der Anstaltsleiter darf das Tragen eigener angemessener Kleidung und Wäsche, die Benutzung eigener Bettwäsche und das Belassen entbehrlicher Gegenstände nur versagen, soweit die Rücksicht auf Sicherheit und Ordnung der Anstalt dies erfordert. Soweit Kleidungs- oder Wäschestücke ergänzt oder gewechselt werden müssen, können sie in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden; ein Anstaltsbediensteter sieht in Gegenwart des Zivilhaftgefangenen die Sachen durch.

## 263

### Selbstverpflegung. Einkauf

(1) Wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen und für Kostendeckung durch den Zivilhaftgefangenen gesorgt ist, soll ihm auf sein

Verlangen Selbstverpflegung gestattet werden; sie darf den Rahmen einer vernünftigen Lebensweise nicht übersteigen. Für den Einkauf von Zusatznahrungs- oder Genußmitteln, von Gegenständen des persönlichen Bedarfs und von Tabakwaren in vernünftigem Umfange kann auch das Eigengeld des Zivilhaftgefangenen verwendet werden. Das gleiche gilt für Kräftigungsmittel, die jedoch nur mit Genehmigung des Anstaltsarztes beschafft werden dürfen. Geistige Getränke sind verboten. Selbstverpflegung und Einkauf werden von der Anstalt vermittelt; das Mitbringen oder Zusenden durch Angehörige oder andere Personen ist unzulässig.

(2) Bei Zivilhaft, die als Ordnungsstrafe verhängt wurde, sind Selbstverpflegung und Einkauf vom Eigengeld unzulässig.

264

### **Arbeit. Selbstbeschäftigung**

(1) Der Zivilhaftgefangene ist zur Arbeit nicht verpflichtet. Die Teilnahme an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten ist ihm aber unter Belehrung über die günstige Wirkung der Arbeit auf die körperliche und geistige Gesundheit und über die Arbeitsbelohnung nahezu legen. Auf Wunsch ist ihm geeignete Arbeit zuzuweisen; dann gelten die allgemeinen Bestimmungen für Arbeit und Arbeitsbelohnung mit der Maßgabe, daß die Arbeitsbelohnung in voller Höhe als Hausgeld gutgeschrieben wird. Eine Bestrafung wegen Nichterreichens des vorgeschriebenen Tagewerkes ist unzulässig; die Arbeit darf jedoch nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Mit Genehmigung des Anstaltsleiters darf sich der Zivilhaftgefangene, der an der Anstaltsarbeit nicht teilnimmt, in einer mit den Raumverhältnissen und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt verträglichen Weise selbst beschäftigen und die dazu nötigen Gegenstände auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt anschaffen. Dasselbe gilt für die Selbstbeschäftigung in der Freizeit für den Zivilhaftgefangenen, der tagsüber an der Anstaltsarbeit teilnimmt. Die Selbstbeschäftigung darf von der Zahlung der Haftkosten nicht abhängig gemacht werden.

265

### **Briefverkehr**

Der Briefverkehr ist zeitlich nicht beschränkt und wird nicht überwacht, es sei denn, daß das Gericht dies angeordnet hat. Die Benutzung eigenen Briefpapiers ist gestattet.

**Besuchsverkehr**

(1) Abgesehen von Sonderbesuchen werden wöchentlich nicht mehr als zwei Besuche während der für die Anstalt vorgeschriebenen Sprechzeiten erlaubt. Die Besuchszeit soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Die Besuchserlaubnis erteilt der Anstaltsleiter.

(2) Für die Überwachung des Besuchs gilt Nr. 265 entsprechend.

**Ärztliche Behandlung**

(1) Der Zivilhaftgefangene kann sich auf eigene Kosten innerhalb der Anstalt von einem anderen Arzt als dem Anstaltsarzt behandeln lassen. Ist zur Behandlung durch einen anderen Arzt eine Ausführung erforderlich, so gilt Nr. 268 Abs. 2 entsprechend.

(2) Bei der Aufnahme und Entlassung wird der Zivilhaftgefangene vom Anstaltsarzt untersucht; Nr. 199 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Vorführung. Ausführung**

(1) Beantragt der Zivilhaftgefangene seine Vorführung zum Gericht, um die Handlung vorzunehmen oder die Erklärung abzugeben, zu deren Erzwingung, Erwirkung oder Erreichung die Zivilhaft angeordnet wurde, so ist der Antrag unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzulegen.

(2) Die Ausführung eines Zivilhaftgefangenen durch einen Bediensteten in Zivilkleidung ist mit Zustimmung des Gerichts, das die Zivilhaft angeordnet hat, zulässig, wenn der Zivilhaftgefangene bereit und in der Lage ist, die durch die Ausführung entstehenden Kosten zu zahlen. In Eilfällen ist die Zustimmung des Gerichts telefonisch einzuholen.

**Hausstrafen**

(1) Als Hausstrafen sind zulässig

1. Verweis bei unbotmäßigem Verhalten geringerer Art;
2. Beschränkung oder Entziehung der nach Nrn. 262 bis 266 gewährten Rechte bis zur Dauer von einem Monat, wenn damit Mißbrauch getrieben wurde; Nr. 264 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt;

3. Arrest bis zu zwei Wochen bei schweren Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung der Anstalt.

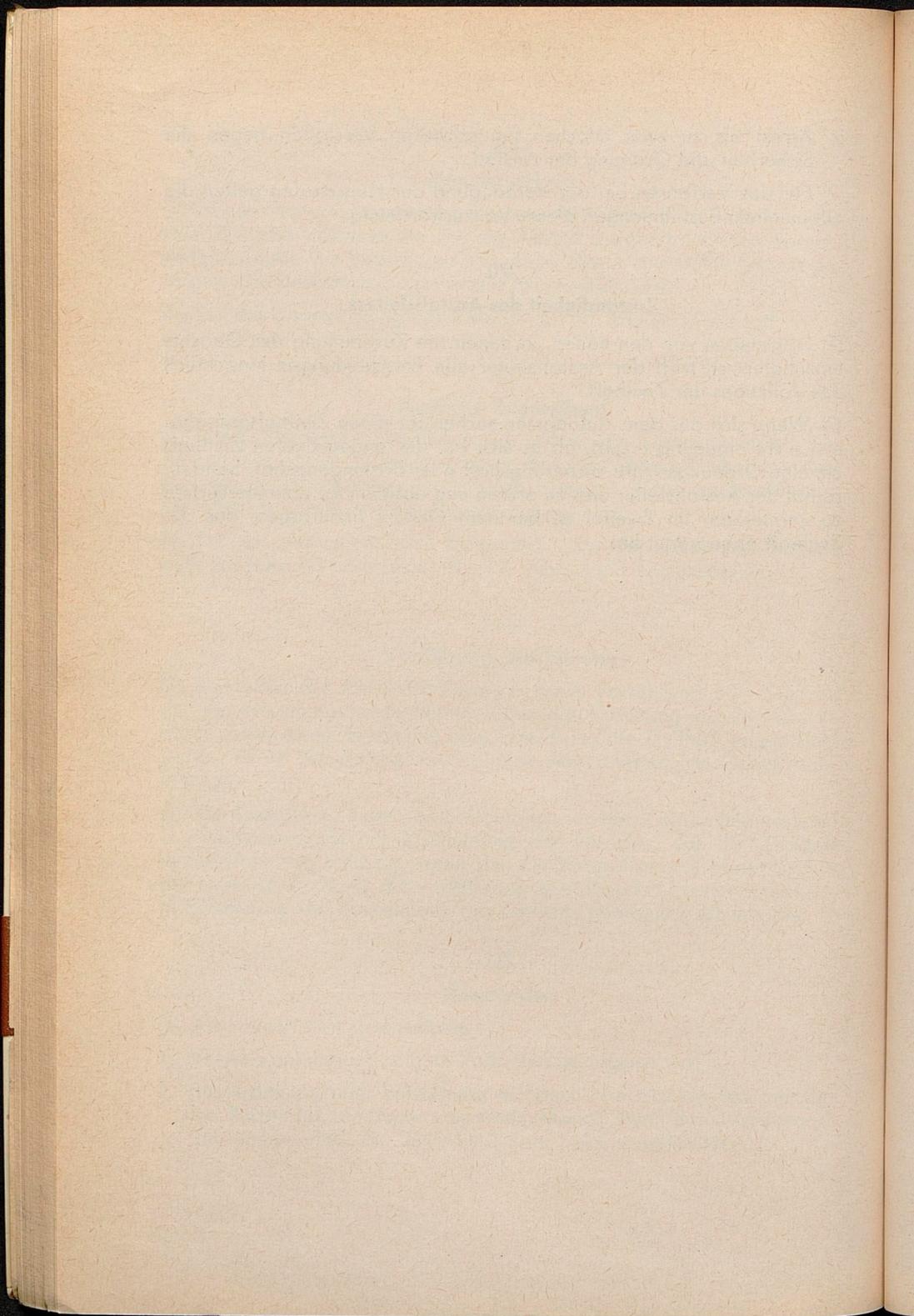
(2) Für das Verfahren bei der Verhängung der Hausstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Vollzugsordnung.

270

**Zuständigkeit des Anstaltsleiters**

(1) Abgesehen von den Fällen, in denen die Zustimmung des Gerichts einzuholen ist, trifft der Anstaltsleiter alle Entscheidungen hinsichtlich des Vollzuges der Zivilhaft.

(2) Wenn sich aus dem Aufnahmeersuchen für einen Zivilhaftgefangenen nicht eindeutig ergibt, ob es sich bei der angeordneten Zivilhaft um eine Ordnungsstrafe, Sicherungshaft oder Erzwingungshaft handelt, so hat der Anstaltsleiter dies zu prüfen und auf dem Aufnahmeersuchen zu vermerken; im Zweifel ist bei dem Gericht anzufragen, das die Zivilhaft angeordnet hat.



# Sachverzeichnis

## A

<b>Abgangsgespräch</b>	197
<b>Abnahme</b>	
Arbeit, Arbeitsgeräte	19, 167
<b>Absonderung</b>	
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Einfache Haft	217
Kranke Gefangene	111, 116
Strafarrest	217, 238
Strenge Einzelhaft	67
<b>Abteilungen</b>	
Erstvollzug	4
Frauen	3
Junge Gefangene	6
Kranke Gefangene	7
Maßregeln der Sicherung und Besserung	1
Offener Vollzug	5
<b>Abteilungsleiter</b>	14
<b>Ärzte</b> s. Anstaltsarzt	
<b>Ärztlicher Dienst</b> s. Anstaltsarzt	
<b>Alarmeinrichtungen</b>	167
<b>Alarmplan</b>	170
<b>Alkoholsucht</b>	120
<b>Altersgrenze</b> bei jungen Gefangenen	6
<b>Amtskasse</b>	15
<b>Amtsrichter</b> siehe Richter	
<b>Anfangsvollzug</b>	
Gefängnis	213
Zuchthaus	208
<b>Angehörige von Bediensteten</b>	38

<b>Angehörige von Gefangenen</b>	
Besuche	139
Fürsorge	134
Nachricht bei besonderen Erkrankungsfällen	121
Entbindung	123
Tod	206
Pflege der Beziehungen	130
Schriftverkehr	147, 208
<b>Anhalten</b> von Schreiben	155
Briefbuch. Briefkartei	159
Verfahren	156
<b>Annahme</b>	44
<b>Anstalten</b> s. Vollzugsanstalten	
<b>Anstaltsarzt</b>	13, 22
Ansteckende Krankheiten	114
Aufgaben	23
Aufnahmeuntersuchung	45, 52
Aussprache mit dem Gefangenen	61
Behandlung kranker Gefangener	115, 117, 118
Besondere Sicherungsmaßnahmen	175, 177, 178
Dienstaufsichtsbeschwerden	195
Einfache Haft	217
Einschließung	234
Einzelhaft	67
Entlassungsuntersuchung	199
Gehilfen	24
Gesundheitspflege	111, 112
Hausstrafen	186, 188
Krankenanstalt	119, 120
Persönlichkeitserforschung	58
Schwangerschaft	123
Schriftverkehr geistig Erkrankter	157
Sterbefälle	206
Strafarrest	217, 238
Vollzugsuntauglichkeit	49
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	260, 267
Zwangsuntersuchung. Zwangsbehandlung.	
Zwangsernährung	193
<b>Anstaltsbereich</b>	
Sicherung	167
Sicherungs- und Alarmplan	170

<b>Anstaltsbesichtigungen</b>	10
<b>Anstaltsbesuche</b>	11
<b>Anstaltsgewalt</b>	69
<b>Anstaltshöfe</b> s. Höfe	
<b>Anstaltskleidung</b> s. Kleidung	
<b>Anstaltskost</b>	99
<b>Anstaltskrankenhaus</b>	119
<b>Anstaltsleiter</b>	2, 12
Anstaltsbesuche	11
Arbeits- und Leistungsbelohnung	96, 97
Aufgaben	13, 15
Außenarbeit	91
Behandlung der Gefangenen	61
Beratung durch den Anstaltsarzt	23
Beschäftigung von Angehörigen	38
Besondere Sicherungsmaßnahmen	175, 177, 180
Bitten	194
Dienstaufsichtsbeschwerden	194, 195
Dienstbesprechungen	32
Diensteinteilung	42
Durchsuchung	173
Eigene Bücher und Schriften	129
Einschließung	231, 234
Entlassung	197, 198
Entweichungen	174
Gefangenenbesuche	138, 141, 143, 144
Gesundheitspflege	111, 112
Habe	103
Haftform	66
Hausstrafen	187, 188
Jahresbericht	33
Kranke Gefangene	118–123
Lockerung der Beaufsichtigung	172
Persönlichkeitserforschung	58
Schriftverkehr	147, 149–151, 153, 155, 157
Seelsorge	135, 137
Selbstverpflegung	100
Sonstiger Verkehr mit der Außenwelt	162–165
Tragen von Waffen	40
Vollzugsplan	13, 58
Vorführung nach Aufnahme	47
Zivilhaft	260, 264, 270

Zwangsuntersuchung. Zwangsbehandlung.	
Zwangsernährung	193
<b>Anstaltssachen</b> , Behandlung	78
<b>Anstaltsschlüssel</b> s. Schlüssel	
<b>Ansteckende Krankheiten</b> s. kranke Gefangene	
<b>Arbeit</b>	80-95
Abnahme	19
Anstaltsleiter	13
Arbeitshaus	253
Arbeits- und Leistungsbelohnung s. bes. Stichwort	
Aufsichtsdienst	18
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Einfache Haft	222
Einschließung	237
Entziehungsanstalt	257
Gefängnis	214
Heil- oder Pflegeanstalt	257
Instandhaltung der Maschinen und Geräte	19
Persönlichkeitserforschung	58
Personalakten	54
Sicherungsverwahrung	247
Strafarrest	238
Trinkerheilanstalt	257
Unfallverhütungsvorschriften	19, 87
Verschärfte Haft	227
Verschärfter Arrest	185
Werkdienst	19
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	264
Zuchthaus	210
<b>Arbeiten</b> für Bedienstete	37
<b>Arbeitsanforderung</b>	84
Werkdienst	19
<b>Arbeitsaufträge</b> , Werkdienst	19
<b>Arbeitsbeschaffung</b>	81
<b>Arbeitsbetriebe</b>	86
Werkdienst	19
<b>Arbeitsertrag</b>	93
Selbstbeschäftigung	94
<b>Arbeitsfähigkeit der Bediensteten</b>	42
Anstaltsarzt	23

<b>Arbeitsfähigkeit der Gefangenen</b>	52
<b>Arbeitsgeräte</b>	
Verwahrung	167
Werkdienst	19
<b>Arbeitshaus</b>	250–255
<b>Arbeitshygiene</b>	87
<b>Arbeitslöhne</b>	83
<b>Arbeitsmaß</b>	84
Werkdienst	19
<b>Arbeitsräume</b>	
Hygiene	87
Luftraum	106
<b>Arbeits- und Leistungsbelohnung</b>	96, 97
Arbeitshaus	254
Eigener Lesestoff	129
Einfache Haft	222
Einschließung	237
Entlassung	200, 201
Hausstrafen	182, 183
Postgebühren	160
Selbstbeschäftigung	94
Sicherungsverwahrung	248, 249
Sozialversicherung	132
Verstorbene Gefangene	206
Zahnärztliche Versorgung	122
Zivilhaft	264
Zuchthaus	208
Zusatznahrungs- und Genußmittel	99
<b>Arbeitsunfälle s. Unfälle</b>	
<b>Arbeitsverwaltung</b>	15, 19
<b>Arbeitsverwaltungsordnung</b>	95
<b>Arbeitszeit der Bediensteten</b>	42
<b>Arbeitszeit der Gefangenen</b>	84
Arbeitsfreie Tage	92
Unterricht	126
Werkdienst	19
<b>Arbeitszuweisung</b>	85
Werkdienst	19
<b>Arrest</b>	182, 185
Mitwirkung des Anstaltsarztes	186
Zivilhaft	269



<b>Arzneimittel</b>	117
Verabreichung	24
<b>Asyl</b>	256
<b>Aufbewahrung</b>	
Anstaltsschlüssel	167
Arbeitsgeräte	167
Dienstbekleidungsstücke	167
Feuergefährliche Gegenstände	171
Habe	103, 104
Munition	167
Schreiben	154
Waffen	167
Werkstoffe	167
<b>Aufnahme</b>	44–56
<b>Aufnahmeersuchen</b>	46
Benachrichtigung der Vollstreckungsbehörde	50
Zivilhaft	270
<b>Aufnahmeuntersuchung</b>	45, 52
Einschließung	234
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	267
<b>Aufnahmeverhandlung</b>	45
<b>Aufbruch</b>	170
<b>Aufschieben</b> der Vollstreckung von Hausstrafen	189
<b>Aufsicht</b> s. Beaufsichtigung	
<b>Aufsichtsbehörde</b>	9–11
Aufnahmeersuchen	46
Beschäftigung von Angehörigen	38
Besondere Sicherungsmaßnahmen	179, 180
Dienstaufsichtsbeschwerden	195
Dienstposten	12, 15, 18, 19
Eheschließung	166
Entlassung	197
Entweichungen	174
Erstvollzug	242
Lebens- und Genußmittel	99
Rechenarbeiten	90
Schreibarbeiten	90
Schußwaffengebrauch	191
Strafbefugnis	187
Vergünstigungen	62

Verhalten der Bediensteten	36
Verlegung	204
Zeichenarbeiten	90
<b>Aufsichtsdienst</b>	18, 20, 21
Persönlichkeitserforschung	58
Werkdienst	19
<b>Aufsichtsdienstleiter</b>	18
<b>Ausantwortung</b>	163
<b>Ausbildung</b> s. Fortbildung	
<b>Ausbildungsleiter</b>	13
<b>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</b>	30
<b>Ausbruch, Waffengebrauch</b>	192
s. a. Entweichungen	
<b>Ausführung</b>	165
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	268
<b>Ausländer</b>	
Gefangenenbesuche	145
Schriftverkehr	158
<b>Ausschreibungen, öffentliche</b>	83
<b>Außenarbeit</b>	91
Arbeitshaus	253
Einfache Haft	222
Einschließung	237
Gefängnis	214
Sicherungsverwahrung	247
Strafarrest	238
Verschärfte Haft	227
Wochenendvollzug	243
Zuchthaus	210

## B

<b>Baden</b>	108
Aufnahme	51
<b>Basteln</b>	62, 127
<b>Bauarbeiten</b>	81
<b>Bauverwaltung</b>	15
<b>Bazillenträger</b>	111
<b>Beaufsichtigung der Gefangenen</b>	172
Aufsichtsdienst	18

Tragen von Waffen	40
Werkdienst	19
<b>Beförderungsunfähigkeit</b>	205
<b>Befreiung von Gefangenen, Waffengebrauch</b>	192
<b>Begleitvermerk</b>	154
<b>Behandlung, ärztliche</b>	115, 118
<b>Behandlung der Gefangenen</b>	61
Anstaltsleiter	13
Aufsichtsbehörde	10
Dienstbesprechung	32
Persönliche Verhältnisse	55
Persönlichkeitserforschung	58
Verwertung erlangter Kenntnis	144, 153
Vollzugsplan	58
<b>Behörden, Gefangenenarbeit</b>	81
<b>Beköstigung</b> s. Verpflegung	
<b>Belehrung</b> bei der Aufnahme	44
<b>Beleuchtung</b>	107
Hausstrafen	182
<b>Benachrichtigung</b> der Angehörigen	
Besondere Erkrankungsfälle	121
Entbindung	123
Sterbefälle	206
<b>Beobachtung</b>	
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Personalakten	54
<b>Beratung</b>	150
<b>Beruf, Arbeitszuweisung</b>	85
<b>Berufspflichten</b> der Bediensteten	34–43
<b>Beruhigungszelle</b>	176, 178, 179
<b>Beschäftigung der Gefangenen</b>	
Freizeit	127
s. a. Arbeit	
<b>Bescheinigung über die Zuführung</b>	44
<b>Beschränkungen</b>	
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Einschließung	233
Hausstrafen	182, 183, 185, 186
Maßregeln der Sicherung und Besserung	244
Zivilhaft	269

<b>Beschwerdeanträge, Entgegennahme</b>	43
<b>Beschwerden</b>	194–196
<b>Besichtigungen</b>	10
<b>Besondere Abteilungen</b> s. Abteilungen	
<b>Besondere Sicherungsmaßnahmen</b>	175–180
<b>Besondere Vollzugsformen</b>	242, 243
<b>Besuche, s. Anstaltsbesuche, Gefangenenbesuche</b>	
<b>Besucherkreis</b>	139
<b>Besuchsbuch</b> im Tordienst	168
<b>Besuchsdauer</b>	141
Einfache Haft	226
Einschließung	235
Strafarrest	226, 238
Zivilhaft	266
<b>Besucherlaubnis</b>	140
Erweiterte –	62
<b>Besuchsfristen</b>	138
Einfache Haft	226
Einschließung	235
Strafarrest	226, 238
Zivilhaft	266
Zuchthaus	208, 211
<b>Besuchskartei</b>	146
<b>Besuchsliste</b>	146
<b>Besuchsraum</b>	142
<b>Besuchsscheine</b>	146
<b>Besuchsüberwachung</b>	143
Einschließung	235
Zivilhaft	266
<b>Besuchsverkehr</b> s. Gefangenenbesuche	
<b>Besuchszeit</b>	141
<b>Betriebsunfälle</b> s. Unfälle	
<b>Bettlager</b>	101
Besondere Vorschriften	105
Eigene Stücke	102
Einfache Haft	219
Einschließung	237
Hausstrafen	185, 186
Strafarrest	219, 238
Zivilhaft	262

<b>Beurlaubung</b>	165
Sicherungsverwahrung	245
<b>Bewährungshelfer</b>	28, 133
Entlassungsschein	202
<b>Bewegung im Freien</b>	110
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176–178
Einschließung	233
Hausstrafen	182–186
Zivilhaft	260
<b>Bilder von Angehörigen</b>	51, 62
s. a. Lichtbilder	
<b>Bitten</b>	194
<b>Brettspiele</b> s. Spiele	
<b>Briefbuch</b>	159
<b>Briefempfang</b>	152
<b>Briefkartei</b>	159
<b>Briefkasten</b>	151
<b>Briefpapier</b>	
Einschließung	236
Zivilhaft	265
s. a. Schreibbedarf	
<b>Briefverkehr</b> s. Schriftverkehr	
<b>Bücher, Bücherei</b> s. Gefangenenbücherei, Bücher, eigene	
<b>Bücher, eigene</b>	129
Einfache Haft	224
Einschließung	237
Strafarrest	224, 238
Vergünstigung	62
Zivilhaft	224, 258

## D

<b>Diebeswerkzeuge</b>	104
<b>Dienstanweisung</b>	
Außenarbeit	91
Privatunternehmer	82
Tordienst	168
<b>Dienstaufsichtsbeschwerden</b>	194–196
<b>Dienstbereich</b>	42

<b>Dienstbesprechung</b>	32
Aufnahme	47
Aufsichtsbehörde	10
<b>Diensteinteilung</b>	42
<b>Dienstfähigkeit</b> s. Arbeitsfähigkeit	
<b>Dienstgeheimnis</b>	39
<b>Dienstgeschäfte</b>	15
Aufsichtsdienst	18
Gerichtsgefängnisse	16
Technischer Dienst	17
Verteilung	13
Werkdienst	19
<b>Dienstkleidung</b>	21
Aufbewahrung	167
<b>Dienstleiter</b> bei Gerichtsgefängnissen	16
<b>Differenzierung</b> im Vollzuge	60
<b>Diplomatische Vertreter</b>	
Gefangenenbesuche	145
Schriftverkehr	158
<b>Drahtlicher Verkehr</b>	162
<b>Durchgangshaft</b> bei jungen Gefangenen	241
<b>Durchsuchung</b>	172, 173
Arrestvollzug	185
Aufnahme	51
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Einschließung	229
Entlassung	198
Sicherungsverwahrung	245
Zivilhaft	261

## E

<b>Eheringe</b>	51
<b>Eheschließung</b>	166
<b>Ehrgefühl, Schonung</b>	61
<b>Eigengelder</b>	
Arbeitshaus	249, 255
Asyl	249, 255, 256
Eigener Lesestoff	129
Einfache Haft	221, 222
Einschließung	237

Entlassung	200, 201
Sicherungsverwahrung	249
Sozialversicherung	132
Strafarrest	221, 222, 238
Verwaltung	15, 104
Wochenendvollzug	243
Zahnbehandlung	122
Zivilhaft	263
Zusatznahrungs- und Genußmittel	99
<b>Einfache Haft</b>	215–226
Waffengebrauch	192
<b>Eingaben</b>	149
Begleitvermerk	154
Schreibbedarf	151
Unzuständige Stellen	153
<b>Einschließung</b>	228–237
<b>Einstellung</b> von Bediensteten	30
Anstaltsarzt	23
<b>Einzelhaft</b>	64–67
Aufnahmeverfahren	51
Bettstücke, eigene	102
Eignung	52
Einfache Haft	217
Einschließung	237
Gefängnis	213
Kleidung, eigene	102
Kostschmälerung	184
Selbstverpflegung	100
Strafarrest	217, 238
Zivilhaft	260
Zuchthaus	208
<b>Einzel Schlafzellen</b>	68
<b>Einzel seelsorge</b> s. Seelsorge	
<b>Einzelzellen</b>	68, 183
<b>Entbindung</b>	49, 123
<b>Entlassenenfürsorge</b>	133
Aufsichtsbehörde	9
Schriftverkehr	149
<b>Entlassung</b>	197–203
Ansteckende Krankheiten	114
Aufsichtsdienst	18

Benachrichtigung amtlicher Stellen	50, 203
Entlassungsuntersuchung	199, 234, 267
Fürsorge	55, 58, 85, 133, 149
Habe	104, 198
<b>Entlassungskleidung</b>	198
<b>Entlassungsschein</b>	202
<b>Entlassungsuntersuchung</b>	199
Einschließung	234
Zivilhaft	267
<b>Entlassungsziel</b>	200
<b>Entseuchung</b>	111, 116
<b>Entweichungen</b>	174
Ersatz für Schäden und Aufwendungen	97
Meldepflicht der Gefangenen	79
Verhalten der Bediensteten	41
Verhütung	170
Waffengebrauch	192
<b>Entwesung</b>	111, 116
<b>Entziehung</b>	
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176, 178
Hausstrafen	182–186
Zivilhaft	269
<b>Entziehungsanstalt</b>	120, 257
<b>Erkennungsdienst</b>	45
Wochenendvollzug	243
<b>Erkrankung</b> s. kranke Gefangene	
<b>Erlaß</b> von Hausstrafen	189
<b>Ernährung</b> s. Verpflegung	
<b>Erstvollzug</b>	242
Voraussetzungen	4
<b>Erwachsenenbildung</b>	124–129
Fürsorger	28
Lehrer	27
Sozialpädagogen	29
<b>Erzwingung</b> s. Zwang	
<b>Erzwingungshaft</b> s. Zivilhaft	
<b>Europäische Menschenrechtskommission</b>	149, 154

## F

<b>Facharzt</b>	118
<b>Fahndung</b>	174
<b>Familienangehörige</b> s. Angehörige	
<b>Fernmündlicher Verkehr</b>	162
<b>Fernsehen</b>	62
<b>Fesselung</b>	176–179
<b>Feuerbekämpfung</b>	171
<b>Feuerlöschordnung</b>	171
<b>Feuerschutz</b>	171
<b>Film</b>	62
<b>Fingerabdrücke</b>	45
Wochenendvollzug	243
<b>Flucht</b> s. Entweichungen	
<b>Fluchtverdacht</b>	
Besondere Sicherungsmaßnahmen	175
Durchsuchung	172, 173
Einfache Haft	217
Einschließung	233
Fesselung	177
Sorgfältige Beaufsichtigung	172
Strafarrest	217, 238
<b>Förmlicher Rechtsbehelf</b>	196
<b>Forstwirtschaftliche Arbeiten</b>	81
<b>Fortbildung der Bediensteten</b>	30
Anstaltsarzt	23
Anstaltsleiter	13
Psychologen	26
<b>Fortbildung der Gefangenen</b>	124–129
Arbeit	85, 86, 88
Aufsichtsdienst	18
Lehrer	27
Werkdienst	19
s. a. Erwachsenenbildung	
<b>Fragebogen</b>	55
Wochenendvollzug	243
<b>Frauenanstalten</b>	3, 20
<b>Frauenarbeit</b>	88

<b>Freiheitsstrafen</b>	
Hausstrafen	182
Vollzug	1
<b>Freizeit</b>	127
Einschließung	230, 231
Schreiben	151
Tageseinteilung	71
Unterricht	126
Vollzugsplan	58
Zivilhaft	264
<b>Freizeitgestaltung</b>	127
Aufsichts- und Werkdienst	21
Fürsorger	28
Geistliche	25
Lehrer	27
Psychologen	26
Vollzugsplan	58
<b>Freizeitgruppen</b>	127
<b>Freizeiträume</b>	127
<b>Fürsorge</b>	130-134
Aufsichtsbehörde	9
Fürsorger	28
Geistliche	25
Lehrer	27
Personalakten	54
Sonderbriefe	149
Sozialpädagogen	29
Verwertung erlangter Kenntnis	144, 153
<b>Fürsorger</b>	28
Behandlung der Gefangenen	61
Vollzugsplan	58
<b>Fundsachen</b>	77

## G

<b>Gartenwirtschaft</b>	81
<b>Gebiß</b> , Untersuchung	52, 112
<b>Geburtshilfe</b>	123
<b>Gefährliche Gefangene</b>	172, 173
Aufnahmeuntersuchung	52
<b>Gefängnis</b>	213, 214

<b>Gefängnisdienstleiter</b>	16
<b>Gefangenenbesuche</b>	138–146
Beschränkung	182, 183, 185
Einfache Haft	226
Einschließung	235
Erweiterte Besuchserlaubnis	62
Strafarrest	226, 238
Vollzugsplan	58
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	266
Zuchthaus	208, 211
<b>Gefangenenbuch</b>	56, 197
<b>Gefangenenbücherei</b>	128
Lehrer	27
<b>Gefangenenkartei</b>	56
<b>Gegenstände, Belassen eigener –</b>	102
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Einfache Haft	219
Einschließung	229, 237
Strafarrest	219, 238
Zivilhaft	262
<b>Gehilfen des Arztes</b>	24
<b>Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst</b>	15
Anstaltsleiter	12
Gefängnisdienstleiter	16
Zulassung zum höheren Dienst	31
<b>Geisteszustand s. Geistig Erkrankte</b>	
<b>Geistig abartige Gefangene</b>	
Dienstaufsichtsbeschwerden	195
Hausstrafen	186
Schriftverkehr	157
<b>Geistige Getränke</b>	99
Zivilhaft	263
<b>Geistig Erkrankte</b>	
Behandlung	115
Benachrichtigung der Angehörigen	121
Dienstaufsichtsbeschwerden	195
Hausstrafen	186, 188
Schriftverkehr	157
Verbringen in eine Krankenanstalt	120

<b>Geistliche</b>	13, 25
Aussprache mit dem Gefangenen	61
Benachrichtigung bei lebensgefährlicher Erkrankung	121
Gefangenenbücherei*	128
Persönlichkeitserforschung	58
Seelsorge	135-137
Vollzugsplan	58
<b>Geldverkehr</b>	162
<b>Gemeinschaftshaft</b>	64, 65
Arbeitshaus	251
Asyl	251, 256
Durchführung	68
Einschließung	230, 231
Kostschmälerung	184
Zivilhaft	260
<b>Gemeinschaftsräume</b> s. Gemeinschaftshaft	
<b>Gemeinschaftsveranstaltungen</b>	
Einfache Haft	225
Einschließung	237
Strafarrest	225, 238
Zivilhaft	260
<b>Genußmittel</b>	99
Einfache Haft	221
Einschließung	232, 236, 237
Entziehung	182, 184
Paketverkehr	162
Strafarrest	221, 238
Vergünstigungen	62
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	263
<b>Gericht</b>	
Benachrichtigung	50
Eingaben	149, 154
Sicherungsverwahrung	245
Vorzeitige Entlassung	197
Zivilhaft	258, 260, 265, 268, 270
<b>Gerichtliche Entscheidung</b>	196
<b>Gerichtsgefängnisse</b>	1, 2
Anstaltsleiter	12
Aufsichtsdienst	18
Gefängnisdienstleiter	16
Justizverwaltungsgeschäfte	16

<b>Geschäftsverbot</b>	
Bedienstete	35
Gefangene	75
<b>Geschenke, Annahme</b>	
Bedienstete	36
Gefangene	75
<b>Geschlechtskrankheiten</b>	114
<b>Gesundheit der Bediensteten</b>	42
Anstaltsarzt	23
<b>Gesundheit der Gefangenen</b>	112
Anstaltsarzt	23
Arbeitszuweisung	85
Aufnahmeverhandlung	45
Gesundheitspflege	111, 234
Haftform	66
Hausstrafen	186
<b>Gesundheitsamt</b>	114
<b>Gesundheitsfürsorge</b>	106–123
<b>Gesundheitspflege</b> s. Gesundheit	
<b>Gewalttätigkeit</b>	175, 180
<b>Gewerbeaufsichtsamt</b>	87
<b>Gifte</b>	117
<b>Gnadenbehörde</b>	197
<b>Gnadengesuche</b>	32
<b>Gottesdienst</b> s. Seelsorge	
<b>Grundpflichten der Bediensteten</b>	34
<b>Gruppenarbeit</b>	84
<b>Gruppeneinteilung</b>	60

## H

<b>Habe</b>	103–105
Aufnahme	44, 51
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Eigene Bücher und Schriften	129
Pakete	162
Rückgabe	198
Schriftstücke	154
Sicherstellung	131
s. a. Gegenstände	

<b>Haft</b>	215–227
s. a. Zivilhaft	
<b>Haftform</b> s. Unterbringung	
<b>Haftkosten</b> bei Zivilhaft	259, 264
<b>Hafträume</b>	106, 107
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Durchsuchung	173, 176
Einfache Haft	218, 223
Einschließung	230, 231, 237
Gefangenenbesuche	142
Krankenräume	116
Reinigung	71
Sicherungsverwahrung	245
Strafarrest	218, 223, 238
Verhaltensvorschriften	69
Zivilhaft	260
<b>Haftschäden</b>	52
<b>Haftung der Gefangenen</b>	78
<b>Hartes Lager</b>	182, 183
Anstaltsarzt	186
<b>Hauptgeschäftsstelle</b>	15
<b>Hausgeld</b> s. Arbeits- und Leistungsbelohnung	
<b>Hausordnung</b>	13
Rauchen	76
<b>Hausstrafen</b>	181–190
Anstaltsarzt	23, 186
Einfache Haft	222
Einschließung	237
Zivilhaft	264, 269
<b>Hauswirtschaft</b>	
Arbeiten	81
Frauenarbeit	88
Haarschneiden	108, 234
Hausarbeiten	89
Heizung	107
<b>Heil- oder Pflegeanstalt</b>	120, 121, 257
<b>Hiebwaren</b>	192
<b>Höfe</b>	167
<b>Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst</b>	31
Abteilungsleiter	14
Anstaltsleiter	12

<b>Hygiene</b>	23
s. a. Arbeitshygiene, Gesundheit der Gefangenen, Körperpflege	

## J

<b>Jahresbericht</b>	33
<b>Jugendstrafanstalten</b>	1
<b>Jugendstrafe</b>	240, 241
<b>Jugendstrafvollzug</b> s. Jugendstrafe	
<b>Jugendstrafvollzugsordnung</b>	240
<b>Junge Gefangene</b>	
Anstalten, Abteilungen	6
Fortbildung	27
<b>Justizverwaltungsgeschäfte</b>	16
<b>Justizwachtmeisterdienst</b>	18

## K

<b>Kamm</b>	108
<b>Katastrophen</b> , Einsatz von Gefangenen	81
<b>Kennzeichnung</b>	
Aufnahme	45
Entweichungen	174
Wochenendvollzug	243
<b>Kinder</b>	
Gefangenenbesuche	139
Mitgebrachte –	53
<b>Kleidung</b>	51, 101
Arbeitshaus	252
Besondere Vorschriften	105
Eigene –	102–104, 198
Einfache Haft	219
Einschließung	237
Entlassungskleidung	198
Sicherungsverwahrung	246
Strafarrest	219, 238
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	262
Zuchthaus	209

<b>Körpergewicht</b>	
Aufnahme	52
Entlassung	199
Regelmäßiges Wiegen	112
<b>Körperpflege</b>	108, 109
Aufnahme	51
Vergünstigungen	62
<b>Konsularische Vertretung</b>	
Gefangenenbesuche	145
Schriftverkehr	158
<b>Kostenfreiheit bei Haftkosten</b>	259
<b>Kostschmälerung</b>	182
Anstaltsarzt	186
Verschärfung des Arrestes	185
Vollzug	184
<b>Kräftigungsmittel</b>	263
<b>Kranke Gefangene</b>	115–123
Anstaltsarzt	23
Ansteckende Krankheiten	51, 111, 114
Aufnahmeuntersuchung	52
Aufsichtsdienst	18
Besondere Anstalten oder Abteilungen	7
Besucherlaubnis	140, 142
Einschließung	234
Hausstrafen	186
Meldepflicht	79
Unterbringung	7, 116
Vollzugsuntauglichkeit	49
Zivilhaft	267
Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung,	
Zwangsernährung	193
<b>Krankenabteilungen</b> s. Krankenhäuser	
<b>Krankenanstalten</b> s. Krankenhäuser	
<b>Krankenfürsorge</b>	203
<b>Krankenhäuser</b>	116, 119, 120
Anstaltsarzt	23
Besondere Erkrankungsfälle	121
Entbindung	123
<b>Krankenpapiere</b>	23
<b>Krankenpfleger</b>	24
<b>Krankenräume</b> s. Krankenhäuser	

<b>Krankenschwestern</b>	24
<b>Krankheiten</b> s. Kranke Gefangene	
<b>Krankmeldung</b>	115
<b>Kriminologischer Dienst</b>	59
<b>Kurzschriffkursus</b>	62

## L

<b>Lagerung</b>	105
Feuergefährliche Gegenstände	171
s. a. Bettlager	
<b>Laienspiel</b>	127
<b>Landwirtschaft</b>	
Arbeitsbeschaffung	81
Arbeitszeit	84
<b>Laufbahnvorschriften</b>	30, 31
<b>Lauterkeit des dienstlichen Verhaltens</b>	36
<b>Lebensalter</b>	
Arbeitszuweisung	85
Behandlung der Gefangenen	61
Haftform	66
Junge Gefangene	6
<b>Lebensgefahr</b>	
Meldepflicht	121
Vollzugsuntauglichkeit	49
Zwangsbehandlung	193
<b>Lebenshaltung</b>	98
<b>Lebenslauf</b>	55, 58
Wochenendvollzug	243
<b>Lebensmittel</b>	
s. Verpflegung, Zusatznahrungs- und Genußmittel	
<b>Lehrer</b>	27
Aussprache mit dem Gefangenen	61
Gefangenenbücherei	127
Persönlichkeitserforschung	58
Unterricht	125, 126
<b>Leibesübungen</b>	110
Lehrer	27
Tauglichkeit	52
s. a. Sport	
<b>Leistungsbelohnung</b> s. Arbeits- und Leistungsbelohnung	

<b>Lesestoff</b>	128
Hausstrafen	182, 185
<b>Lichtbilder</b>	45
Fahndung	174
Personalakten	54
Wochenendvollzug	243
s. a. Bilder	
<b>Lockerungen des Vollzuges</b>	61, 172
Arbeitshaus	245, 250
Sicherungsverwahrung	245
<b>Löhne</b>	83
<b>Löschgeräte</b>	171

## M

<b>Malen</b>	62
<b>Maßregeln der Sicherung und Besserung</b>	244-257
Anstalten	1
<b>Meldebehörde</b>	206
<b>Meldepflicht der Bediensteten</b>	43
Gefangenenbesuche	144
Kranke Gefangene	115, 121
Verlust von Gegenständen	167
<b>Meldepflicht der Gefangenen</b>	79
<b>Messungen</b>	45
Wochenendvollzug	243
<b>Meuterei</b>	
Meldepflicht der Gefangenen	79
Sicherungs- und Alarmplan	170
Verhalten der Bediensteten	41
Waffengebrauch	192
<b>Mittlerer Verwaltungsdienst</b>	15, 16
<b>Munition</b>	167
Tränengasmunition	192
<b>Musik in der Freizeit</b>	127
<b>Musikinstrumente</b>	62

## N

<b>Nachsenden</b> von Post	161
<b>Nachtdienst</b>	18, 169
Tragen von Waffen	40

<b>Nahrungsverweigerung</b>	193
<b>Niederschrift</b>	
Anstaltsbesichtigungen	10
Aufnahmeverhandlung	45
Dienstbesprechung	32
<b>Notare</b>	149
<b>Notwehr</b>	192

O

<b>Oberbekleidung</b> s. Kleidung	
<b>Oberstaatsanwalt</b>	12
s. a. Staatsanwalt	
<b>Ödland</b> , Erschließung	81
<b>Offene Anstalten</b>	1, 5
<b>Offener Vollzug</b>	5
<b>Ordnungsstrafe</b> s. Zivilhaft	

P

<b>Paketverkehr</b>	162
Besondere Feiertage	99
Einfache Haft	226
Einschließung	236
Strafarrest	226, 238
Zivilhaft	263
<b>Persönliche Verhältnisse</b>	55
<b>Persönlichkeitserforschung</b>	58
Einzelhaft	67
Haftform	66
Hausstrafen	188
Mitwirkung der Bediensteten	43
Personalakten	54
Wochenendvollzug	243
<b>Personalakten</b>	54
Angehaltene Schreiben	156
Dienstaufsichtsbeschwerden	195
Einzelbesuchsscheine	146
Entlassungsuntersuchung	199
Ergebnis der Dienstbesprechung	47

Erklärung über den Gesundheitszustand	45
Vermerke über	
abschließendes Gespräch	197
Außenarbeit	91
Hausstrafen	186, 188, 190
Tat und Vorleben, ersten Eindruck	47
Todesursache	206
<b>Pflegekosten</b>	119
<b>Platzgebundenheit</b>	72
<b>Polizeibehörden</b>	
Alarmplan	170
Entlassung	203
Entweichungen	174
<b>Post</b>	
Nachsenden, Rücksenden	161, 162
<b>Postgebühren</b>	160
<b>Preisausschreiben</b>	75
<b>Preise für Anstaltserzeugnisse</b>	83
<b>Privatunternehmer</b>	81, 82
<b>Probezeit bei Hausstrafen</b>	189
<b>Prüfung</b>	
Anstaltseinrichtungen	10
Türen, Tore, Gitter und Schlösser	173
Sicherungsmaßnahmen	168
<b>Psychiater</b>	22
Persönlichkeitserforschung	58
<b>Psychiatrische Abteilung</b>	120
<b>Psychologen</b>	26
Anstaltsarzt	22
Persönlichkeitserforschung	58

## R

<b>Rasieren</b>	108
<b>Rauchen</b>	76, 99
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	263
<b>Rauschgiftsucht</b>	120
<b>Rechenarbeiten</b>	90

<b>Rechtsanwälte</b>	
Gefangenenbesuche	145
Schrifverkehr	149
<b>Rechtsbehelf, förmlicher</b>	196
<b>Reinigung der Hafiräume</b>	71, 107
Einfache Haft	223
Einschließung	237
Strafarrest	223, 238
Zivilhaft	260
<b>Reinigung von Kleidung und Wäsche</b>	102
s. a. Körperpflege	
<b>Reinigungsvorschriften</b>	109
<b>Reisegeld</b>	
Entlassung	200
Strafantritt	48
<b>Reisehilfe</b>	200
<b>Reiseverpflegung</b>	200
<b>Religiöse Bücher und Schriften</b>	128
<b>Richter</b>	
Anstaltsleiter	2, 12
Mitwirkung bei Sterbefällen	206
<b>Rücklage</b> s. Arbeits- und Leistungsbelohnung	
<b>Rücksenden von Post</b>	161
<b>Ruhezeit</b>	71, 74

## S

<b>Sanitätsbedienstete</b>	24
Arzneimittel	117
Besondere Sicherungsmaßnahmen	178
Entlassung	199
Hausstrafen	186
<b>Sanitätsdienst, Gefangene</b>	90
<b>Säuglinge</b>	53, 123
<b>Seelsorge</b>	135-137
Geistliche	25
Zivilhaft	260
<b>Seife</b>	108
<b>Selbstbeschädigung</b>	
Besondere Sicherungsmaßnahmen	175, 180

Ersatz für Aufwendungen	97
Meldepflicht der Bediensteten	115
der Gefangenen	79
Sorgfältige Beaufsichtigung	172
<b>Selbstbeschäftigung</b>	94
Arbeitshaus	255
Asyl	255, 256
Einfache Haft	222
Einschließung	237
Vergünstigung	62
Zivilhaft	264
Zuchthaus	212
<b>Selbsthilfe</b>	130
<b>Selbstmord</b>	206
s. a. Selbstmordgefahr	
<b>Selbstmordgefahr</b>	
Besondere Sicherungsmaßnahmen	175–177, 180
Meldepflicht der Bediensteten	115
der Gefangenen	79
Sorgfältige Beaufsichtigung	172
<b>Selbstmordversuch</b> s. Selbstmordgefahr	
<b>Selbständige Anstalten</b>	2
Abteilungsleiter	14
Anstaltsleiter	12
Zweckbestimmung	8
<b>Selbststeller</b>	44, 48
Schwangerschaft	49
<b>Selbstverpflegung</b>	100
Einfache Haft	220
Einschließung	237
Strafarrest	220, 238
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	263
<b>Sicherheit und Ordnung</b>	167–196
Einschließung	229–231
Zivilhaft	262, 264, 269
<b>Sicherheits- und Ordnungsdienst</b>	15
<b>Sicherungshaft</b> s. Zivilhaft	
<b>Sicherungsmaßnahmen, allgemeine</b>	167–174
<b>Sicherungsmaßnahmen, besondere</b>	175–180
<b>Sicherungsmittel</b>	167

<b>Sicherungs- und Alarmplan</b>	170
<b>Sicherungsverwahrung</b>	245–249
<b>Soldaten</b>	119
<b>Sonderbriefe</b>	149, 153, 155
<b>Sonntagsdienst</b>	18
<b>Sonstiger Verkehr mit der Außenwelt</b>	162–166
Beschränkung	176, 182, 185
Einschließung	236
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	268
<b>Soziale Hilfe</b>	130–134
Fürsorger	28
<b>Sozialpädagogen</b>	29
Persönlichkeitserforschung	58
<b>Sozialversicherung</b>	132
<b>Spiele</b>	127
Einfache Haft	225
Einschließung	237
Spielverbot	75
Strafarrest	225, 238
Vergünstigung	62
Zivilhaft	225, 258
<b>Spielverbot</b>	75
<b>Sport</b>	127
Vergünstigung	62
s. a. Leibesübungen	
<b>Sprachkurse</b>	62

## Sch

<b>Schäden</b>	
Ersatz	97
Haftung	78
<b>Schärfungen</b>	61
Arrest	185
<b>Scham- und Ehrgefühl, Schonung</b>	51, 61
<b>Schlafräume</b>	101, 106
Arbeitsräume	87
<b>Schlüssel</b>	167
<b>Schmälerung der Kost</b> s. Kostschmälerung	

<b>Schreibarbeiten</b>	90
<b>Schreibbedarf</b>	62, 151
<b>Schreiben</b> s. Schriftverkehr	
<b>Schreiberlaubnis</b>	147
Erweiterte –	62
<b>Schreibfristen</b>	148
Einfache Haft	226
Einschließung	236
Sicherungsverwahrung	249
Sonderbriefe	149
Strafarrest	226, 238
Zivilhaft	265
Zuchthaus	208, 211
<b>Schreibgerät</b>	62, 151
<b>Schreibhilfe</b>	151
<b>Schreibmaschinenkurse</b>	62
<b>Schriften</b>	
Eigene –	62, 129
Religiöse –	128
<b>Schriftsprache</b>	151
<b>Schriftverkehr</b>	147–161
Beschränkung	176, 182, 183, 185
Besondere Mitteilung bei Hausstrafen	183
Eigenes Briefpapier	236, 265
Einfache Haft	226
Einschließung	236
Erweiterte Schreiberlaubnis	62
Regelung im Vollzugsplan	58
Sicherungsverwahrung	249
Strafarrest	226, 238
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	265
Zuchthaus	208, 211
<b>Schriftzeichen</b>	151
<b>Schußwaffengebrauch</b>	191, 192
<b>Schwangerschaft</b>	123
Hausstrafen	186
Vollzugsuntauglichkeit	49

## St

<b>Staatsanwalt</b>	
Anstaltsleiter	212
Mitwirkung bei Sterbefällen	206
<b>Standesamt</b>	
Geburten	123
Sterbefälle	206
<b>Sterbefälle</b>	206
<b>Strafanstalten</b>	1, 2
<b>Strafarrest</b>	238, 239
Waffengebrauch	192
<b>Strafbefugnis</b>	187
<b>Strafbescheid</b>	188
<b>Strafenbuch</b>	190
Besondere Sicherungsmaßnahmen	179
<b>Strafende</b>	197
Einstweilige Festsetzung	47
Wochenendvollzug	243
<b>Strafvollstreckung, Unterbrechung</b>	119
<b>Strafvollzug s. Vollzug</b>	
<b>Strafzeit s. Strafende</b>	
<b>Strafzeitberechnung</b>	47, 50
<b>Strafzellen</b>	185
<b>Straßenbauarbeiten</b>	81
<b>Strenge Einzelhaft</b>	67

## T

<b>Tabakwaren</b>	99
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	263
<b>Tätowierungen</b>	51
<b>Tageseinteilung</b>	71
<b>Tagewerk</b>	84
Einfache Haft	222
Zivilhaft	264
<b>Tatgenossen</b>	68
<b>Technische Anlagen</b>	19
<b>Technischer Dienst</b>	17, 20

<b>Tod des Gefangenen</b>	206
<b>Tordienst</b>	20, 168
<b>Tränengasmunition</b>	192
<b>Transportfähigkeit</b>	119
<b>Trennung</b>	63
Arbeitshaus	253
Aufnahme	51
Außenarbeit	91
Einfache Haft	216
Einschließung	228, 233
Geschlechter	3
Krankenhäuser. Krankenabteilungen	116
Selbstverpflegung	99, 100
Sicherungsverwahrung	247
Strafarrest	239
Verschärfte Haft	227
Zivilhaft	260
Zuchthaus	207, 210
<b>Trinkerheilanstalt</b>	120, 257
<b>Trinkwasser</b>	99
<b>Tuberkulose</b>	114

## U

<b>Überprüfung</b> s. Prüfung	
<b>Übersetzungen</b>	153
<b>Überstellung</b> von Gefangenen	163, 165
<b>Überwachung</b>	
Anstaltseinrichtungen in gesundheitlicher Hinsicht	113
Gefangenenbesuche	143
Gesundheitspolizei	113
Schriftverkehr	153
Technische Anlagen	19
<b>Umwehrung</b>	167
<b>Unbefugter Besitz</b>	77
<b>Unfälle</b>	115
Meldepflicht der Bediensteten	19
der Gefangenen	79
<b>Unfallverhütungsvorschriften</b>	87
Werkdienst	19

<b>Ungehorsam</b>	79
<b>Ungeziefer</b>	
Aufnahme	51
Beseitigung	111
Meldepflicht	79
<b>Uniformstücke</b>	102
s. a. Dienstkleidung	
<b>Unmittelbarer Zwang</b>	191–193
<b>Unterbrechung</b>	
Hausstrafen	189
Strafvollstreckung	119
Untersuchungshaft	50, 260
<b>Unterbringung</b>	63–68
Arbeitshaus	251
Asyl	256
Besondere Sicherungsmaßnahmen	176
Einfache Haft	217
Einschließung	237
Entziehungsanstalt	257
Erstvollzug	4
Frauen	3
Gefängnis	213
Hausstrafen	183
Heil- oder Pflegeanstalt	257
Junge Gefangene	6
Kranke Gefangene	7, 115, 116
Sicherungsverwahrung	245
Strafarrest	239
Trinkerheilanstalt	257
Zivilhaft	260
Zuchthaus	207
<b>Unterkunft</b> nach der Entlassung	133
<b>Unternehmer</b>	81, 82
<b>Unternehmerbetriebe</b>	81
Aufsichtsdienst	18
Werkdienst	19
<b>Unterricht</b>	125, 126
Lehrer	27
Zuchthaus	208
<b>Unterstützung</b>	
Angehörige	97
Entlassung	201

<b>Untersuchung, ärztliche</b>	
Anwesenheit Mitgefangener	90
Aufnahme	52
Einschließung	234
Entlassung	199
Hausstrafen	186
Wochenendvollzug	243
Zwangsuntersuchung	193
<b>Untersuchungshaft</b>	
Benachrichtigung	50
Gefangenenbesuche	145
Hausstrafen	187
Schriftverkehr	158
<b>Unzuständigkeit der Vollzugsanstalt</b>	48
<b>Urkundsbeamter</b>	164
<b>Urlaub</b>	165
Sicherungsverwahrung	245

## V

<b>Veranstaltungen, Ausschluß von der Teilnahme</b>	182, 185
<b>Verfehlungen s. Hausstrafen</b>	
<b>Vergünstigungen</b>	62
Arbeitshaus	255
Einschließung	237
Hausstrafen	182, 185
Sicherungsverwahrung	249
Wochenendvollzug	243
Zuchthaus	208, 212
s. a. Zusatznahrungs- und Genußmittel	
<b>Verhängung von Hausstrafen s. Hausstrafen</b>	
<b>Verhalten der Gefangenen</b>	69–79
Belehrung	44, 47
Berücksichtigung	61, 66, 85
Erstvollzug	242
<b>Verhaltensvorschriften</b>	47, 69
Besucher	143
<b>Verkehr mit der Außenwelt</b>	138–166
s. a. Gefangenenbesuche, Schriftverkehr, Sonstiger Verkehr mit der Außenwelt	
<b>Verkehrs- und Geschäftsverbot</b>	35

<b>Verlegungen</b>	204
Beförderungsunfähigkeit	205
Besondere Sicherungsmaßnahmen	180
Kranke Gefangene	115
Mitteilungen an Vollstreckungsbehörde	50
<b>Verletzungen</b>	115
Meldepflicht	79
<b>Vernehmung</b> in der Anstalt	163
<b>Verordnungen, ärztliche</b>	117
<b>Verpflegung</b>	99
Anstaltsarzt	23
Einfache Haft	220
Einschließung	237
Reiseverpflegung	200
Selbstverpflegung	100
Strafarrest	220, 238
Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	263
<b>Verschärfte Haft</b>	215, 227
Waffengebrauch	192
<b>Verschärfter Arrest</b>	185
<b>Verteidiger</b>	
Gefangenenbesuche	145
Schriftverkehr	158
<b>Vertrauensbeweise</b>	
Beschränkung. Entziehung	182, 185
<b>Verwahrung, sichere</b>	18, 180, 245
<b>Verwahrung</b> s. Aufbewahrung	
<b>Verwaltungsdienstleiter</b>	19
<b>Verwarnung</b>	181
<b>Verweis</b>	182
Zivilhaft	269
<b>Verwertung erlangter Kenntnis</b>	
Gefangenenbesuche	144
Schriftverkehr	153
<b>Verzeichnis</b> über besondere Sicherungsmaßnahmen	179
<b>Volksvertretung, Eingaben</b>	149, 153, 154
<b>Vollstreckung</b> von Hausstrafen	189, 190

**Vollstreckungsbehörde**

Aufnahmeersuchen	46
Entlassung	197
Entweichungen	174
Mitteilungen	45, 50, 104
Strafzeitberechnung	47
Unterbrechung der Strafvollstreckung	119
Vorfühungsersuchen	163
Vorläufige Aufnahme	48, 49

**Vollstreckungshaft**

241

**Vollstreckungsleiter**

197

**Vollstreckungsplan**

8, 48

**Vollzug**

Arbeitshaus	250–255
Asyl	256
Aufsichtsbehörde	9
Besondere Sicherungsmaßnahmen	178
Einfache Haft	215–226
Einschließung	228–237
Entziehungsanstalt	257
Erstvollzug	4, 242
Frauen	3
Freiheitsstrafen	1, 2, 67
Gefängnis	213, 214
Hausstrafen	182, 183
Heil- oder Pflegeanstalt	257
Jugendstrafe	240, 241
Maßregeln der Sicherung und Besserung	1, 2, 244
Offener Vollzug	5
Schärfungen und Lockerungen	61, 172
Sicherungsverwahrung	245–249
Strafarrest	238, 239
Trinkerheilanstalt	257
Verschärfte Haft	215, 227
Wochenendvollzug	243
Ziel	57
Zivilhaft	258–270
Zuchthaus	207–212

**Vollzugsanstalten**

1–8

Aufsichtbehörde	9
Besichtigungen	10
Besuche	11

Frauenanstalten	3, 20
Gerichtsgefängnisse	1, 2, 12, 16
Selbständige Anstalten	2, 8, 12, 14
<b>Vollzugsbedienstete</b>	12-33
<b>Vollzugsdauer</b>	204
s. a. Strafende	
<b>Vollzugerleichterungen</b>	
Arbeitshaus	255
Sicherungsverwahrung	249
<b>Vollzugsgeschäftsordnung</b>	56, 203
<b>Vollzugsgeschäftsstelle</b>	15
<b>Vollzugsplan</b>	58
Anstaltsarzt	23
Anstaltsleiter	13
Fürsorger	28
Geistliche	25
Lehrer	27
Psychologen	26
<b>Vollzugstauglichkeit</b>	52
<b>Vollzugs- und Verwaltungsdienst</b>	15, 30
<b>Vollzugsuntauglichkeit</b>	49
<b>Vorfürhdienst</b>	18
<b>Vorführung</b>	163
Anstaltsleiter	47
Dienstbesprechung	47
Urkundsbeamter	164
Zivilhaft	268
<b>Vorkommnisse, außerordentliche</b>	13
<b>Vorläufige Aufnahme</b> s. Aufnahme	
<b>Vorleben</b>	61, 66
<b>Vormeldung</b>	61
<b>Vorschuß</b> auf die Arbeitsbelohnung	
Postgebühren	160
Zahnärztliche Versorgung	122
<b>Vorzeitige Entlassung</b>	197
Wochenendvollzug	243

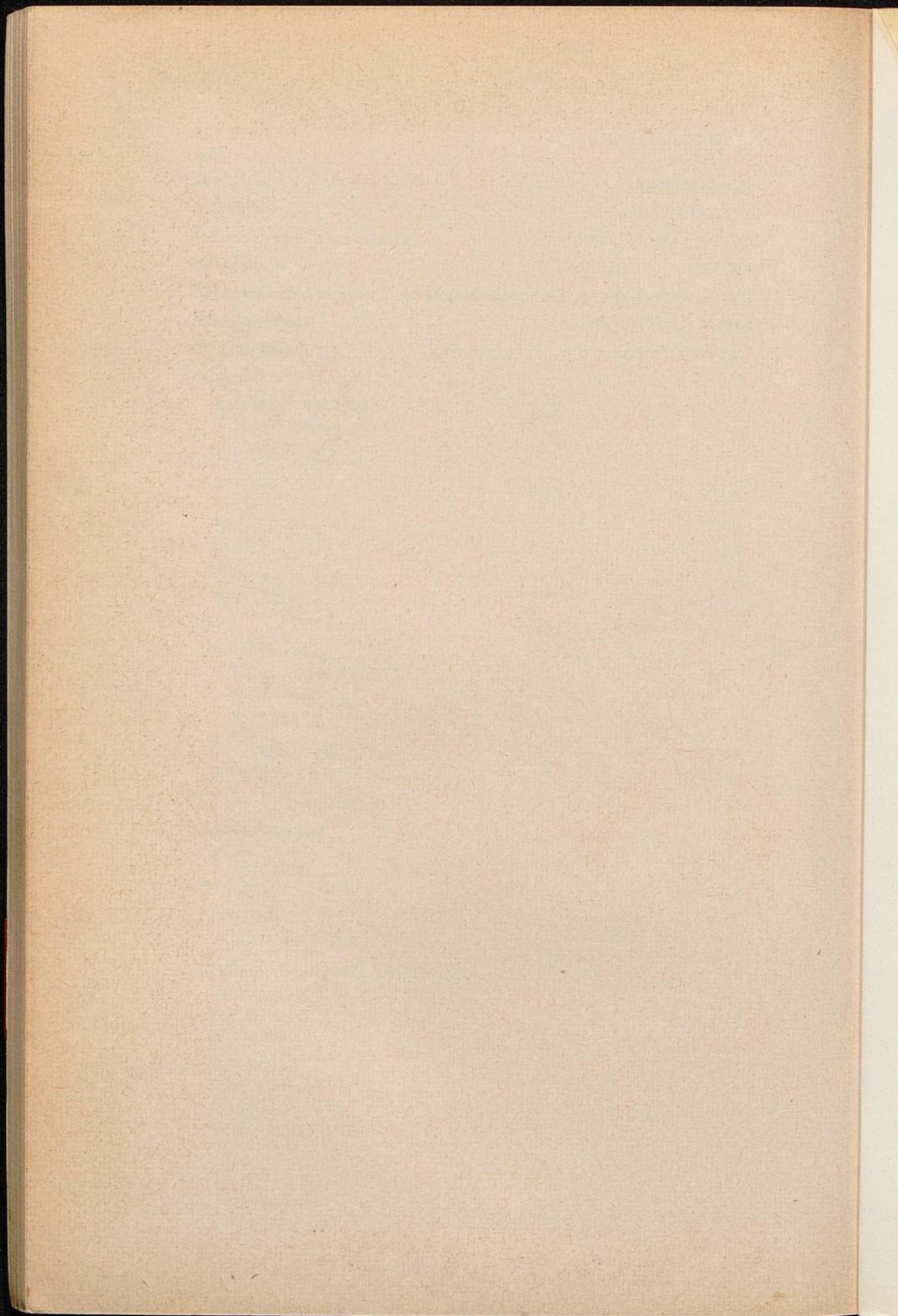
## W

<b>Wachtdienst</b>	18
<b>Wäsche</b> s. Kleidung	
<b>Waffen</b>	
Mitteilung an Vollstreckungsbehörde	104
Tragen	40
Verwahrung	167
<b>Waffengebrauch</b>	191, 192
<b>Wahrnehmungen</b>	
Meldepflicht der Gefangenen	79
<b>Wartezimmer</b> für Besucher	142, 143
<b>Wasserwirtschaftliche Arbeiten</b>	81
<b>Wechsel</b> des Arbeitszweiges	85
Hausarbeiter	89
<b>Wecken</b>	71
<b>Weibliche Bedienstete</b>	20
<b>Werkdienst</b>	19, 21
Persönlichkeitserforschung	58
<b>Werkdienstleiter</b>	19
<b>Werkstoffe</b> , Verwahrung	167
<b>Werkzeuge</b> , gefährliche	172, 176
<b>Wertsachen</b>	15, 104
<b>Widersetzlichkeiten</b>	41
<b>Widerstand</b>	
Fesselung	177
Waffengebrauch	192
<b>Wiedergutmachung</b>	97
<b>Wiegen</b> s. Körpergewicht	
<b>Wirtschaft</b> , Rücksichtnahme	83
<b>Wirtschaftsverwaltung</b>	15
<b>Wochenendvollzug</b>	243
<b>Wohlfahrtseinrichtungen</b> , Gefangenenarbeit	81
<b>Wohlfahrtspflege</b>	202, 203
<b>Wohlfahrtsverbände</b>	28

## Z

<b>Zahlstelle</b>	15
<b>Zahnärzte</b>	22
<b>Zahnärztliche Versorgung</b>	122
<b>Zahnbürste</b>	108
<b>Zahnersatz</b>	122
<b>Zahnputzmittel</b>	108
<b>Zeichenarbeiten</b>	90
<b>Zeichnen</b>	
Freizeitgestaltung	127
Vergünstigung	62
<b>Zeitungen. Zeitschriften</b>	128
Eigene –	129
Einfache Haft	224
Einschließung	237
Strafarrrest	224, 238
Vergünstigung	62
Zivilhaft	224, 258
<b>Zellen</b>	
s. Einzelzellen, Gemeinschaftshaft, Haft Räume, Strafzellen	
<b>Zellenbeleuchtung</b>	107
Beschränkung. Entziehung	182, 183
<b>Ziel des Strafvollzuges</b>	57
<b>Zierschriftkursus</b>	62
<b>Zivilhaft</b>	258–270
<b>Zuchthaus</b>	207–212
<b>Zugangsgespräch</b>	47
Wochenendvollzug	243
<b>Zusatznahrungs- und Genußmittel</b>	99
Beschränkung	182
Einfache Haft	221, 226
Einschließung	232, 236, 237
Entziehung	182, 184, 185
Paketverkehr	162
Strafarrrest	221, 226, 238
Vergünstigung	62

Wochenendvollzug	243
Zivilhaft	263
<b>Zuständigkeit</b>	
Verlegungen	204
Vollstreckungsplan	8
<b>Zwang, unmittelbarer</b>	191–193
<b>Zwangsuntersuchung. Zwangsbehandlung. Zwangsernährung</b>	193
<b>Zweck</b> des Strafvollzuges	57
<b>Zweckbestimmung</b> der Vollzugsanstalt	8



Freie Universität Berlin



5293673/188





Freie Universität



Berlin

x:rite



colorchecker CLASSIC

100mm